

**Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der
eine Kommunikationsparameter-, Entgelt- und
Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V festgelegt wird**

Entwurfsdokument der RTR

Anhang ./A
der Stellungnahme von Telekom Austria

vom 27.02.2004

Allgemeines

Zur Gewährleistung einer besseren Übersichtlichkeit stellt Telekom Austria ihre Erwägungen unter Aufschlüsselung der einzelnen Paragraphen und Absätze mit einem jeweiligen Vorschlag eines adaptierten Verordnungstextes dar, wobei zunächst die wesentlichsten Punkte vorgelagert und einzeln besprochen werden.

Zunächst möchte Telekom Austria festhalten, dass eine Neugestaltung der bestehenden Bestimmungen durchaus begrüßt wird, jedoch sollte dies in sorgfältiger Weise unter strenger Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Da es sich hierbei um eine Durchführungsverordnung des TKG 2003 handelt, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 63 TKG 2003 und 24 TKG 2003, aber auch die allgemeinen und besonderen Zielbestimmungen gemäß §§ 1 bzw. 62 TKG 2003, einzuhalten. Des Weiteren handelt es sich bei dem Entwurf zur KEM-V de facto in vielen Bereichen um eine Planänderung der derzeit noch geltenden NVO. Gemäß § 64 Abs 1 TKG 2003 sind bei Planänderungen die „*Auswirkungen auf die Betroffenen, insbesondere die entstehenden direkten und indirekten Umstellungskosten*“ zu beachten. Jede Überschreitung dieser gesetzlichen Parameter führt zu einer Gesetzeswidrigkeit der Verordnung und lässt eine Verordnungsprüfung gemäß Art 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof befürchten. Telekom Austria erlaubt sich daher in ihrer Stellungnahme sehr detailliert auf die von der Regulierungsbehörde angewandten oder angeführten Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen, um eventuelle Überschreitungen der Durchführungsermächtigung aufzudecken.

Selbstverständlich spielen bei diesem komplexen Verordnungsentwurf im höchsten Maße technische und wirtschaftliche Schranken eine Rolle, welche keinesfalls unerwähnt bleiben dürfen. In einigen Bestimmungen ist ausschließlich Telekom Austria –vereinzelt sogar in diskriminierender Weise – betroffen und hätte demnach einseitig entsprechende Auswirkungen zu tragen.

Trotz einiger – allerdings behebbarer – Mängel muss selbstverständlich dem Verordnungsgeber zugestanden werden, dass er mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf dem wohl umfassendsten Durchführungsauftrag des TKG 2003 nachkommen will, weshalb notwendigerweise ein besonderes Maß an Sensibilität und Homogenität erforderlich ist. Wie auch betreiberübergreifende Diskussionen unter Einbindung des Verordnungsgebers (AKTK Mehrwertdienste) gezeigt haben, ist eine umfassende Berücksichtigung aller Betroffenen in einigen Punkten nicht möglich. Dennoch hat sich im Rahmen dieser Diskussionsrunden teilweise sehr deutlich eine vom Entwurf abweichende Branchenforderung herauskristallisiert, welcher schon aufgrund des damit nahezu abgedeckten Betroffenenkreises jedenfalls Rechnung zu tragen wäre.

Aufgrund der – trotz Verlängerung – zu kurz geratenen Konsultationsfrist in Anbetracht der weitreichenden Auswirkungen der KEM-V möchte Telekom Austria vorgelagert zwei Erwägungen dem Verordnungsgeber zur sorgfältigen Abwägung auf den Weg geben, welche mit Sicherheit zu einer legislativ sauberen sowie technisch und wirtschaftlich akzeptablen Verordnung führen werden:

1. Teilung der KEM-V in 3 Verordnungen

Telekom Austria erachtet es als unbedingt erforderlich die KEM-V aufgrund ihres unübersichtlichen Volumens in drei selbständige Verordnungen zu teilen. So lautet der Titel dieses Entwurfes „Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung“. Dies zeigt sehr deutlich, dass einerseits ein Ersatz für die NVO, ein Ersatz für die EVO 2003 und ein neue Mehrwertdiensteverordnung durch die KEM-V geschaffen werden soll. Daraus resultiert ein Werk mit insgesamt 106 Paragraphen, welches dadurch bedauerlicherweise in seiner Homogenität und Verständlichkeit wesentliche Mängel aufweist. Im Sinne des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art 18 B-VG gilt jedoch zu bedenken, dass eine hinreichende Bestimmtheit der verwaltungsrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Normadressaten unbedingt gewährleistet sein muss. So zeigten die vorangegangenen Diskussionen, dass selbst für technisch und juristisch versierte Betreibervertreter die

Nachvollziehbarkeit der einzelnen Verordnungsbestimmungen nicht erkennbar war. Bedenkt man nun, dass diese Verordnung nicht nur geschulte Kommunikationsnetz- und -dienstebetreiber adressiert, sondern darüber hinausgehend auch Informationsdienstebetreiber in die Pflicht nimmt und – insbesondere im Bereich der Mehrwertdienste – Teilnehmerschutzbestimmungen enthält, wäre eine Teilung schon aus diesem Grund durchwegs sinnvoll. Damit könnten auch die berechtigten Teilnehmer in für sie relevante Bestimmungen Einsicht nehmen ohne von der erdrückenden Komplexität dieses Entwurfes erschlagen zu werden.

2. Neuerliche Konsultation nach Überarbeitung des Entwurfes

Nach erfolgter Überarbeitung unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen sollte der Verordnungsgeber eine neuerliche – durchaus wesentlich kürzer anzusetzende – Konsultation vornehmen, um durch Änderungen entstandene Auswirkungen den Normadressaten zur Kenntnis zu bringen und um in Folge kleinere Adaptionserfordernisse berücksichtigen zu können. Dies scheint nicht zuletzt aufgrund der äußerst knapp bemessenen Konsultationsfrist von insgesamt 6 Wochen geboten. Gerade Telekom Austria steht durch diese Verordnung einem immensen Umstellungsaufwand gegenüber und sollte es auch der Regulierungsbehörde ein wesentliches Anliegen sein, legislativ saubere und vor allem verständliche Verordnungen zu schaffen. Damit könnte einer eventuellen höchstgerichtlichen Überprüfung jedenfalls vorgebeugt werden. Eine solche neuerliche Konsultation ist unbestritten von § 128 TKG 2003 gedeckt.

Nach diesen formalgesetzlichen Erwägungen möchte Telekom Austria nunmehr die wesentlichsten Punkte ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes herausstreichen, da diese ansonsten in der Fülle der Bemerkungen und Kommentare untergehen könnten. Telekom Austria erachtet diese Positionen als „essentialia negotii“ ihrer Stellungnahme und begehrt diese jedenfalls zu berücksichtigen:

A. Mehrwertdienste

Besonderes Augenmerk möchte Telekom Austria dem 5. Abschnitt des Verordnungsentwurfes zu den Mehrwertdiensten widmen. Wie der Regulierungsbehörde durchwegs bekannt ist, stellt gerade der Bereich der Mehrwertdienste ein besonderes konsumentenschutzrechtliches Problem dar. Quellnetzbetreiber werden aufgrund der in diesem Zusammenhang entstehenden

Entgelte vermehrt mit Kundeneinsprüchen überhäuft, wobei dem Quellnetz üblicherweise der Zugriff auf den Mehrwertdienstebetreiber verwehrt bleibt, da dieser in einem anderen Netz angeschaltet ist. Da das Mehrwertdiensteentgelt nicht beim Quellnetz verbleibt, sondern im Vorleistungsweg an den Mehrwertdienstebetreiber weiterzureichen ist und diesem somit der wirtschaftliche Ertrag zugute kommt, muss folgerichtig auch dieser bzw. in eventu der entsprechende Zielnetzbetreiber die Vorgaben dieses Verordnungsentwurfes einhalten. Es kann aus Sicht von Telekom Austria keinesfalls sein, dass hieraus irgendeine Verpflichtung der Quellnetze (z.B. zu einer Abschaltung nach 30 Minuten) resultiert. Es würde im höchsten Maße gegen das aus dem Strafrecht bekannte Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen den wirtschaftlichen Nachteil (aus allfälligen administrativen Aufwänden) getrennt vom wirtschaftlichen Vorteil (Umsatz aus dem Mehrwertdiensteentgelt) unterschiedlichen Betreibern zuzurechnen, insbesondere, da der entstandene Schaden immer auch von den unseriösen Mehrwertdiensteebringern ausgeht.

Abgesehen von der technischen Unmöglichkeit der verpflichtenden Trennung einer Mehrwertdiensteverbindung durch Telekom Austria als Quellnetz, darf weiters daran erinnert werden, dass Telekom Austria gemäß der geltenden Zusammenschaltungsanordnungen lediglich als Inkassant für den Mehrwertdienstebetreiber tätig wird und demnach de facto nicht als diesbezüglicher Vertragspartner des Teilnehmers auftritt.

In einigen anderen Bereichen hat der Verordnungsgeber Regelungen entworfen, die aus Sicht von Telekom Austria nicht wirklich kundenfreundlich sind. So würde etwa eine Karenzzeit von 3 Sekunden nach Beendigung der Tarifansage, jedenfalls für Mehrwertdienstekonsumenten eine ungebührliche und verwirrende Verzögerung darstellen, die möglicherweise zu einer vorzeitigen Beendigung durch den Teilnehmer führt, da er annehmen könnte, der Ruf sei nicht erfolgreich gewesen. Vielmehr noch legt der Kunde bereits nach Kenntnis der Tarifhöhe während dem Ansagtext auf, falls das Gespräch nicht gewünscht ist. Seine subjektive Karenzzeit verlängert sich daher ohnehin.

Aus legistischer Sicht erachtet Telekom Austria insbesondere die Definition von Mehrwertdiensten als besonders fragwürdig. Die gefundene Begriffsbestimmung ist unverständlich und führt aufgrund der Unzahl an alternativen Tatbestandsmerkmalen zu keiner klaren Abgrenzungsmöglichkeit von Mehrwertdiensten und anderen Diensten. Telekom Austria würde aufgrund der derzeitigen Formulierung zu dem

Ergebnis kommen, dass sämtliche Kommunikationsdienste als Mehrwertdienste zu klassifizieren wären, da Ertragsabsicht jedenfalls vorliegen wird und eine entsprechender Geldfluss (insbesondere Interconnectionentgelte) zwischen den beteiligten Betreibern ein typisches Charakteristikum der Telekommunikationsbranche ist. Telekom Austria würde es begrüßen, wenn der Verordnungsgeber eine klare und abgrenzungsfähige Formulierung von Mehrwertdiensten finden könnte.

Um auch allgemein zum Thema der Dialer-Programme Stellung zu beziehen, darf Telekom Austria hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zu den in § 101 KEM-V-E vorgesehenen Auflagen festhalten. Gerade diese Programme eröffnen eine – oftmals sogar strafrechtlich relevante – Missbrauchsmöglichkeit für unseriöse Mehrwertdienstebetreiber und müssen daher besonders restriktiv behandelt werden. Telekom Austria würde es sogar begrüßen, wenn die Übergangsbestimmung in § 103 Abs 4 KEM-V-E auf vier Monate verkürzt wird, um den derzeitigen, amtsbekannten Problemen mit solchen Programmen so rasch wie möglich entgegen wirken zu können. Auch im Bereich der Eventtarifizierung wird seitens Telekom Austria ein möglicher Missbrauch mit Dialern befürchtet, da solche Programme durch den wiederholten und für den Teilnehmer nicht ersichtlichen Verbindungsaufbau in kürzester Zeit ein enormes Entgelt entstehen lassen können. Es sollte vom Verordnungsgeber nochmals überprüft werden, ob eine Eventtarifizierung bei Dialer-Programme tatsächlich sinnvoll erscheint. Telekom Austria würde eine Streichung der Eventtarifizierung in den Bereichen 909 und 939 begrüßen. Es gilt zu bedenken, dass etwa durch einen technisch einfachen und für den Teilnehmer nicht ersichtlichen Verbindungsaufbau eines eventtarifierten Dialer-Programmes in der höchsten Tarifstufe alle 5 Sekunden eine neuerliche Verbindung aufgebaut werden könnte und damit für den Kunden € 108,- pro Minute anfallen würden. Solchen Missbräuchen könnte man nur durch die Verhinderung eines eventtarifierten Dialer-Programmes entgegen wirken.

B. Sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde

Derzeit sieht der Verordnungsentwurf eine sekundengenaue Verrechnung ab der ersten Sekunde von Telefonauskunftsdiensten im Bereich 118, Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen im Bereich 810 und 820 sowie Mehrwertdiensten im Bereich 9xx vor. Telekom Austria kann einer solchen verordnungsgesetzlichen Vorgabe keinesfalls zustimmen, da offenbar deren weitreichenden Auswirkungen nicht bedacht wurden. Wie auch der Regulierungsbehörde bekannt ist, beruht das Tarifgefüge von Telekom Austria einerseits auf einer zeittarifizierten (30/1-Taktung) als auch einer impulstarifizierten Abrechnung. Eine sekundengenaue Abrechnung in einem

impulstarifizierten Tarif ist schlichtweg technisch nicht möglich. Abgesehen davon würde eine solche Bestimmung so weitreichend in die Tariffreiheit der einzelnen Betreiber eingreifen, dass man bereits von einem über das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinauschießenden Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG ausgehen muss. Der Schutzbereich der Erwerbsausübung und die damit einhergehende Unterscheidbarkeit anhand des Qualitätsmerkmals der Taktung würden schlichtweg zerstört. Ein solcher schwerer Eingriff in dieses Grundrecht hält auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Demnach sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind. Würde man das öffentliche Interesse noch unter den Konsumentenschutzgedanken subsumieren können, erfüllt jedoch eine solche Beschränkung mit Sicherheit keines der nachfolgenden Kriterien. Bereits bei der Adäquanz und der Zielerreichung scheitert eine strenge Prüfung. Diese Bestimmung führt nämlich keinesfalls zu einer Verhinderung der durch Mehrwertdienste entstehenden Gefahr der Kostenfalle, da gerade Langzeitverbindungen enorme Kosten beim Teilnehmer anfallen lassen, jedoch die sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde den Teilnehmer im höchsten, möglichen Mehrwertdiensteentgelt eine maximale Varianz von €1,76¹ (im Bereich 820 wären das nicht mal €0,10, im Bereich 810 sogar nur €0,05) aussetzen könnte. In Anbetracht der derzeit aktuellen Probleme mit Langzeitverbindungen zu Mehrwertdiensten und den daraus resultierenden immensen Summen erscheint diese Gefahr geradezu als lächerlich und in jedem Fall nicht adäquat zum Aufwand und der Einschränkung der Kommunikationsdienstbetreiber in ihrer erwerbsmäßigen Tätigkeit.

Darüber hinausgehend sei auch auf die Bestimmungen des TKG 2003 verwiesen, die erstmals in § 17 TKG 2003 auch Veröffentlichungspflichten von Qualitätsparametern vorsehen, um Dienstbetreiber durch die angebotenen Merkmale zu unterscheiden. Zwänge man nun diesen eine 1/1-Taktung auf, würde dieses durchaus wesentliche Qualitätsmerkmal schlichtweg verloren gehen. Dies kann wohl nicht die Intention des Verordnungsgebers gewesen sein.

Weiters möchte Telekom Austria auf ihre besondere – derzeit noch gegebene – Situation als marktbeherrschendes Unternehmen aufmerksam machen. Telekom Austria muss sämtliche Tarife von der Telekom-Control-Kommission genehmigen

¹ Aufgrund der 30/1-Taktung für Teilnehmer von Telekom Austria errechnet sich diese Varianz wie folgt: $3,64/2 - 1,82/30 = \sim 1,76$

lassen und hat dies auch erfolgreich getan. Ein Teil der Genehmigung war auch die 30/1-Taktung der zeittarifierten Entgelte. Durch eine solche Bestimmung würde man Telekom Austria in ein administratives Dilemma stürzen, da dann sämtliche Tarife umzustellen, zu genehmigen und die Kunden zu informieren wären. Telekom Austria hofft, dass diese Gedanken lediglich im konsumentenschutzrechtlichen Tatendrang des Verordnungsgebers untergegangen sind. In diesem Zusammenhang sei auch auf den oben erwähnten Grundsatz der „*Beachtung indirekter Umstellungskosten*“ verwiesen.

Weiters seien auch noch bestehende Dienste von Telekom Austria erwähnt, welche durch eine 1/1-Taktung unterlaufen bzw. ausgehebelt würden. Etwa die Gebührenanzeige mittels AoC (Advice of Charge) bzw. GAZ (Gebührenanzeiger) können in der gegebenen Form nicht mehr weitergeführt werden.

Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass eine solche Einführung mit einem derzeit nicht abschätzbaren Zeitaufwand verbunden wäre, da diese Umstellung weitreichende sowohl technische als auch administrative Implementierungsaufwände erfordern würde. In jenen Tarifen, die auf einer Impulstarifizierung aufsetzen, ist eine Umsetzung jedenfalls nicht möglich. Da eine Differenzierung der Taktung zu einzelnen Rufnummernbereichen technisch ebenso nicht machbar ist, würde dies das komplette – also nicht hinsichtlich Verbindungen zu den verlangten Rufnummernbereichen – Tarifschema von Telekom Austria auf den Kopf stellen.

In Anbetracht der enormen Kosten für eine solche Einführung der sekundengenauen Abrechnung ab der ersten Sekunde und dem geradezu vernachlässigbaren Nutzen solcher Bestimmungen möchte Telekom Austria dem Verordnungsgeber eindringlich nahe legen, in allen Rufnummernbereichen diese ausufernde Beschränkung zu streichen.

C. Rufnummerlänge

Telekom Austria unterstützt im vollen Umfang die Regelungen des Verordnungsentwurfes zu Rufnummernlängen. Auch wenn einigen Betreibern – insbesondere Mobilfunkbetreibern – die rechtliche Bedeutung der internationalen Vorgaben nicht relevant erscheinen, möchte Telekom Austria dennoch auf selbige verweisen. Gemäß Art 17 Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG) hat die EU-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein „*Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige*

Einrichtungen und Dienste" (2002/C 331/04) veröffentlicht, welches von den Mitgliedsstaaten zu fördern ist. In dieser Spezifikationsliste finden sich zahlreiche Verweise auf ETSI-Normen aber auch ITU-Empfehlungen, womit deren rechtliche Bedeutung unzweifelhaft gegeben ist. Gerade diese ETSI-Spezifikation verweisen häufig auf die hier relevante ITU-T Rec. E.164 und beschränken dadurch den Handlungsspielraum des Verordnungsgebers.

Dieser Grundgedanke der einheitlichen Anwendung von Normen und Spezifikation in allen europäischen Mitgliedsstaaten findet sich auch in der Durchführungsermächtigung des § 63 Abs 3 TKG 2003 wieder. Der Verordnungsgeber hat *„insbesondere auf die relevanten internationalen Vorschriften [...] Bedacht zu nehmen“*.

Auch für eine Ausweitung der nationalen Rufnummerlänge von 12 auf 13 Ziffern aufgrund des zweistelligen Country Codes (CC) für Österreich bleibt hier kein Raum, da dies unter Bedachtnahme auf die Portierung (insbesondere MNP) dazu führen würde, dass die maximale Länge von Routingnummern gemäß § 75 Abs 2 KEM-V-Entwurf dadurch möglicherweise überschritten werden könnte. Sämtlichen Interconnectionverträgen liegt jedoch diese Maximallänge – der ITU-T Rec. E.164 entsprechend – zugrunde. Weiters ist Telekom Austria durch herstellerbedingte Vorgaben nicht in der Lage eine Übertragung von mehr als 16 Ziffern (bzw. 15 + ST) am Pol zu garantieren.

Telekom Austria plädiert daher für eine Beibehaltung der vorgesehen Regeln und ist eine Verlängerung der Rufnummer schon aufgrund der geringen Bevölkerungsanzahl in Österreich und der ausreichenden Verfügbarkeit von Rufnummern² nicht erforderlich.

D. Legistik und Begriffsdefinitionen

Telekom Austria musste – wohl aufgrund der Komplexität des Verordnungsentwurfes – feststellen, dass die legistische Diktion der Verordnung in weiten Teilen nicht mit den Legaldefinitionen des TKG 2003 übereinstimmt. So finden sich einige Begriffe, welche wiederholt oder sogar abweichend zu den Begriffsbestimmungen des § 3 TKG

² Ein Mobilnetzbetreiber wäre – selbstverständlich nur theoretisch – im Falle einer optimalen Ressourcenverwaltung aufgrund dieser Rufnummernlänge in der Lage insgesamt 999 Millionen Kunden mit einer Rufnummer zu versorgen.

2003 in diesem Entwurf definiert wurden. Andere neue Begriffe werden nicht definiert, womit deren Bedeutung im Dunklen bleibt. Dies führt bedauerlicherweise zu einer gewissen Inhomogenität und Unverständlichkeit der Verordnung.

In einigen Bereichen (z.B. Erreichbarkeit) ist der Verordnungsentwurf zu detailliert geregelt, was den Anschein einer unzulässigen „Anlassfallgesetzgebung“ erweckt. Durchführungsverordnungen müssen sich jedoch streng im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bewegen und den Maßstab der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen.

In anderen Fällen wurden – nach der kommunizierten Intention des Verordnungsgebers – als verbindlich gedachte Vorgaben ausschließlich in den Erläuternden Bemerkungen niedergeschrieben. Erläuternde Bemerkungen dienen jedoch nur der historischen Interpretation des Verordnungstextes und haben per se keine Bindungswirkung für den Normenbefohlenen. Diese Situation wird sogar noch verschärft, wenn sich nicht mal ein begrifflicher Bezug zum Verordnungstext herstellen lässt.

Zuletzt sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass der Verordnungsgeber in manchen Paragraphen (z.B. § 5 KEM-V-Entwurf³) Rahmenbedingungen positiv formuliert hat, anstatt vorzugsweise eine kurze, taxative Verbotsliste anzuführen, was jedoch dem Bestimmtheitsgebot und der Verständlichkeit des Verordnungsentwurfes wesentlich zuträglicher gewesen wäre.

E. Übergangsbestimmungen und Abschaltungen

Telekom Austria möchte anregen einzelne Abschaltungen in der endgültigen Verordnung nochmals zu überdenken. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum eine generelle Abschaltung der Tonbanddienste – welche im Übrigen von der NVO entgegen den Erläuternden Bemerkungen der KEM-V-E sehr wohl geregelt wurden – unbedingt erforderlich erscheint. Die Rufnummerngasse 1 wird durch den nunmehr vorgesehenen Rufnummernplan in keiner Weise umfassend belegt und ist auch in Zukunft aufgrund der nunmehr festgelegten restriktiven Zuteilungsmöglichkeiten von keiner Ressourcenknappheit auszugehen. Nahezu alle

³ § 5 KEM-V-E ist ein Paradebeispiel, da hier lediglich versucht wurde die als Erläuternde Bemerkung angefügte Tabelle positiv zu definieren.

Abschaltungen treffen ausschließlich Telekom Austria und erscheinen in Anbetracht des erforderlichen Umstellungsaufwandes nicht gerechtfertigt. Ebenso verhält sich die Sachlage hinsichtlich der personenbezogenen Dienste im Bereich 7xx (insbesondere 711). Für diesen Bereich ist im gegenständlichen Entwurf kein Ersatz angedacht. Leider konnte den Erläuternden Bemerkungen auch keine Gründe für die Abschaltung entnommen werden.

In diesem Zusammenhang möchte Telekom Austria jedenfalls anregen die Übergangsfristen zu verlängern. Teilweise befinden sich unter den nunmehr abzuschaltenden Rufnummern Großkunden von Telekom Austria, welchen in Anbetracht der geänderten Vorschriften ebenso ein gewisser Vorlauf zuzugestehen ist. Einzig im Rufnummernbereich für Dialer-Programme, der aktuell eine hohe Brisanz aufweist und zu zahlreichen Problemen in der Branche führt, sollte die Übergangsfrist sogar herabgesetzt werden, um weiteren Endkundenproblemen schnellstmöglich Einhalt gebieten zu können.

Telekom Austria versteht nicht, warum eine Abschaltung von 118-1 und 111-1 verlangt und plötzlich eine Migration zu 118-2x bis 118-8x bzw. 111-2x bis 111-8x aufgetragen wird. So findet sich in den Erläuterungen zu § 29 KEM-V-E eine Begründung für die Einstellung, da angebliche wettbewerbsrechtliche Verzerrungen durch das Routing der Betreiberkennzahl 1 aufgetreten seien. In diesem Zusammenhang muss jedoch daran erinnert werden, dass seit jeher bei der Rufnummernzuteilung das Prinzip „first come, first serve“ gilt, womit logischerweise etwaige Wettbewerbsvorteile immer eintreten können. Zu denken wäre etwa an „schöne“ Mehrwertdiensterufnummern, welche für die Teilnehmer leichter zu merken sind und somit einen gewissen Vorsprung im Wettbewerb generieren. Diese Abschaltung dient jedoch offensichtlich wiederum einer regulatorischen Maßnahme gegen Telekom Austria. Die Verordnungsermächtigung ist davon jedenfalls nicht getragen, da hier regulatorische Aspekte nicht einfließen dürfen.

Weiters erscheinen die nunmehr definierten „*betreiberinternen Dienste*“ in Anbetracht der möglichen Einschränkung der Erreichbarkeit gemäß § 4 KEM-V-E im höchsten Maße unschlüssig. Gerade ein solcher betreiberinterner Dienst war 118-1 und 111-1 auch. Offensichtlich werden daher weiterhin ein Bedarf und auch ein Zweck solcher eingeschränkter Dienste hinsichtlich der Erreichbarkeit anerkannt. Wieso dies für Auskunftsdienste unter nunmehr 118 nicht gelten soll, stellt eine nicht nachvollziehbare Differenzierung dar. Vielmehr noch darf daran erinnert werden, dass

die Erreichbarkeit von 118-1 ohnehin durch die Zusammenschaltungsbescheide abschließend geregelt wurde. Jede nunmehrige Umstellung der Nummerierung führt zwangsläufig zu einem Adaptionserfordernis der Interconnectionverträge und –anordnungen, erfordert aber auch eine Adaption der bisherigen AGB, Entgeltbestimmungen und Leistungsbestimmungen von Telekom Austria, welche zusätzlich zu genehmigen wären.

F. Internationale Querschnittsmaterien

Telekom Austria möchte den Verordnungsgeber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Kompetenz zur Verpflichtung internationaler Dienstebetreiber durch diese Verordnung nicht gesetzeskonform ist. So sind etwa internationale Betreiber, welche zwar prinzipiell aus Österreich erreichbar sein können, aber ihren Dienst unter einer ausländischen Rufnummer erbringen und überwiegend die Teilnehmer des jeweiligen Staates adressieren, nicht an österreichische Verordnungsbestimmungen gebunden. Noch viel weniger kann ein österreichischer Betreiber, welcher zwar internationale Zusammenschaltungsvereinbarungen mit einzelnen Betreibern hat, jedoch in der Praxis jedenfalls nicht mit allen Betreibern einen Vertrag hat, die Einhaltung durch ausländische Dienstebetreiber sicherstellen. Der Verordnungsgeber sollte sich daran erinnern, dass die Verordnungskompetenz – wie im übrigen auch Vorgaben des TKG 2003 – mit den österreichischen Staatsgrenzen endet und grenzüberschreitenden Dienstleistungen einem regulatorischen Eingriff nicht offen stehen. Beispielsweise ist das österreichische Recht gemäß EVÜ nur dann anwendbar, wenn eine Werbung bzw. ein ausdrückliches Angebot eines ausländischen Betreibers in Österreich erfolgt. In diesem Fall wäre jedoch dieser Betreiber verpflichtet diesen Kommunikationsdienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Andere Regeln des anwendbaren Rechtes finden sich z.B. auch im ECG. Eine generelle Verpflichtung aller ausländischen Betreiber (wie z.B. in § 102 Abs 1 Z 2 KEM-V-E) würde weit über die Kompetenzen des Verordnungsgebers hinausgehen. Demnach ist der Verordnungsentwurf entsprechend zu überarbeiten.

G. Innovative Dienste statt „ENUM-only“

Telekom Austria möchte darauf hinweisen, dass gemäß § 61 TKG 2003 Kommunikationsparameter unmittelbar (!) zur Netzsteuerung dienen und laut den Materialien zu dieser Gesetzesbestimmung nicht Domainnamen umfassen. Der Verordnungsgeber hat im Rufnummerbereich jedoch einen exklusiven Bereich geschaffen, der eine Umsetzung von ausschließlich ENUM-Domains vorsieht. Aus Sicht von Telekom Austria ist eine solche Vorgehensweise gesetzwidrig und – da es sich

nicht um Kommunikationsparameter iSd § 61 TKG 2003 handelt – von der Verordnungskompetenz jedenfalls nicht umfasst.

Die umfangreichen Verhaltensvorschriften (z.B. Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften für Telefondienste) in diesem Bereich sind äußerst gefährlich und sollten nochmals ausführlich überdacht werden. Entsprechende Dienste sind derzeit in Österreich noch nicht realisiert und werden mit Sicherheit aufgrund der zahlreichen internationalen Diskussionen noch einige Änderungen erfahren. Durch die bestehenden Pflichten würde jeder zukünftige Dienst in diesem Bereich unmöglich. Vielmehr noch sollte der Gesetzgeber bedenken, dass gemäß § 1 Abs 3 TKG 2003 innovative Technologien und Dienste nur im äußersten Notfall einer Regulierung unterworfen werden sollen. Da hierfür zum derzeitigen Zeitpunkt kein wie immer gearteter Handlungsbedarf seitens der Regulierungsbehörde besteht, möchte Telekom Austria vorschlagen, diesen Rufnummernbereich viel allgemeiner zu definieren und keine besonderen Verhaltensvorschriften vorzugeben. Eine detailliertere Argumentation diesbezüglich kann den Bemerkungen in der kommentierten Verordnungsversion entnommen werden.

Besonderes

Telekom Austria hofft mit der gegenständlichen Stellungnahme einen entscheidenden Beitrag für die Gestaltung einer legislativ sauberen und praxisnahen Verordnung geschaffen zu haben und erlaubt sich nunmehr auch eine kommentierte Version des Verordnungsentwurfes mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen anzuhängen. Diese überarbeitete Version ist in einem engen Zusammenhang mit den hier allgemein angeführten Positionen zu lesen. Änderungen im ursprünglichen Text wurden wie folgt vorgenommen:

Verordnungstextergänzung

~~Verordnungstextstreichung~~

Erläuterungstextergänzung

~~Erläuterungstextstreichung~~

Bemerkung von Telekom Austria

ENTWURF

überarbeitet von Telekom Austria

Erläuternde Bemerkungen wurden zur leichteren Lesbarkeit direkt in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Sie sind grau hinterlegt.

X. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der eine Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V festgelegt wird.

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Abschnitt: Allgemeines

Bis dato bestanden bereits die Nummerierungsverordnung (NVO) sowie die Entgeltverordnung EVO bzw. die Verordnung der RTR-GmbH in diesem Bereich (EVO-2003). Die vorliegende KEM-V basiert auf diesen vormaligen Verordnungen, wobei bewährte Regelungen übernommen wurden. Anpassungen erfolgen in Hinblick auf neue Dienste sowie geänderte Bedürfnisse sowohl des Marktes als auch des Konsumentenschutzes. Erläuternde Bemerkungen sind vor allem dort zu finden, wo sich Inhalte geändert haben oder neu festgelegt wurden.

Zweck

§ 1. (1) Mit dieser Verordnung werden ein Rufnummern- sowie ein Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter gemäß §§ 24 Abs. 1 und 63 Abs. 1 TKG 2003 sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 erlassen.

(2) Für die verschiedenen Rufnummernbereiche werden Nutzungsmerkmale und Kriterien für die Zuteilung festgelegt, das Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten geregelt, sowie Entgelte und Regelungen betreffend Mehrwertdienste festgesetzt.

(3) Mit dieser Verordnung werden unter anderem internationale Verpflichtungen und Empfehlungen insbesondere die Empfehlung E.164 der International Telecommunication Union – Telecommunication Standardization Sector (ITU-T) berücksichtigt.

~~Berücksichtigt werden unter anderem internationale Verpflichtungen und Empfehlungen insbesondere die Empfehlung E.164 der International Telecommunication Union – Telecommunication Standardization Sector (ITU-T).~~

Bemerkung:

Telekom Austria begrüßt die Klarstellung, dass internationale Vorgaben verpflichtend anzuwenden sind. Aufgrund der wesentlichen Bedeutung und der weitreichenden Anwendung dieser Standards (z.B. in sämtlichen Zusammenschaltungsbescheiden) erachtet Telekom Austria eine Aufnahme in den Verordnungstext als geboten. Dies verhindert auch eine zukünftige Entwicklung innovativer Dienste nicht, da ohnehin sämtliche der bekannten und anstehenden Dienste auf ITU-T E.164 aufbauen.

Durch den Begriff „insbesondere“ wird aber auch nicht statisch auf ein empfohlenes Format verwiesen, sondern würden auch Weiterentwicklungen keine Verordnungsnovellierung erfordern.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Kommunikations- und Informationsdienste, die mit den im Bundesgebiet bestehenden Kommunikationsnetzen auf Basis des hier geregelten Rufnummernplans erbracht werden.

(2) Der Wählplan hat Gültigkeit an allen Zugangspunkten zu im Bundesgebiet angebotenen öffentlichen Diensten, sofern für diese Dienste zur Herstellung von Kommunikationsverbindungen Kommunikationsparameter verwendet werden, die in diesem Rufnummernplan festgelegt sind.

Unter Zugangspunkten zu öffentlichen Kommunikationsdiensten sind u.a. geografisch gebundene Netzabschlusspunkte, mobile Endgeräte Telekommunikationsendeinrichtungen aber auch Anbindungen privater Netze an öffentliche Netze zu verstehen. Auch öffentliche Sprechstellen sind umfasst. Insbesondere die Entgeltregelungen gelten aber beispielsweise nicht für Sprechstellen in Hotels, da hier der Kommunikationsdienst nicht als Hauptdienstleistung im Sinne des TKG 2003 erbracht wird.

Begriffsbestimmungen

Bemerkung:

Es ist Telekom Austria nicht verständlich, warum diese Verordnung eine solche Vielzahl von Begriffsdefinitionen beinhaltet, welche noch dazu teilweise bereits aus dem TKG 2003 ableitbar sind. In anderen Bereichen wiederum werden Begriffsbestimmungen nicht vorgesehen, obwohl dem jeweiligen Begriff eine eindeutige – aus dem Sprachgebrauch nicht klar ableitbare – Definition dringend fehlt. Telekom Austria erlaubt sich die angeführten Begriffsbestimmungen zu überarbeiten bzw. hier aus unserer Sicht fehlenden Begriffe aufzuzählen. Sollten diese Begriffe keine eigene Begriffsdefinition in § 3 erhalten, so müsste jedenfalls eine entsprechend Auslegung in den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen sein:

- „mobil“
- „geographisch“
- „Informationsdienst“
- „abgeleitete Identität“
- „Bedarfsnachweis“
- „öffentliche Information“
- „Diensteanbieter“
- „Einzelrufnummer“
- „Dienstleistung“
- „Realisierungskonzept“
- „Sprachdienst“
- „Entgeltinformation“

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „betreiberbezogene Dienste“: einen betreiberinternen Dienst eines Kommunikationsdienstbetreibers, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erbrachten Kommunikationsdienst steht und der ausschließlich aus dem eigenen Netz in Anspruch genommen ~~der ausschließlich vom betreffenden Kommunikationsdienstbetreiber angeboten~~ werden kann;

Betreiberbezogene Dienste sind eine Teilmenge der betreiberinternen Dienste. Beispiele sind eine Pre-Paid Kontostandsabfrage, eine kommunikationsdienstbezogene Hotline, die aktuelle Tarife eines Betreibers beaufkundet oder der Zugang zu einem Sprachbox System eines mobilen Netzes. Jedenfalls fallen diese darunter, wenn eine verkürzte Teilnehmernummer gemäß § 43 Abs 2 verwendet wird. Unter eigenem Netz ist jeweils das Netz des Kommunikationsnetzbetreibers bzw. eines bei ihm angeschalteten

Kommunikationsdienstebetreiber gemeint. Weiters gehören virtuelle private Netze – Virtual Private Networks – VPN Anwendungen in diese Kategorie.

2. „betreiberinterne Dienste“: einen Dienst eines Kommunikationsdienstebetreibers, der nur den eigenen Teilnehmern angeboten wird;

Diese Dienste ermöglichen es einem Betreiber, sich im täglichen Wettbewerb von anderen Mitbewerbern zu unterscheiden.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich einen Vorschlag zur Umformulierung der Begriffsdefinitionen für „betreiberinterne Dienste“ und „betreiberbezogene Dienste“ zu unterbreiten. Während der Überbegriff des hier gewählten „betreiberinternen Dienst“ auf die eigenen Teilnehmer einschränkt, was jedoch bereits gemäß § 4 möglich wäre und eine Definition damit nicht unbedingt erforderlich wäre, schränkt der Unterbegriff „betreiberbezogener Dienst“ nochmals auf eine Erreichbarkeit ausschließlich aus dem Teilnehmernetz ein. Die Einschränkung auf ein ausschließliches Angebot des Kommunikationsdienstebetreibers ist unverständlich und stellt keine Differenzierungsmöglichkeit der beiden Dienste dar. Streng genommen ist auch der „unmittelbare Zusammenhang mit dem erbrachten Kommunikationsdienst“ eine nicht klar nachvollziehbare Einschränkung, stört jedoch in Verbindung mit der vorgeschlagenen Textadaption nicht wirklich.

Solche Dienste gemäß Z 1 sind etwa „Location Based Services“ und verkürzte Teilnehmernummern eines Mobilnetzbetreibers. Diese erlauben gerade eine wettbewerbsmäßige Abgrenzung zu anderen Betreibern.

Zuletzt darf darauf hingewiesen werden, dass der Überbegriff der Z 2 ansonsten im Verordnungstext nicht mehr verwendet wird. Es wäre also durchaus denkbar diese beiden Definitionen zusammenzuführen und auf den Unterbegriff gemäß Z 1 zu beschränken:

„betreiberbezogene Dienste: ein Dienst eines Kommunikationsdienstebetreibers, der nur den eigenen Teilnehmer angeboten wird und der ausschließlich aus dem eigenen Netz in Anspruch genommen werden kann.“

3. „dekadischer Rufnummernblock“: ein maximal großer geschlossener Rufnummernbereich, wobei alle umfassten Rufnummern mit einer bestimmten gleichlautenden Ziffernfolge beginnen;

Ein solcher Block hat dann beispielsweise das Format „1234 00“ bis „1234 99“ („Hunderter Block“) oder aber auch „23 00000“ bis „23 99999“, wenn – wie beispielsweise im Bereich der mobilen Teilnehmernummern – Blöcke zu 100.000 Rufnummern vergeben werden.

4. „Dialer-Programm“: Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar eine Kommunikationsverbindung zu einem Dial-Up Zugang herstellen oder kontrollieren, wobei die dafür genutzte Rufnummer vom Programm selbst vorgegeben wird. Dialer-Programme sind auch solche Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar die Konfiguration des ~~s-Endgerätes~~ **Telekommunikationsendeinrichtung** des Nutzers hinsichtlich der Herstellung von Kommunikationsverbindungen beeinflussen oder verändern;

In der Regel werden als Dialer Programm jene Programme angesehen, die einen Dial-Up (Internet-)Zugang als Mehrwertdienst herstellen. Dabei ist es unbeachtlich, welche Rufnummer dafür verwendet wird (~~inländische Mehrwertdiensterufnummer oder ausländische internationale Rufnummer~~), wenn damit eine Mehrwertdienstleistung erbracht wird. Die genutzte Rufnummer wird auch dann vom Programm selbst vorgegeben, wenn der Nutzer beispielsweise aufgefordert werden sollte, eine bestimmte Rufnummer einzugeben.

Bemerkung:

Telekom Austria erachtet die Anführung von „ausländischen internationalen Rufnummern“ für unzulässig. Der Verordnungsgeber ist nicht berechtigt in die Rufnummernverwaltung anderer Staaten einzugreifen bzw. diesen – womöglich von nationalen Vorgaben abweichende – Vorschriften aufzutragen. Weiters kann aus dieser Bestimmung keine Verpflichtung für inländische Betreiber abgeleitet werden, da diese üblicherweise mit ausländischen Mehrwertdiensteanbietern keinen direkten Vertrag haben. Im Endergebnis besteht jedoch das Problem, dass letztlich der inländische Netzbetreiber als erste Kontaktstelle für eventuelle Einsprüche herangezogen wird.

5. „Dial-Up Zugang“: ein Zugang zum Internet, anderen Datennetzen oder Datendiensten, bei dem durch die Wahl einer öffentlichen Rufnummer im öffentlichen Telefonnetz eine Verbindung zu einem Diensteanbieter in einem dahinter liegenden Datennetz aufgebaut wird. Über diese Verbindung wird ein Datenstrom zwischen dem Rufenden und dem Diensteanbieter übertragen;

Hier handelt es sich um sogenannte „Einwahlzugänge“ zu Datennetzen. Dabei wird meist mittels eines Modems eine Verbindung zu einem Datennetz hergestellt. Großteils handelt es sich dabei um den Zugang zum Internet.

6. „Diensterroutingnummern“: eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl für Routingnummern gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer von der jeweiligen Bereichskennzahl abhängigen Ziffernfolge, um Rufe an ein bestimmtes Kommunikationsnetz zuzustellen oder um netzinterne Funktionen zu realisieren;

Diensterroutingnummern dienen insbesondere der Realisierung von nationalen und internationalen Diensten, beispielsweise International Freephone oder Dienste im European Telephone Numbering Space – ETNS.

7. „Endgerät“: eine Telekommunikationsendeinrichtung im Sinne des TKG 2003;

Bemerkung:

Diese Ziffer ist nicht notwendig, da Telekommunikationsendeinrichtungen im TKG 2003 definiert sind. Eine neuerliche Definition unter Schaffung eines Synonyms ist jedenfalls unzulässig, da hierdurch möglicherweise anderen Bedeutungen von „Endgerät“ eine nachträgliche Definition erfahren. Telekom Austria ersetzt daher im kompletten Verordnungstext das Wort „Endgerät“ durch „Telekommunikationsendeinrichtung“.

8. „Entgelt“: jenes Entgelt, das dem Teilnehmer verrechnet wird;

Bemerkung:

Telekom Austria ist der Ansicht, dass eine Definition von Entgelt nicht notwendig ist, insbesondere da durch diese keine Einschränkung in irgendeine Richtung erfolgt. Der allgemein bekannte Begriff „Entgelt“ wurde etwa in der EVO 2003 auch nicht definiert. In Anbetracht der vielen Begriffsdefinitionen kann diese jedenfalls entfallen.

9. „ENUM“: ein durch die Internet Engineering Task Force – IETF im Dokument RFC 2916 festgelegtes Protokoll, das eine Umrechnung von Rufnummern im Format der ITU-Empfehlung E.164 in ENUM Domain Names unter Verwendung des Domain Name Systems – DNS vornimmt;

ENUM ist ein durch die IETF im Dokument RFC 2916 festgelegtes Protokoll. Mit Hilfe dieses Protokolls ist es möglich, E.164 Rufnummern in eine „Domain“ umzurechnen. Diese Domain kann dann in weiterer Folge zur Kommunikation verwendet werden. Damit ist eine Verbindung des

„klassischen“ leitungsvermittelten Telefonnetzes – public switched telephone network – PSTN mit der paketvermittelten IP/Internetwelt unter Verwendung bestehender E.164 Rufnummern möglich.

10. „Erbringer des Mehrwertdienstes“: jene Person, die der Öffentlichkeit einen Mehrwertdienst anbietet;
11. „Erotik-Dienste“: alle Dienste erotischen Inhalts, unabhängig davon, ob die Inhalte mittelbar durch Tonband, Videoaufzeichnungen, Texte, Bilder oder sonstige Aufzeichnungen oder unmittelbar durch Sprache, Text, Videoverbindungen oder Kombinationen daraus vermittelt werden, Dienste, die den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, ~~sowie alle jene Dienste, die zwischen Nutzern die Herstellung erotischer Kontakte ermöglichen.~~ Zu diesen Diensten gehören insbesondere: Telefonerotik, Partylinedienst, Partnerbörsen, Erotik-Inserate;

Diese Definition umfasst auch Dienste, die als Bezahlssystem genutzt werden und durch Nutzung den Zugang zu Erotik-Dienstleistungen über andere Wege ermöglichen. Diese Definition ist vor allem in Zusammenhang mit den rufnummernbereichsspezifischen Regelungen relevant, da unter gewissen Rufnummernbereichen die Erbringung von Erotik-Diensten nicht zulässig ist.

Bemerkung:

Diese Definition wurde zu weit gewählt. Aufgrund des Halbsatzes „sowie all jene Dienste, die zwischen Nutzern die Herstellung erotischer Kontakte ermöglichen“ würde de facto bedeuten, dass jeder Telefondienst davon umfasst ist. Das kann wohl hier nicht gemeint sein. Vielmehr waren hier ausschließlich die tatsächlichen Erotikdienste gemeint. Daher streicht Telekom Austria den missverständlichen Halbsatz.

12. „eventtariferte Dienste“: Dienste, bei denen ein bestimmtes **fixes zeitunabhängiges** Entgelt für die einmalige **Konsumierung Inanspruchnahme** des angebotenen Dienstes verrechnet wird;

Im Gegensatz dazu stehen zeitabhängig abgerechnete Dienste, die das dem Teilnehmer verrechnete Entgelt in Abhängigkeit von der jeweiligen Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes ermitteln. Datendienste wie beispielsweise SMS/MMS sind nur auf Basis einer Eventtarifizierung verrechenbar, da es de facto zu keiner Verbindungsdauer bei solchen Diensten kommt.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich diese Definition klarzustellen. Bei „eventtarifizierten Diensten“ wird zeitunabhängig tarifiert. Weiters sollte der Begriff Konsumierung eher durch Inanspruchnahme ersetzt werden.

13. „Gatewayfunktion“: eine Funktionalität, die um Verbindungen zwischen **Teilnehmern in** unterschiedlichen Netzen ermöglicht. ~~Teilnehmern im leitungsvermittelten Telefonnetz Public Switched Telephone Network – PSTN und solchen im Internet herstellen zu können;~~

In Verbindung mit konvergenten Diensten auf Basis VoIP wird die Funktionalität eines Gateways benötigt. Dieses **verbindet kann etwa** das leitungsvermittelte Telefonnetz (PSTN) mit der paketvermittelten Internetwelt (IP) **verbinden**, passt die Nutzdatenformate sowie die Signalisierungsnachrichten entsprechend an und ermöglicht somit **beispielsweise** das Telefonieren zwischen Teilnehmern im PSTN und solchen, die am Internet angeschaltet sind.

Bemerkung:

Diese Definition ist unter einem falschen Blickwinkel gewählt worden. Während das TKG 2003 Technologieneutralität vorgibt und dieser Verordnungsentwurf in einzelnen Bereich einem

ebensolchen Ansatz ausgeht, wird hier eine Definition technologieabhängig gewählt. Weiter hinten im Entwurf findet sich außerdem plötzlich der „mobile Gateway“, welcher hier offensichtlich nicht darunter fallen würde. Dies erscheint inkonsequent und Telekom Austria erlaubt es sich daher dies zu ändern.

14. „Informationsdiensteanbieter“: eine Person, die öffentliche Informationen unter einer Rufnummer mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet. ~~Darunter fallen auch Kommunikationsdienstebetreiber, die den Zugang zu ihren Kommunikationsdiensten unter einer Rufnummer der Öffentlichkeit anbieten;~~

Beispiele sind Anbieter von Informationen (Wetterhotline, Beratungsdienste), aber auch Calling Card Anbieter oder Internet Service Provider mit Dial-Up Zugang.

Begründung:

Diese Definition ist nicht eindeutig. Einerseits ist nicht klar, was mit „öffentlicher Information“ gemeint ist (eine Definition fehlt). Zweitens erfolgt wiederum keine Differenzierung zwischen dem Kommunikationsdienst iSd § 3 TKG 2003 und einem reinen Contentdienst. Die Definition impliziert, dass jeder Kommunikationsdienstebetreiber automatisch auch Informationsdienstebetreiber ist, wenngleich er ausschließlich die Übertragung von Signalen übernimmt ohne tatsächliche Informationen anzubieten. Telekom Austria streicht daher den zweiten Satz dieser Begriffsdefinition, da ohnehin sämtliche Beispiele der Erläuterungen damit abgedeckt wären.

Telekom Austria geht davon aus, dass wohl öffentlich Informationen angeboten werden und nicht nur öffentliche Informationen.

15. „internationale Rufnummer“: eine maximal 15 Ziffern lange Rufnummer bestehend aus der maximal dreistelligen Landeskennzahl gefolgt von einer nationalen Rufnummer;

Hinweis: Diese Definition entspricht der Empfehlung ITU-T E.164. Das in § 79. festgelegte internationale Präfix ist nicht Teil der internationalen Rufnummer.

16. ~~„Kommunikationsdienstebetreiber“: ein Unternehmen, das einen öffentlichen Kommunikationsdienst im Sinne von § 3 Z 9 TKG 2003 betreibt;~~

~~Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsdienste betreiben, können – müssen aber nicht – selbst auch ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben, d.h. das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist nicht an das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gebunden.~~

Bemerkung:

Eine Definition von Kommunikationsdienstebetreiber wird bereits durch das TKG 2003 vorgegeben und ist damit entbehrlich. Eine neuerliche Reduktion auf ausschließlich öffentliche Kommunikationsdienste führt wiederum zu einer schweren Differenzierung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Diensten. Daher erlaubt sich Telekom Austria die Streichung dieser Begriffsbestimmung.

17. ~~„Kommunikationsnetzbetreiber“: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz im Sinne von § 3 Z 11 TKG 2003 betreibt;~~

Bemerkung:

Auch hier gilt das gleiche wie für „Kommunikationsdienstebetreiber“.

18. „Mehrwertdienst“: ein über ein oder mehrere öffentliche Kommunikationsdienste zugänglicher, mittels einer Rufnummer adressierter oder in Anspruch genommener und in Ertragsabsicht betriebener Dienst, für dessen Inanspruchnahme das vom Teilnehmer inkassierte Entgelt dem Erbringer des Dienstes zukommt und von dem die an der Herstellung der Verbindung bzw. an der Übermittlung von Nachrichten beteiligten Betreiber einen Teil davon erhalten. Nicht umfasst sind Dienste oder Diensteanbieter, die auf einem gesonderten Vertrag beruhen, der über den Vertrag, der gegebenenfalls durch die Wahl der Rufnummer entsteht, hinausgeht und einem damit verbundenen zusätzlichen Entgelt, welches über das der Rufnummer im vorhinein zugeordnete Entgelt hinausgeht;

Die Definition eines Mehrwertdienstes wurde in der Verordnung in Hinblick auf die Regelungen des Abschnitts „Mehrwertdienste“ aufgenommen. Die Definition ermöglicht weiters eine Abgrenzung von „echten“ oder „klassischen“ Mehrwertdiensten zu Diensten, mit denen Geldbeträge inkassiert werden, wobei diese Beträge, unabhängig von der verwendeten Rufnummer, erst im Zuge der Dienstleistung ermittelt werden und die ein Bezahlungssystem darstellen (zB Bahnticket, Parkschein per SMS und SMS Abodienste, für die als Voraussetzung gesonderte Verträge zwischen dem Diensteanbieter und dem Anrufer zustande kommen müssen). Durch diese Definition wird weiters klargestellt, dass es weiterhin möglich ist, über ein Kommunikationsmittel Verträge abzuschließen und entsprechende Entgeltvereinbarungen zu treffen. Die Verwendung eines Kommunikationsmittels für die Übertragung von Willenserklärungen soll jedoch nicht dazu führen, dass das entsprechende Rechtsgeschäft automatisch von der Verordnung umfasst wird.

Bemerkung:

Telekom Austria erachtet diese Definition im höchsten Maße missverständlich und lässt diese keine klare Abgrenzung von Mehrwertdiensten und sonstigen Diensten zu. Nach Ansicht von Telekom Austria würde aufgrund dieser Definition nahezu jeder Kommunikationsdienst als Mehrwertdienst zu bewerten sein, da die Ertragsabsicht genauso wie die Verteilung der anfallenden Entgelte gerade ein typisches Kriterium eines Verbindungsdienstes sind. Ebenso erscheint die Formulierung „gesonderter Vertrag“ problematisch. Wie dem Ordnungsgeber aufgrund der jüngsten höchstgerichtlichen Entscheidungen bewusst sein sollte, entsteht jedenfalls ein zweiter – vom Teilnehmervertrag mit dem Quellnetzbetreiber – unabhängiger Vertrag zwischen dem Mehrwertdienstbetreiber und dem Teilnehmer. Offensichtlich war hier gemeint, dass ein dritter Vertrag zustande kommt bzw. das daraus resultierende Entgelt nicht mittels der Teilnehmerrechnung inkassiert wird. Telekom Austria würde eine Klarstellung dieser Begriffsdefinition begrüßen und verweist diesbezüglich auch auf ihre allgemeine Stellungnahme. Möglicherweise könnte durch das Referenzieren auf die Zielnetztarifierung bzw. auf eine bestimmte Entgeltgrenze eine bessere Definition gefunden werden.

19. „Mehrwert-Faxabrufdienst“: ein Mehrwertdienst, bei dem der Abruf von Informationen über Telefax erfolgt;

Für Faxabruf über Mehrwertdiensterrufnummern gelangen im Abschnitt Mehrwertdienste teilweise gesonderte Regelungen zur Anwendung.

20. „Nachwahl“: die Verlängerung einer zugeteilten nationalen Rufnummer oder einer öffentlichen Kurzurufnummer bis zur maximal zulässigen **nationalen** Rufnummernlänge gemäß ~~Z-15~~ § 4 Abs. 6. Darunter fällt auch eine allfällige Durchwahl;

In Österreich obliegt es häufig dem jeweiligen Teilnehmer, seine Rufnummer durch eventuelle Nachwahlen bis zur maximal zulässigen Rufnummernlänge zu verlängern.

In Zusammenhang mit der Portierung ist festgelegt, dass das Zielnetz anhand einer zugeteilten Rufnummer (bei Diensterufnummern beispielsweise nach sechs Stellen der Teilnehmernummer) erkannt werden muss. Da für jeden Teilnehmer die Portierung möglich ist, ist eine Verlängerung der Rufnummer und einer damit einhergehenden Anschaltung von mehreren Teilnehmern unter der selben zugeteilten Rufnummer nicht zulässig, da damit die Portierung verhindert werden würde.

Eine Nachwahl im Mehrfrequenzwahlverfahren – MFV nach erfolgtem Verbindungsaufbau fällt jedenfalls nicht unter den hier definierten Begriff „Nachwahl“.

Bemerkung:

Telekom Austria stellt klar, dass eine Verlängerung der nationalen Rufnummer nur bis zur maximalen Länge einer nationalen Rufnummer gemäß § 4 Abs 6 zulässig ist. Der Bezug auf die internationale Rufnummer ist hier nicht notwendig und wird daher gestrichen. Nicht ganz klar ersichtlich ist Telekom Austria, was mit einer Nachwahl gemeint ist, welche keine Durchwahl ist. Nach Ansicht von Telekom Austria ist offensichtlich mit der Nachwahl im Mehrfrequenzwahlverfahren eine Nachwahl auf Mehrfrequenzbasis nach bereits erfolgtem Verbindungsaufbau gemeint sein. Telekom Austria erlaubt sich daher eine Klarstellung der Erläuterungen.

21. „nationale Routingnummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer von der jeweiligen Bereichskennzahl abhängigen Ziffernfolge, um Rufe an ein bestimmtes Kommunikationsnetz zuzustellen;
22. „nationale Rufnummer“: eine Diensteroutingnummer oder eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl oder Ortsnetzkenzahl gefolgt von einer Teilnehmernummer und gegebenenfalls einer optionalen Nachwahl;
23. „Nutzung einer Rufnummer“: die Erreichbarkeit des adressierten Teilnehmers oder Dienstes aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen und die bereits erfolgte Anzeige der Nutzung an die Regulierungsbehörde;

Die Nutzungsanzeige hat konstitutive Wirkung. Damit eine zugeteilte Rufnummer als genutzte Rufnummer im Sinne dieser Verordnung gilt, muss einerseits der adressierte Teilnehmer oder Dienst aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar sein, andererseits eine entsprechende Nutzungsanzeige an die Regulierungsbehörde erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben der Regulierungsbehörde betreffend der Anzeige genutzter Rufnummern sind dabei zu beachten. Ist einer der beiden Punkte nicht erfüllt, gilt die Rufnummer nicht als genutzt. Dies ist vor allem in Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Nutzungsfrist relevant.

Unter Erreichbarkeit wird auch eine angeschaltene Tonbandansage verstanden. Ebenso gelten vertraglich reservierte Rufnummern als genutzt, sofern eine entsprechende Anzeige erfolgt ist.

Bemerkung:

Telekom Austria regt an diese Definition etwas klarer zu formulieren. Es stellen sich etwa folgende Fragen: Was ist mit einer Tonbandansage in bestimmten Netzen? Was passiert, wenn eine Rufnummer für einen Teilnehmer reserviert ist? Telekom Austria erlaubt sich daher zur Klarstellung die Erläuternden Bemerkungen zu ergänzen, dass diese Fälle ebenso unter Erreichbarkeit zu subsumieren sind.

24. ~~„Nutzer“: eine Person, die einen öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;~~

Die Definition des Nutzers richtet sich nach dem TKG 2003.

Bemerkung:

Diese Definition steht im TKG 2003, weshalb eine neuerliche Begriffsbestimmung hier unterbleiben kann.

- 25. „Nutzungsgrad“: das Verhältnis der Anzahl der genutzten Rufnummern eines Zuteilungsinhabers im Verhältnis zu den zugeteilten Rufnummern;
- 26. „öffentliche Kurzurufnummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer mit der Ziffer „1“ beginnenden Zugangskennzahl gegebenenfalls gefolgt von einer optionalen Betreiberkennzahl und einer eventuellen Nachwahl. Die Länge einer öffentlichen Kurzurufnummer darf acht Ziffern nicht überschreiten;

Öffentliche Kurzurufnummern adressieren in allen Ortsnetzen den gleichen Dienst. Das bedeutet nicht, dass auch das selbe Ziel erreicht werden muss. Beispielsweise kann der Anrufer bei Notrufen zur nächstgelegenen gelegenen Notrufdienststelle verbunden werden.

Die maximale Länge ergibt sich auf Basis der Einordnung der öffentlichen Kurzurufnummern im Teilnehmernummernbereich 1 der geografischen Rufnummern. Somit ergibt sich die maximale Länge aus der maximal zulässigen Länge einer nationalen Rufnummer (12 Ziffern) abzüglich der maximalen Länge einer Ortsnetzkenzahl (4 Ziffern).

- ~~27. „privater Rufnummernplan“: ein Rufnummernplan, der von allen Änderungen des öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes unberührt bleibt;~~
- ~~28. „privater Wählplan“: ein Wählplan, der von allen Änderungen des öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes unberührt bleibt;~~

~~Sollten in bestimmten Änderungsszenarien eines öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes Änderungen des privaten Rufnummern- oder Wählplanes erforderlich sein, so liegt offensichtlich kein privater Rufnummernplan vor und zumindest Teilbereiche des „privaten“ Rufnummernplanes liegen im öffentlich Rufnummernplan.~~

~~Ist für einen Teilnehmer, für den ein mittelbarer oder unmittelbarer Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsdienst besteht, als Grundzustand ein privater Wählplan vorgesehen, so wird für den Übergang zum öffentlichen Wählplan ein im privaten Rufnummernplan für alle Rufnummernbereiche einheitlich festgelegtes Präfix empfohlen. Durch dieses Präfix ist gewährleistet, dass Änderungen im öffentlichen Rufnummernplan keine Auswirkungen auf den privaten Wähl- oder Rufnummernplan haben.~~

Bemerkung:

Die hier gewählte Definition von privaten Rufnummernplänen und Wählplänen lässt keine eindeutige Differenzierung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen (privaten) Plänen zu. Weiters sei erwähnt, dass sowohl der „private Wählplan“ als auch der „private Rufnummernplan in keiner der nachfolgenden Bestimmungen dieses Verordnungsentwurfes vorkommt und auch in den Erläuterungen nicht erwähnt wird. Eine Definition kann daher offensichtlich entfallen.

- 29. „quellnetztarifiert“: die Festlegung des Entgeltes für Dienste vom Betreiber jenes Netzes, von dem aus der Dienst **genutzt angewählt** wird;

Bemerkung:

Da der in dieser Definition gewählte Begriff „genutzt“ nicht mit der Definition des „Nutzers“ gemäß § 3 Z 14 TKG 2003 übereinstimmt, erlaubt sich Telekom Austria eine klarstellende Abänderung.

30. „Rufende“: den Nutzer eines Telekommunikationsdienstes, unabhängig, ob dabei ein Sprach- oder Datendienst genutzt wird.

Damit wird klargestellt, dass unter dem Begriff des Rufenden sowohl die Nutzung von Sprach- als auch Datendiensten umfasst sind. Wenn daher vom Rufenden die Rede ist, kommen jedenfalls auch für SMS/MMS_Dienste die selben Regelungen zur Anwendung.

31. „Rufnummernplan“: die Strukturierung der Adressen von Netzabschlusspunkten, Teilnehmern oder Diensten;
 32. ~~„Teilnehmer“: eine Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat;~~

Die Definition des Teilnehmers richtet sich nach dem TKG 2003.

Bemerkung:

Diese Definition findet sich bereits im TKG 2003, weshalb eine neuerliche Begriffsbestimmung in dieser Durchführungsverordnung unterbleiben muss.

33. „Vermittlungsfunktion in privaten Netzen“: eine Funktionalität, die ausschließlich der Erreichbarkeit von Teilnehmern eines privaten Netzes dient;

Diese Begriffsdefinition wird im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu privaten Netzen benötigt. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Spezifikation einer Vermittlungsfunktion. Eine andere Dienstleistung als jene, die der Vermittlung zu Teilnehmern des privaten Netzes dient, ist unter der Vermittlungsfunktion unzulässig.

34. „Wählplan“: die Anwendung des Rufnummernplans durch den Nutzer;
 35. „zielnetztarifert“: die Festlegung des Entgeltes für Dienste vom Betreiber jenes Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes. Das festgelegte Entgelt gilt für alle Teilnehmer unabhängig vom jeweiligen Quellnetz gleichermaßen;

Es wird der schon bisher geltende Grundsatz „eine Nummer, ein Tarif“ in der Verordnung dezidiert festgeschrieben. Durch diese Regelung wird speziell das Problem einer „Entgeltinformation“ dahingehend gelöst, dass nun bei einer Bewerbung auch das richtige (einheitliche) Entgelt angeführt werden kann.

Bemerkung:

Telekom Austria ist der Sinn der Erläuterungen nicht klar und würde eine Klarstellung begrüßen.

Erreichbarkeit von Rufnummern

§ 4. (1) Die Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern ist, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, durch die Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber gleichermaßen sicherzustellen.

Nationale Rufnummern müssen aus allen Netzen erreichbar sein. Diese Verpflichtung trifft Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber gleichermaßen. Jeder ist in seinem Bereich für die Erfüllung dieser Verpflichtung verantwortlich. Sollte es Probleme mit einem anderen Kommunikationsnetzbetreiber geben, stehen die Möglichkeiten der §§ 48ff TKG 2003 offen.

Bemerkung:

Wie bereits im Rahmen des AKTK Mehrwertdienste besprochen, ist hier eine Einschränkung erforderlich, welche den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einzelner Betreiber

Rechnung trägt. Eine unbedingte Erreichbarkeit kann keinesfalls gewährleistet werden. Gerade bei neuen innovativen Diensten wird eine uneingeschränkte Erreichbarkeit von Anfang an nicht möglich sein. Des Weiteren hat bereits die Telekom-Control-Kommission in diversen Zusammenschaltungsbescheiden eine Einschränkung der Erreichbarkeit zur Sicherstellung der Netzintegrität zugestanden. Etwa ist eine Beschränkung von Online-Verkehr im Transit (vgl. Z 29/99 und Z 10/00) derzeit zulässig und würde sonst im Widerspruch zu dieser Bestimmung stehen. Telekom Austria erlaubt sich daher einen entsprechenden Halbsatz einzufügen.

Weiters möchte Telekom Austria daran erinnern, dass etwa bei den öffentlichen Sprechstellen aufgrund der entstehenden wirtschaftlichen Nachteile (z.B. im Rufnummerbereich 800) mangels Grundgebühr oder einem entsprechenden Äquivalent (Payphone-Access-Charge) für Telekom Austria als Universaldienstverpflichteter eine Einschränkungsmöglichkeit der Erreichbarkeit geschaffen werden muss.

(2) Aus der Verpflichtung nach Abs. 1 kann kein Recht auf Inanspruchnahme eines unter der jeweiligen Rufnummer angebotenen Dienstes abgeleitet werden, da der Diensteanbieter die Erbringung seines Dienstes, ausgenommen bei Diensten im Sinne von § 20 TKG 2003, einschränken kann. Bei einer Einschränkung des Dienstes ist eine entsprechende Information des Rufenden sicherzustellen

Von der Erreichbarkeit einer Rufnummer ist die Erbringung eines Dienstes zu unterscheiden. Die **Erbringung Erreichbarkeit** des konkreten Dienstes kann vom Diensteanbieter eingeschränkt werden. Allenfalls zur Anwendung kommende wettbewerbsrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Pizzadienst, der in Wien angesiedelt ist, diesen Dienst für einen Anrufer aus Salzburg nicht erbringen wird und dies daher zulässiger Weise auch einschränken kann. Der Rufende ist aber über das Faktum der Diensteeinschränkung (beispielsweise durch ein Tonband **oder ein Besetztzeichen**) zu informieren. Es darf nicht zu einem sofortigen Beenden der Verbindung oder zu einer Signalisierung „Rufnummer nicht vorhanden“ kommen.

Ebenso sind Einschränkungen auf bestimmte Netze durch den Informationsdiensteanbieter zulässig (beispielsweise Erbringung eines Dienstes nur für Festnetzteilnehmer oder Mobilfunkteilnehmer). Im Fall betreiberinterner Dienste erfolgt die Einschränkung der Diensteebringung auf die Teilnehmer eines Kommunikationsdienstbetreibers.

Die Information im Falle einer Nichterbringung eines Dienstes kann durch das Zielnetz oder das Quellenetz erfolgen.

Bemerkung:

Eine Realisierung dieser Diensteeinschränkung erfolgt durch Telekom Austria derzeit mittels Besetztzeichen. Dies entspricht also nicht der angeführten „Rufnummer nicht vorhanden“. Telekom Austria geht daher davon aus, dass dieses Besetztzeichen zulässig ist und erlaubt sich daher eine Ergänzung der Erläuterungen. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass eine andere technische Realisierung derzeit nicht möglich und auch nicht gewünscht ist, da hiermit eine ausreichende Information des Anrufenden gewährleistet wird.

Weiters ist nicht klar, was mit einem Diensteanbieter gemeint ist und ist dieser auch in den Begriffsbestimmungen nicht definiert. Offensichtlich ist nach den Erläuterungen sowohl der Kommunikationsdienstbetreiber als auch der Informationsdienstbetreiber gemeint. Telekom Austria regt daher eine ergänzende Begriffsbestimmung „Diensteanbieter“ an, welche entsprechend beide umfassen sollte. Dadurch wäre gewährleistet, dass eine Einschränkung durch beide Diensteanbieter – natürlich nur in abgestimmter Form – möglich ist.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz sind die Fälle des § 104 Abs. 2 TKG 2003.

Gemäß § 104 Abs. 2 TKG 2003 kann der gerufene Teilnehmer Rufe, bei denen die Rufnummer des Anrufers unterdrückt ist, automatisch abweisen.

(5) Die Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern ist **von den Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreibern im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten** in den Rufnummernbereichen 800, 810 ~~und 828~~, sofern dies der gerufene Teilnehmer nicht aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat, aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherzustellen. Die Erreichbarkeit der quellnetztarifierten nationalen Rufnummernbereiche ist jedenfalls aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **sicherzustellen zuzulassen**.

Hinsichtlich der internationalen Erreichbarkeit wird die Bestimmung des § 22 Abs. 3 TKG 2003 dahingehend präzisiert, dass klargestellt wird, dass davon jedenfalls geografische und mobile Rufnummern, Rufnummern für private Netze sowie Rufnummern in den Bereichen 720, 780, 800, 810 und 828 umfasst sind.

Bemerkung:

Prinzipiell ist hier anzuführen, dass eine Auslegung des § 22 Abs 3 TKG 2003 in dieser Durchführungsverordnung nicht zulässig ist. Insbesondere, da diese Bestimmung keine Verordnungsermächtigung kennt. Die hier gewählte Formulierung versucht den Betreibern weiterreichende Pflichten aufzuerlegen. Daher wäre damit der ganze Absatz zu streichen. Dennoch erlaubt sich Telekom Austria einen geänderten Textvorschlag zu unterbreiten, welcher auch den technischen Möglichkeiten der Betreiber Rechnung trägt.

Zunächst ist festzuhalten, dass im internationalen Verkehr überwiegend die CLI nicht mitgeschickt wird, womit eine Erkennbarkeit, woher der Teilnehmer anruft, technisch nicht möglich ist. Weiters kann im Zeitalter des internationalen Roamings von Mobilnetzbetreibern auch bei allfälliger Lieferung der CLI eine Differenzierung nach Mitgliedsstaaten und Drittstaaten nicht durchgeführt werden und ist somit jedenfalls auszuschließen.

Weiters statuiert bereits § 22 Abs 3 TKG 2003 eine Einschränkungsmöglichkeit im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betreiber. Diese Einschränkung muss im Sinne einer gesetzeskonformen Bestimmung hier übernommen werden. § 22 Abs 3 TKG 2003 beinhaltet auch keine Differenzierung zwischen quellnetz- und zielnetztarifierten Rufnummernbereiche. Jede überschießende Pflicht für Betreiber zieht eine Gesetzeswidrigkeit dieser Ordnungsbestimmung nach sich. De facto kann auch bei quellnetztarifierten Rufnummernbereichen eine Erreichbarkeit aus technischen Gründen niemals garantiert bzw. sichergestellt, sondern eine solche nur zugelassen werden, wobei wiederum nicht zwischen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten unterschieden werden kann.

Zuletzt bleibt zu erwähnen, dass der Bereich 828 quellnetztarifiert ist und daher bereits vom zweiten Satz umfasst ist. Eine Doppelnennung ist nicht erforderlich.

Daher formuliert Telekom Austria diesen Paragraph entsprechend um.

(6) Die Länge einer nationalen Rufnummer darf 12 Ziffern nicht überschreiten. Für diese ist die Erreichbarkeit durch den Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber zu gewährleisten.

Das in § 81. festgelegte nationale Präfix ist nicht Teil der nationalen Rufnummer. Die maximale Rufnummernlänge einer nationalen Rufnummer gemäß ITU-T Empfehlung E.164 beträgt 15 Ziffern abzüglich der Anzahl der Ziffern der Landeskennzahl d.h. für Österreich ergibt sich aus dieser Randbedingung eine maximale Länge der nationalen Rufnummer von 13 Ziffern. Die seit 01.01.1998 geltende NVO hat im Unterschied dazu schon bisher eine maximale nationale Rufnummernlänge von „nur“ 12 Ziffern festgelegt. Die Begrenzung von nationalen Rufnummern auf 12 Stellen ist unter anderem auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten notwendig, um die Portierfähigkeit aller nationalen Rufnummern sicher zu stellen. Darüber hinaus gibt es aufgrund der ausreichend verfügbaren Nummernressourcen keine Notwendigkeit extra lange und daher kundenunfreundliche Rufnummern zuzulassen.

Bemerkung:

Wie bereits in der allgemeinen Stellungnahme ausführlich dargelegt, begrüßt Telekom Austria diese Klarstellung, dass internationale Vorgaben eine weitreichende Relevanz für die österreichische Rufnummernverwaltung haben.

Rufnummer des Anrufers

§ 5. (1) Im nationalen Verkehr ist der Transport der Rufnummer des Anrufers zwischen allen an der Verbindung beteiligten öffentlichen Kommunikationsnetzen verpflichtend, soweit dies technisch möglich ist.

Mit dieser Bestimmung wird auch die Entwicklung innovativer Dienste gefördert, bei welchen beispielsweise die Rufnummer des Anrufers für die Dienstleistung herangezogen wird. Eine Grundvoraussetzung dafür ist daher die Übertragung der Rufnummer des Anrufers die für Verbindungen innerhalb Österreichs hiermit verpflichtend festgeschrieben ist. In den folgenden Absätzen finden sich darüber hinaus auch noch explizite Regelungen zur Zulässigkeit der Verwendung verschiedener Rufnummernbereiche als Rufnummern des Anrufers sowie Bestimmungen hinsichtlich der Gewährleistung der Richtigkeit dieser übermittelten bzw. verwendeten Rufnummern.

Bemerkung:

Wiederum ist der Verordnungsgeber etwas über das Ziel hinausgeschossen. § 19 TKG 2003 trifft hierüber bereits eine explizite Aussage. Einerseits gilt dies nur für öffentliche Kommunikationsnetze und andererseits muss dies selbstverständlich technisch möglich sein. Die überschießende Bestimmung ist daher – zur Vermeidung einer Gesetzwidrigkeit – entsprechend zu adaptieren.

~~(2) Eine Auswertung aller Ziffern innerhalb der nationalen Rufnummer einer vom Anrufer unterdrückten Anzeige der Rufnummer durch einen Kommunikationsnetzbetreiber für ein von der Rufnummer des Anrufers abhängiges Routing ist – ausgenommen bei Notrufen – unzulässig.~~

~~Das Routing von Rufen erfolgt üblicherweise anhand der vom Rufenden gewählten Zielrufnummer. Sofern auch die Rufnummer des Anrufers für Routingzwecke herangezogen wird, ist dies in jenen Fällen, in denen der Rufende diese Rufnummer gemäß den Bestimmungen des § 104 TKG 2003 unterdrückt hat, nur zulässig, wenn daraus keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Teilnehmer gewonnen werden können. Dies bedeutet, dass beispielsweise beim Routing einer geografischen (unterdrückten) Rufnummer sehr wohl die ONKZ für ein standortabhängiges Routing herangezogen werden kann.~~

Bemerkung:

Telekom Austria begehrt die Streichung dieses Absatzes, da er keinerlei speziellen Zweck

aufweist. Es sei daran erinnert, dass die Auswertung von Rufnummern als Verkehrsdaten bereits durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Abschnitt 12 des TKG 2003 abschließend und sehr restriktiv geregelt sind. Solche datenschutzrechtliche Eingriffe sind prinzipiell nur im Falle einer Einwilligung durch den Teilnehmer möglich. So sieht etwa Telekom Austria auf Kundenwunsch diverse Sperren (White bzw. Blacklist) vor, welche zu einer Ansage „umgeroutet“ werden. Eine solche Bestimmung würde demnach den allgemeinen Kundenwünschen entgegen laufen.

Es sollte demnach mit den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des TKG 2003 ein Auslangen gefunden werden. Sollte der Verordnungsgeber dennoch an dieser Bestimmung festhalten wollen.

(3) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben **sicher zu stellen gemäß Abs. 1 zu ermöglichen**, dass bei nationalen Notrufen jene Rufnummer zum Erbringer des Notrufdienstes übertragen wird, die bei Anrufen ausgehend von

1. einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt diesen adressiert (geografische Rufnummer);
2. einem mobilen **Endgerät Telekommunikationsendeinrichtung** dieses **Endgerät Telekommunikationsendeinrichtung** adressiert (mobile Rufnummer);
3. einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37. dieses adressiert, oder eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit der Bereichskennzahl gemäß § 37. das private Netz adressiert;
4. einem Anschluss oder **einer Telekommunikationsendeinrichtung Endgerät** ohne zugeordneter geografischer oder mobiler Rufnummer oder einer Rufnummer eines privaten Netzes gemäß § 37. die Rufnummer, mittels welcher der aktuelle Standort festgestellt werden kann, oder, falls dies aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist, die Rufnummer, unter welcher der Anrufer rückgerufen werden kann.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte anregen, ob hier nicht für Notrufe bei mobilen Rufnummern nicht sogar der geographische Standort von Relevanz wäre. Eine Erhebung der Standortdaten für den besonderen Zweck des Notrufes erscheint wohl auch aus datenschutzrechtlichen Vorgaben durchaus überlegenswert.

(4) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben **sicher zu stellen gemäß Abs. 1 zu ermöglichen**, dass bei Anrufen, ausgenommen solcher gemäß Abs. 3, jene Rufnummer zum gerufenen Teilnehmer **nicht** übertragen wird, die bei Anrufen ausgehend von

1. einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt **eine mobile Telekommunikationsendeinrichtung adressiert;**
 - a. ~~diesen adressiert (geografische Rufnummer), oder~~
 - b. ~~eine geografische Rufnummer, an welcher der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und der selben Postadresse wie der rufende Anschluss zugeordnet ist, oder~~
 - c. ~~einer Rufnummer aus den Bereichen 5 für private Netze, 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, über die der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann;~~
2. einem mobilen **Endgerät Telekommunikationsendeinrichtung eine geographische Rufnummer adressiert;**
 - a. ~~dieses Endgerät adressiert (mobile Rufnummer), oder~~

- ~~b. eine Rufnummer aus den Bereichen 5 für private Netze, 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an welcher der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann;~~
3. ~~einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37. dieses adressiert, eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit der Bereichskennzahl gemäß § 37. das private Netz adressiert oder eine Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828 an welcher der Teilnehmer des anrufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann.~~
 4. einem Anschluss oder **Endgerät** einer Telekommunikationsendeinrichtung ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer oder einer Rufnummer eines privaten Netzes gemäß § 37. , **eine mobile Telekommunikationsendeinrichtung adressiert**, ~~einer Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an der der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann.~~
 5. ~~einem ausländischen Kommunikationsnetz von diesem übergeben wird.~~

Der Einsatz von sogenannten „Mobile Gateways“ durch Kommunikationsnetzbetreiber als „Zusammenschaltungsvariante“ ist – jedenfalls ohne explizite Mitwirkung des betreffenden mobil Netzbetreibers – mit den obigen Regelungen nicht vereinbar.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich im Sinne einer besseren Verständlichkeit der Bestimmung diese entsprechend zu kürzen. Da – wie vom Verordnungsgeber gewollt – die angeführte Tabelle erfüllt werden soll, kann eine negative Formulierung der Bestimmung wesentlich zur Übersichtlichkeit beitragen. Dadurch ist eindeutig gewährleistet, welche Rufnummern bei welchen Anrufen nicht zulässig sind. Taxative Aufzählungen führen gerade aufgrund der Komplexität einerseits zu Verständnisschwierigkeiten und andererseits verhindern sie zukünftige Entwicklungen. Es sollte gerade im Sinn dieser Verordnung sein, lediglich notwendige Vorgaben zu statuieren.

Weiters bleibt festzuhalten, dass es seitens der Betreiber niemals sichergestellt bzw. garantiert werden kann, welche Rufnummer übertragen und welche nicht übertragen wird. Wie auch dem Verordnungsgeber bewusst ist, muss bei der A-Teilnehmernummer immer zwischen der „network-provided“ und der „user-provided“ Nummer differenziert werden. Während die „network-provided“ Rufnummer vom Betreiber administriert wird, kann die vom Benutzer (bei ISDN) verwendete „user-provided“ Rufnummer technisch nicht überprüft werden. Dies wäre auch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten äußerst bedenklich.

Dennoch möchte Telekom Austria festhalten, dass auf Basis der Auswertung der A-Teilnehmernummer Verträge zustande kommen können bzw. Rechnung gelegt wird (z.B. Carrier-Selection). Folglich ist die Vertrauenswürdigkeit der A-Teilnehmernummer jedenfalls unumstößlich wichtig. Es sollte daher vielmehr vom Verordnungsgeber überlegt werden, ob die Übertragung anderer Rufnummern nicht weitestgehend eingeschränkt werden sollte, um nicht in Zukunft auf zahlreiche Probleme u.a. in der Abrechnung zu stoßen.

(5) Rufnummern aus den Rufnummernbereichen **118**, 718, 804 und 9xx dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers **gemäß Abs. 1** verwendet werden.

Die Einschränkungen des Abs. 5 sind notwendig, da einerseits von Rufnummern im Bereich 718 und 804 nicht weggerufen werden kann und somit auch die Verwendung dieser als Rufnummer des Anrufenden nicht möglich ist, andererseits gerade im Bereich der Mehrwertdienste unter 9xx ~~bzw. auch der Telefonauskunftsdienste unter 118~~ ein erhöhtes Missbrauchspotential bei einer Verwendung dieser Rufnummern als Rufnummer des Rufenden gegeben ist. Lediglich im Falle der

Realisierung von SMS/MMS Diensten in Zusammenhang mit der Erbringung einer Entgeltinformation kann es zu Ausnahmen kommen. Siehe dazu im Abs. 6.

Bemerkung:

Wiederum gilt das zu Abs 4 Gesagte. Die jeweils eingefügte Referenz „gemäß Abs. 1“ trägt dem Erfordernis der technischen Machbarkeit Rechnung und wurde von Telekom Austria in Abs. 1 eingefügt.

118 muss aus dieser Aufzählung herausgenommen werden, da bei einer Weitervermittlung die Rufnummer 118 mitgeschickt werden muss, um etwa nachzufragen, ob das weitervermittelte Gespräch gewünscht wird.

(6) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 5 sind Fälle, in denen eine Diensterufnummer aus dem Bereich 9xx als Rufnummer des Anrufers in einer Nachricht im Rahmen der Erbringung einer Tarifinformation gemäß § 100. **oder des Dienstes selbst** verwendet wird.

Auch für SMS-Dienste sind die Bestimmungen des § 100. zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines "Anbots-SMS" als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert-) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Für diese Nachricht gilt das Verbot des Abs. 5 nicht.

Bemerkung:

Sollte die Streichung von 118 in Absatz 5 vom Verordnungsgeber nicht unterstützt werden, möchte Telekom Austria diesen Absatz dahingehend ergänzen, dass selbstverständlich auch für Auskunftsdienste dasselbe gelten muss wie für Mehrwertdienste unter 9xx. Weiters kann logischerweise nicht nur bei der Tarifinformation die Rufnummer verwendet werden, sondern auch bei der Erbringung des bestellten Dienstes, da hier ohnedies bereits ein Vertrag darüber geschlossen wurde. Ein schutzwürdiges Interesse des Kunden besteht hier nicht mehr.

Würde man die Auskunftsdienste hier ausnehmen, würde dies zukünftige, innovative Dienste unter dieser Rufnummer ausschließen. Dem muss bereits aufgrund des intendierten Zwecks der Verordnungsvorgaben entgegen gewirkt werden. Darüber hinausgehend darf auf die Argumentation zu Absatz 5 verwiesen werden.

(7) Die Regelungen gemäß § 104 TKG 2003 betreffend die Unterdrückung der Rufnummer des Anrufers bleiben unberührt.

	Rufnummer des Anrufers bei Notrufen	Rufnummer des Anrufers allgemein
	Zulässige Rufnummern aus den Bereichen	Zulässige Rufnummern aus den Bereichen
Mobiles/Funk- Endgerät	6	6, 5, 720, 780, 800, 810, 820, 828
Geografischer Netzabschlusspunkt	Geo	Geo, 5, 720, 780, 800, 810, 820,

		828
Privates Netz	5, (geo)	5, (geo), 720, 780, 800, 810, 820, 828
Zugangspunkt ohne geo, mobiler oder 05.	720, 780	Geo, 5, 720, 780, 800, 810, 820, 828

Bemerkung:

Zuletzt bleibt zu der angeführten Tabelle zu sagen, dass eine Differenzierung bei der Ursprungsinformation (A-Teilnehmernummer) zwischen Verbindungen zu Notrufen und anderen Verbindungen sowie nach Art des Anrufes zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Telekom Austria technisch nicht möglich ist. Dieser Tatsache wurde durch die entsprechende Einfügung in Abs. 1 entsprochen.

Wie bereits festgehalten, sollte jedoch eine Ausweitung der übertragenen Rufnummer sorgfältig abgewogen werden.

Kostenfreie internationale Rufnummern Universal International Freephone Numbers – UIFN

§ 6. Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Freephone Numbers mit ~~der Landeskenzahl~~ dem „**Country Code für Global Services**“ 800 sind für den Teilnehmer **entgeltfrei** **kostenlos**.

Die Entgeltfreiheit von UIFN geht auf die gemeinsame Empfehlung ECTRA/REC(00)01-E der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations – CEPT und dem European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs – ECTRA bzw. auf die Empfehlung der ITU-T E.152 zurück und wird hiermit in Österreich umgesetzt.

Bemerkung:

Telekom Austria erachtet die Terminologie „entgeltfrei“ hier besser geeignet. Insbesondere, da es sich wohl auf den Begriff „Entgelt“ der Begriffsbestimmungen beziehen soll.

Der Begriff Landeskenzahl ist zu weit gewählt. Es gibt verschiedenste Ausprägungen von Landeskenzahlen („Country Codes“), wie z.B. „Country Codes for Networks“, „Country Code for Geographic Areas“. Während üblicherweise die Landeskenzahl mit dem „Country Code for Geographic Areas“ gleichgesetzt wird, ist dies Bedeutung hier falsch.

Abschnitt: Grundsätze der Rufnummernzuteilung

Grundsätze der Rufnummernzuteilung

§ 7. (1) Auf Antrag werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) – abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich – Rufnummern oder Teile davon an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber oder Informations-diensteanbieter zur Nutzung zugeteilt.

(2) Zugeteilte Rufnummern dürfen nur vom Zuteilungsinhaber genutzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fall, dass dem Zuteilungsinhaber gemäß § 65 Abs. 1

letzter Satz TKG 2003 von der RTR-GmbH das Recht gewährt wurde, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zu verwalten.

Das Outsourcing von Leistungen bleibt davon jedoch unberührt.

(3) Personen, denen Rufnummern gemäß Abs. 2 von einem Kommunikationsdienstbetreiber zugewiesen wurden, dürfen diese Rufnummern ausschließlich selbst nutzen.

(4) **Personen Ein Teilnehmer, der denen** ein Nutzungsrecht gemäß Abs. 2 oder 3 an einer Rufnummer hat, **ist sind** berechtigt, rufnummernbezogene Dienste bei unterschiedlichen Kommunikationsdienstbetreibern zu nutzen, **sofern sich die jeweils genutzten Dienste unterscheiden.**

Beispielsweise eine Rufnummer für Voice-Dienste, bei einem Festnetzbetreiber und bei einem oder mehreren Mobilnetzbetreibern für SMS-Dienste. Die parallele Nutzung von gemäß Abs. 3 zugewiesenen Rufnummern ist nur so lange zulässig, solange diese Zuweisung aufrecht ist.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte zu diesem Absatz zu bedenken geben, dass diese Formulierung eine Einrichtung einer Rufnummer für Sprachdienste in unterschiedlichen Netzen erlauben würde. Dies führt jedoch zu weitreichenden technischen Problemen bei der Überwachung, bei der Portierung und bei der Abrechnung auf Interconnectionsebene. In diesem Zusammenhang darf auf die betreiberübergreifenden Diskussionen mit der Regulierungsbehörde (AKTK Mehrwertdienste) verwiesen werden, wo dieses Problem auch seitens der Vertreter der RTR-GmbH erkannt wurde.

Telekom Austria erlaubt sich daher entsprechend den klarstellenden Erläuternden Bemerkungen auch den Verordnungstext anzupassen.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Rufnummer umfasst auch alle jene davon abgeleiteten Identitäten für Dienste, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Integrität des Rufnummernraumes stehen.

Dies bedeutet, dass mit dem Ende des Nutzungsrechts (zB Vertragskündigung) auch der Wegfall des Nutzungsrechtes an abgeleiteten Identitäten verbunden ist, da anderenfalls – beispielsweise im Falle von ENUM-Einträgen – die Integrität des Rufnummernraumes gefährdet wäre.

(6) Kommunikationsparameter, die nicht in diesem Plan enthalten sind, können für Testzwecke im Rahmen von Betriebsversuchen für sechs Monate befristet zugeteilt werden. Die Zuteilung kann Auflagen enthalten, die dem Zweck der Zuteilung gerecht werden.

Abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich werden Rufnummern an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber und Informationsdiensteanbieter von der RTR-GmbH zur Nutzung zugeteilt und sind von diesen auch selbst zu nutzen, da gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind. Unbenommen davon ist eine Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 mittels eines entsprechenden Antrages durch den Bescheidinhaber bei der RTR-GmbH möglich. Eine Übertragung setzt die Rückgabe der zu übertragenden Rufnummern sowie eine Antragstellung durch den Übernehmenden voraus. Dieser Antrag muss dabei ebenfalls die Voraussetzungen für eine Zuteilung erfüllen.

Gemäß den Bestimmungen des KSchG wird der (tatsächliche) Erbringer einer Leistung gegenüber dem Verbraucher als Unternehmer angesehen. Sollte dieser Erbringer nicht gleich dem Zuteilungsinhaber sein, d.h. die Leistung (unzulässigerweise) von einem Dritten erbracht werden, hat sich derjenige, dem die Rufnummer per Bescheid zugeteilt wurde, in Folge der Tatsache, dass

die Nummer nicht weitergegeben werden kann, gegebenenfalls auch schadenersatzrechtliche Forderungen des Nutzers entgegenhalten zu lassen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kommunikationsdienstbetreiber, denen aufgrund § 65 Abs. 1 TKG 2003 das Recht gewährt wird, untergeordnete Elemente selbständig zu verwalten und die somit Rufnummern an Informationsdiensteanbieter zuweisen dürfen. Dieses Recht zur selbständigen Verwaltung hat ausschließlich der Bescheidinhaber, sofern dies im Bescheid explizit festgelegt wurde.

Unternehmen oder Personen, denen eine Rufnummer vom Kommunikationsdienstbetreiber aufgrund des oben gewährten Rechtes zugewiesen wurde, dürfen diese Rufnummer nicht privatrechtlich weitergeben.

Die oben dargestellten Regelungen sind gemeinsam mit § 65 Abs. 2 TKG 2003 auch die Basis für das von der Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 aktuell zu führende Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste, aus dem auch Name und Anschrift des Erbringers eines Mehrwertdienstes hervorzugehen hat.

Durch Abs. 4 wird dem Bedürfnis der Verwendung von Kommunikationsparametern, die noch nicht für eine allgemeine Vergabe gewidmet wurden, Rechnung getragen. Dabei erfolgt eine Zuteilung befristet auf sechs Monate. Eine Verlängerung oder Neubeantragung ist dabei möglich. Aus einer einmaligen Zuteilung zu Testzwecken kann nicht abgeleitet werden, dass diese Rufnummern oder Rufnummernbereiche auch nach einem Testbetrieb oder Betriebsversuch zugeteilt werden.

Blockweise Vergabe von Rufnummern

§ 8. (1) Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind von der RTR-GmbH dekadische Rufnummernblöcke zuzuteilen.

Die Möglichkeit einer blockweisen Zuteilung von Rufnummern ist jeweils bei den betreffenden Rufnummernbereichen im 3. Abschnitt geregelt.

(2) Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so ist jeder zusammenhängende, nicht belegte, größtmögliche Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

(4) Die maximal mögliche Anzahl von zuzuteilenden Rufnummern ohne entsprechenden Bedarfsnachweis ist bei den betreffenden Rufnummernbereichen geregelt.

Bemerkung:

Telekom Austria würde sich eine Definition des Bedarfsnachweises wünschen. Dieser Begriff wird mehrmals erwähnt, jedoch nirgends festgehalten, was ein solcher Bedarfsnachweis zumindest zu umfassen hat. Offensichtlich ist nicht einzig auf den Nutzungsgrad abzustellen. Im Sinne einer Rechtssicherheit kann es jedoch nicht sein, dass die Regulierungsbehörde hier frei ist, wem sie einen solchen erfolgreichen Bedarfsnachweis zugesteht und wem nicht. Eine entsprechende Definition würde auch den ohnehin sehr detaillierten Regelungen dieses Verordnungsentwurfes entsprechen.

(5) Eine Zuteilung von Rufnummern über Abs. 4 hinausgehend ist nur dann zulässig, wenn im Bereich für geografische Rufnummern und für mobile Rufnummer ein **absoluter** Nutzungsgrad von 60%, in allen anderen Rufnummernbereichen ein **absoluter** Nutzungsgrad von 20% der jeweils zugeteilten Rufnummern im betreffenden Bereich oder in der betreffenden Tarifstufe erreicht wird.

Bemerkung:

Die hier vertretenen Nutzungsgrade erscheinen in Verbindung mit § 12 Abs 4 etwas missverständlich. Während § 12 Abs 4 festschreibt, dass ein Block bereits als genützt gilt, wenn eine Rufnummer darin genutzt wird, würde dies de facto für diesen Absatz bedeuten, dass ein Betreiber eine 100 %ige Nutzung erreichen könnte, selbst wenn er nur jeweils eine Rufnummer in einem Block tatsächlich nutzt. Offensichtlich war hier jedoch der absolute Nutzungsgrad gemeint, weshalb Telekom Austria dies klarstellen möchte.

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis gemäß Abs 4 erscheint wohl der Nutzungsgrad nur ein Element eines solchen Bedarfsnachweises zu sein.

(6) Bei Knappheit an Rufnummern in einem Rufnummernbereich kann von den im Abs. 5 festgelegten Nutzungsgraden zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich abgewichen werden. Eine Knappheit in einem Rufnummernbereich liegt jedenfalls vor, wenn bereits 60% der gesamt verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich zugeteilt wurden.

Durch die Bestimmung des Abs. 5 wird der Regulierungsbehörde ein Ermessensspielraum in Hinblick auf den Nutzungsgrad eingeräumt, der bei einer auftretenden Knappheit von Rufnummern in einem Bereich kurzfristig umgesetzt werden kann. Dies ist auch aus dem Erfordernis der Rechtssicherheit von Normunterworfenen zu vertreten, da der Nutzungsgrad innerhalb eines Bereiches an zugeteilten Rufnummern in dieser Verordnung nieder angesetzt wird. Das Erfordernis der Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Kommunikationsparametern ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des TKG 2003.

Vergabe von Einzelrufnummern

Die Möglichkeit der Zuteilung von Einzelrufnummern ist im jeweiligen Rufnummernbereich des 3. Abschnitts geregelt.

§ 9. (1) Ohne Bedarfsnachweis können maximal drei Einzelrufnummern pro **Rufnummernbereich** zugeteilt werden.

Die Bestimmung ist im Lichte einer effizienten Nutzung von Rufnummern erforderlich, da durch eine Einzelrufnummer de facto ein ganzer Block unterbrochen wird. Weiters soll damit auch ein eventueller „Rufnummernhandel“ mit „schönen“ Rufnummern schon im Ansatz unterbunden werden.

Bemerkung:

Hier sind offensichtlich Rufnummernbereiche gemeint. Die Ergänzung dient ausschließlich der Klarstellung. Eine Definition von „Einzelrufnummern“ wäre ebenso zu erwägen.

(2) Weist der Antragsteller einen entsprechenden Bedarf an einer größeren Anzahl an Einzelrufnummern nach, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden.

(3) Für jede genutzte Einzelrufnummer gemäß Abs. 1 und 2 kann in Folge eine weitere Rufnummer zugeteilt werden.

Bereichsspezifische Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 4 sind bei den betreffenden Rufnummernbereichen geregelt.

Kommunikationsparameter werden in Österreich sowohl auf Basis von Blockzuteilungen als auch auf Basis von Einzelrufnummernzuteilungen vergeben. Unterschieden wird dabei einerseits der zur

Zuteilung gelangende Rufnummernbereich und andererseits die Person des Antragstellers. So werden gemäß dem 0. Abschnitt an Kommunikationsdienstbetreiber Rufnummern blockweise, an alle anderen Antragsteller einzeln vergeben.

Bei einer blockweisen Zuteilung wird dabei regelmäßig auch das Recht zur selbständigen Verwaltung untergeordneter Adressierungselemente gemäß § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 eingeräumt. Dies bedeutet, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber einzelne Teilnehmernummern aus einem zugeteilten Block an Endkunden weitergeben darf. Dem gegenüber steht die Zuteilung von Einzelrufnummern, bei denen eine einmal zugeteilte Rufnummer nur vom Zuteilungsinhaber selbst verwendet werden darf. Eine Weitergabe der Rufnummer ist hier keinesfalls zulässig. Dies ergibt sich aus § 65 Abs. 5 leg cit., da Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind.

Grundsätze des Zuteilungsverfahrens

§ 10. (1) Ein Anspruch auf Zuteilung einer **bestimmten** Rufnummer oder von Teilen davon besteht nicht.

Bemerkung:

Unzweifelhaft besteht bereits gemäß § 65 TKG 2003 für Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten ein Recht Rufnummern zugeteilt zu bekommen. Lediglich ein Anrecht auf bestimmte Rufnummern besteht nicht. Telekom Austria erlaubt sich dies daher hier klarzustellen.

(2) Antragsberechtigten werden Rufnummern oder Teile davon als Rufnummernblöcke oder einzeln zugeteilt. Wertpräferenzen hinsichtlich der beantragten Rufnummer können in den Bereichen für geografische Rufnummern sowie für Routingnummern nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Bearbeitung der Anträge hat in der Reihenfolge des Einlangens zu erfolgen. Wird die Zuteilung von gleichen oder überlappenden Rufnummernbereichen von mehreren Antragstellern am selben Tag beantragt, entscheidet das Los.

(4) Stehen die beantragten Rufnummern oder Teile davon zur Vergabe zur Verfügung und sind auch die sonstigen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, so ist antragsgemäß zuzuteilen.

(5) Ist ein beantragter Rufnummernblock bereits teilweise vergeben, so werden dem Antragsteller auf ausdrücklichen Wunsch die restlichen, noch freien Rufnummern zugeteilt.

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Ziffernfolge als Rufnummer. Jedenfalls wird aber eine Rufnummer aus dem beantragten Bereich zugeteilt, wenn die sonstigen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist aber bei den meisten Rufnummernbereichen möglich, entsprechende Präferenzen bei der Antragstellung anzugeben.

Ansonsten folgt die Vergabe von Kommunikationsparametern den Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens Gesetzes 1991 - AVG.1991. Anträge werden dabei in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet, bei zeitgleichen Anträgen auf ein und den selben Kommunikationsparameter(bereich) entscheidet das Los.

Verfahrensablauf

§ 11. (1) Der Antrag auf Zuteilung von Rufnummern oder Teilen davon ist unter Verwendung der von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellten Antragsformulare bei dieser einzubringen und hat die jeweils bereichsspezifisch festgelegten Unterlagen zu beinhalten.

(2) Antragsteller, die nicht Kommunikationsdienstbetreiber oder Kommunikationsnetzbetreiber im Sinne des § 15 TKG 2003 sind, haben einen aktuellen Firmenbuchauszug oder eine sonstige entsprechende Legitimation beizulegen. Natürliche Personen haben eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises beizulegen.

Nutzung

§ 12. (1) Zugeteilte Rufnummern müssen innerhalb von 180 Tagen nach Zuteilung genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer zugeteilten Rufnummer darf nicht länger als 60 Tage unterbrochen sein, ansonsten gilt diese Rufnummer als nicht genutzt.

(3) Das Nutzungsrecht an Rufnummern, die nicht gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 genutzt werden, **erlischt ist gemäß § 68 Abs 2 TKG 2003 zu widerrufen**.

Bemerkung:

Telekom Austria ist der Meinung, dass eine automatische Erlöschung der Zuteilung nicht gesetzeskonform ist. § 68 TKG 2003 zählt abschließend auf, wann eine Zuteilung erlöschen kann. Diese Bestimmung lässt sich jedoch unter keinen der angeführten Fälle subsumieren, weshalb Telekom Austria einen Verweis auf § 68 Abs 2 TKG 2003 vorschlägt, wo der Widerruf gerade für einen Verstoß gegen diese Verordnung vorgesehen ist. Eine Arbeitersparnis der Regulierungsbehörde rechtfertigt keine gesetzwidrige Verordnungsbestimmung.

(4) Im Fall, dass dem Zuteilungsinhaber Rufnummern blockweise zugeteilt wurden, gilt der gesamte Block als genutzt, wenn zumindest eine Rufnummer daraus genutzt wird.

Zugeteilte Kommunikationsparameter sind jeweils binnen einer bestimmten Frist zu nutzen. Erfolgt keine Nutzung innerhalb dieser Frist bzw. wird eine Nutzung länger als 60 Tage unterbrochen, fallen die zugeteilten Rufnummern an die Regulierungsbehörde zurück und stehen einer neuerlichen Vergabe zur Verfügung. Gemäß § 3 gilt eine Rufnummer als genutzt, wenn der adressierte Teilnehmer oder Dienst aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar ist und die Nutzung entsprechend den Bestimmungen des TKG 2003 der Regulierungsbehörde angezeigt wurde. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Rufnummer nicht als genutzt.

(5) Werden Rufnummern für eine Dienstleistung verwendet, ist dies der Regulierungsbehörde von den betreffenden Kommunikationsnetz**betreibern** und Kommunikationsdienst**betreibern** anzuzeigen.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich lediglich eine begriffliche Klarstellung. Weiters sollte eine Definition von „Dienstleistung“ bzw. „Dienstleistungen“ erwogen werden, da eine solche dem Verordnungsentwurf nicht zu entnehmen ist.

(6) Für Mehrwertdienste hat die Anzeige gemäß Abs. 5 wöchentlich zu erfolgen.

Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 5 und Abs. 6 gilt auch für solche Rufnummern, die dem Nutzer direkt zugeteilt sind, oder die in mehreren Netzen – zB für unterschiedliche Dienste wie Sprache und SMS/MMS – genutzt werden..

Nachwahlen

§ 13. Nachwahlen dürfen nicht zur Adressierung unterschiedlicher Teilnehmer öffentlicher Dienste verwendet werden.

Der Begriff Teilnehmer ist im Sinne des TKG 2003 zu sehen. Dies bedeutet, dass als Teilnehmer der tatsächliche Vertragspartner eines Kommunikationsdienstbetreibers gemeint ist. Nachwahlen können jedoch unbeschadet davon zur Adressierung von unterschiedlichen Nutzern beispielsweise hinter einer (privaten) Nebenstellenanlage verwendet werden.

Abschnitt: Rufnummernplan

Öffentliche Kurzrufnummern für Notrufdienste

Definition

§ 14. Öffentliche Kurzrufnummern für Notrufe können **durch Verordnung** festgelegt werden, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

Bemerkung:

Dieser Verordnungsentwurf schreibt die zugeteilten Rufnummern für Notrufe mit gesetzlichem Auftrag taxativ fest. Da hier auch keine Zuteilungsregeln vorgesehen sind, kann lediglich eine Verordnungsnovellierung zum Wegfall oder zur Zuteilung einer Notrufnummer führen. Telekom Austria erlaubt sich daher – schon aus Gründen der Rechtssicherheit und des Datenschutzes (Notrufträger erhalten trotz unterdrückter Rufnummer die CLI – diese Bestimmung entsprechend klarzustellen.

Festlegung öffentlicher Kurzrufnummern für Notrufdienste

§ 15. Öffentliche Kurzrufnummern für Notrufdienste sind **festgelegt für:**

1. „112“ international einheitliche Notrufnummer,
2. „122“ Feuerwehrzentralen,
3. „128“ Notrufnummer bei Gasgebrechen,
4. „133“ Polizei und Gendarmerie,
5. „140“ Bergrettung,
6. „141“ Ärztenotdienst,
7. „142“ Telefonseelsorge,
8. „144“ Rettungsdienst und
9. „147“ Notrufdienst für Kinder und Jugendliche.

Durch diese Verordnung festgelegte öffentliche Kurzrufnummern für Notrufdienste sind Notrufnummern gemäß § 20 TKG 2003. Die einzelnen Notrufdienste werden in einer taxativen Aufzählung festgelegt. Weitere Notrufnummern können durch Verordnung festgelegt werden, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

Bemerkung:

Diese Streichung ergibt sich aus der Bemerkung zu § 14 KEM-V-E. Notrufnummern werden durch diese Verordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens taxativ festgeschrieben.

Nutzungsberechtigte

§ 16. Nutzungsberechtigte der einzelnen Notrufnummern **gemäß § 15** sind diejenigen Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen, die entweder gesetzlich für die Erbringung des Notdienstes zu sorgen haben oder bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung öffentlich erklärt haben, einen Notdienst zu erbringen und diesen auch tatsächlich erbringen.

Ziel dieser Verordnung ist es, die bestehenden Notrufnummern zu erhalten. Das Kriterium für neue Notrufnummern trifft nicht für alle bereits bestehenden Notrufnummern zu. Damit diese aber

weiterhin bestehen bleiben, ist für bestehende Notrufnummern eine öffentliche Erklärung über die Erbringung des Notdienstes gemeinsam mit der tatsächlichen Erbringung des Notdienstes ausreichend.

Die näheren Bestimmungen werden durch die hierfür nach Art 10 ff B-VG zuständigen Gesetzgeber festgelegt. Notrufnummern werden nicht per Bescheid einem einzelnen Notrufräger zugeteilt, sondern sind per Verordnung generell dem jeweiligen Notrufdienst gewidmet. Der für den Notdienst festgelegten Stelle obliegt die Koordinierung des Notrufdienstes und die Festlegung des Notrufrägers bzw. gegebenenfalls mehrerer Notrufräger.

Die so festgelegten Stellen haben die Verantwortung für die Koordinierung des jeweiligen Notrufdienstes. Ihnen obliegen auch die Vorgaben an die jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber betreffend des Routings der Zielrufnummer und des gewünschten Einzugsbereiches eines Notrufes.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte ausdrücklich festhalten, dass der Notrufräger keinesfalls das Routing des Netzbetreibers bestimmen kann, sondern lediglich die Zielrufnummer und das gewünschte Einzugsgebiet definieren kann. Wie diesen Vorgaben vom Netzbetreiber routingmäßig entsprochen wird, kann eben nur diesem obliegen. Ein Eingriff in das Routing erscheint ungerechtfertigt und nicht nachvollziehbar.

Verhaltensvorschriften

§ 17. (1) Nutzungsberechtigte haben

1. gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des Notrufdienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei nach technischer und wirtschaftlicher Maßgabe für das Routing die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,

~~Dies bedeutet, dass beispielsweise bei den Rettungsdiensten Notrufe zu solchen in Abhängigkeit vom Ort des Rufenden zu routen sind.~~ Der Notrufräger kann Einzugsbereiche auf Basis von Ortsnetzkennzahlen und deren Zuordnung zum Standpunkt der jeweiligen Notrufzentrale in Abstimmung mit dem Kommunikationsnetzbetreiber definieren.

Bemerkung:

Wie bereits erwähnt wurde, hat diese Definition eines Einzugsbereiches und deren Zuordnung zu einer Zielrufnummer nichts mit Routing zu tun und würde die vorgesehene Regelung einen ungerechtfertigten Eingriff in das netzinterne Routing des Kommunikationsnetzbetreibers bedeuten. Mit der nunmehr getroffenen Änderung ist in Verbindung mit den Erläuternden Bemerkungen jedenfalls den Anforderungen der Notrufräger Rechnung getragen. Selbstverständlich ist jeder Wunsch des Nutzungsberechtigten durch technische und wirtschaftliche Hürden begrenzt.

Telekom Austria erlaubt sich dennoch auch einen Alternativvorschlag zum letzten Halbsatz: „wobei für das Routing die Zielrufnummer und die gewünschten Einzugsbereiche auf Basis von Ortsnetzkennzahlen abzustimmen sind.“

Die Einschränkung hinsichtlich Ortsnetzkennzahlen ergibt sich aus den technischen Vorgaben.

2. die entsprechende Notrufnummer im gesamten ihnen zugeordneten Wirkungsbereich zu betreiben,

3. den Betrieb sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag sicherzustellen und so auszustatten, dass für Anrufer bei der Entgegennahme des Anrufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.
4. der RTR-GmbH ihren Namen, ihre Anschrift, eine Kontaktperson und jede Änderung davon umgehend mitzuteilen.

(2) Die Belegung von ~~Zugangskennzahlen für Notrufdienste~~ **Notrufnummern** mit Tonbandnachrichten oder ähnlichen automatischen Systemen sowie ein Verhalten, das keine der Notrufsituation adäquate Hilfe ermöglicht oder initiiert, ist nicht zulässig.

Bemerkung:

Telekom Austria ist die Formulierung „Zugangskennzahl für Notrufdienste“ nicht verständlich. Offensichtlich sind hier Notrufnummern oder öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste gemeint. Dementsprechend erlaubt sich Telekom Austria eine Abänderung.

(3) Nachwahlen hinter einer Notrufnummer sind nicht zulässig.

~~(4) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber, die Rufe zu öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste in Eigenverantwortung an die betreffenden Diensteanbieter zustellen, sind verpflichtet, quartalsweise folgende Informationen je Rufnummer an die RTR-GmbH zu übermitteln:~~

1. ~~die Daten des Vertragspartners oder der Vertragspartner wie Name und Anschrift,~~
2. ~~bei mehreren Vertragspartnern den vereinbarten Zuteilungsschlüssel der Rufe an die einzelnen Vertragspartner,~~
3. ~~die Anzahl der Gespräche je Monat und~~
4. ~~die Anzahl der Gesprächsminuten je Monat.~~

~~Abs.3 ist Voraussetzung für eine Fehlwahlsperre.~~

~~Bei diesen Festlegungen handelt es sich um internationale Standards, die ein Höchstmaß an Effizienz des Notrufdienstes im Sinne der Allgemeinheit sicherstellen sollen.~~

~~Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung sind alle Notrufträger am Netz der Telekom Austria AG angeschaltet. Bei „eigenverantwortlich“ ist zu unterscheiden, auf welche Art und Weise Rufe zu öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste zugestellt werden. Hier kann man sich einerseits des von der Telekom Austria AG angebotenen Services der Zustellung bedienen. Dabei wird der Ruf an die Telekom Austria AG übergeben und diese führt das entsprechende Routing durch. Diese Gespräche sind daher von der Telekom Austria AG in die Daten gemäß Abs. 4 Z 3 und 4 einzubeziehen. Bei der anderen Variante wird der Ruf direkt vom Kommunikationsdienstbetreiber und/oder Kommunikationsnetzbetreiber an den jeweiligen Diensteanbieter zugestellt.~~

~~Ein Zuteilungsschlüssel kann beispielsweise eine geografische Aufteilung in Abhängigkeit vom Standort des Anrufers sein.~~

Bemerkung:

Telekom Austria regt eine Streichung des Absatzes 4 an, da dieser überschießende Informationspflichten für Kommunikationsdienstbetreiber statuiert. Abgesehen davon, dass die Datenübermittlung – welche im Übrigen für eine Überprüfung der Verordnung bereits gemäß § 90 TKG 2003 möglich ist – hier unverständlicherweise pro Quartal vorgesehen wird und damit einen wesentlichen Aufwand für alle Betreiber (insbesondere Telekom Austria bedeutet, ist diese Datenübermittlungspflicht bereits aus datenschutzrechtlichen Bedenken abzulehnen. Schließlich werden hier sensible Verkehrsdaten verlangt. Nicht zuletzt deshalb ist die Datenauskunftspflicht in Verbindung mit dem 12. Abschnitt des TKG 2003 in § 90 TKG 2003 abschließend geregelt. Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzgebers sein, dass weitere und willkürlich gewählte

Dateninformationspflichten an die Regulierungsbehörde in jeder Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden. Immerhin bleibt zu festzuhalten, dass das verfassungsgesetzliche Recht auf Datenschutz auch für die RTR-GmbH gilt, wenngleich sie gewisse obrigkeitliche Rechte in Anspruch nimmt. Telekom Austria legt unter dem Gesichtspunkt, dass diese Pflichten überwiegend Telekom Austria treffen, dem Ordnungsgeber nahe auf eine solche Pflicht zu verzichten und falls notwendig – wie bereits im Vorfeld dieses Verordnungsentwurfes - § 90 TKG 2003 in Anspruch zu nehmen. Eine Überprüfung ob ein gesetzlicher Auftrag weiterhin erfüllt wird und der Notruf tatsächlich betrieben wird, lässt sich auch durch einen einfachen Anruf beim Nutzungsberechtigten nachweisen bzw. kann auch von diesem ein Nachweis verlangt werden.

Sollte diese Erwägung nicht berücksichtigt werden, ist jedenfalls der Begriff „Dienstleister“ durch „Nutzungsberechtigten“ zu ersetzen.

Öffentliche Kurzzahlen für besondere Dienste

Definition

§ 18. (1) Öffentliche Kurzzahlen für besondere Dienste können **durch Verordnung** festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.

(2) Neu hinzukommende öffentliche Kurzzahlen für besondere Dienste sind fünfstellig festzulegen.

(3) Nachwahlen sind zulässig.

Bemerkung:

Hier darf auf die Bemerkungen zu den Notrufen verwiesen werden.

Festlegung öffentlicher Kurzzahlen für besondere Dienste

§ 19. Öffentliche Kurzzahlen für besondere Dienste sind **festgelegt für:**

1. „130 00“ Landeswarnzentralen und
2. „148 48“ Krankentransporte.

Bemerkung:

Wiederum ist diese Liste taxativ anzusehen und eine Erweiterung bedarf einer Novellierung dieser Verordnung.

Auch wenn kein gesetzlicher Auftrag besteht, ist Telekom Austria nicht ganz verständlich, warum die Kurzzahlen 120 und 123 entfallen müssen, da es sich hierbei ebenso um besondere Dienste handelt, die mittlerweile in den Köpfen der Konsumenten als solche verankert sind. Ebenso ist Telekom Austria nicht ganz verständlich, wieso die Kurzzahl 130 um zwei Ziffern verlängert wird, da auch diese Nummer seit geraumer Zeit etabliert ist. Wir weisen darauf hin, dass bei der Verlängerung um zwei Ziffern aus technischen Gründen kein Parallelbetrieb der alten 130 und der neuen 130 00 möglich ist. Eine Umstellung muss also an einem Stichtag erfolgen und dauert einige Stunden. Sowohl Umstellung als auch Stichtag müssen in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Telekom Austria kann die dafür anfallenden Kosten nicht übernehmen.

Nummernzuteilung

§ 20. (1) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzzahlen 130 00 und 148 48 für besondere Dienste sind jeweils die Länder.

(2) Antragsberechtigten wird auf Antrag eine öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zugeteilt.

(3) Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination der jeweiligen Betreiber einer öffentlichen Kurzzrufnummer für besondere Dienste.

Verhaltensvorschriften

§ 21. (1) Betreiber von besonderen Diensten haben

1. gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des besonderen Dienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei nach technischer und wirtschaftlicher Maßgabe für ~~das Routing~~ die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,

Der Betreiber eines besonderen Dienstes kann Einzugsbereiche auf Basis von Ortsnetzkennzahlen und deren Zuordnung zum Standpunkt der jeweiligen Zentrale in Abstimmung mit dem Kommunikationsnetzbetreiber definieren.

Bemerkung:

Auch hier gilt, dass der Nutzungsberechtigte keine Eingriffsmöglichkeit in das Routing hat, sondern lediglich nach technischer und wirtschaftlicher Maßgabe die Einzugsbereiche und deren Zuordnung zu einer Zielrufnummer dem Kommunikationsnetzbetreiber vorgeben kann.

Telekom Austria erlaubt sich dennoch auch einen Alternativvorschlag zum letzten Halbsatz: „wobei für das Routing die Zielrufnummer und die gewünschten Einzugsbereiche auf Basis von Ortsnetzkennzahlen abzustimmen sind.“

Die Einschränkung hinsichtlich Ortsnetzkennzahlen ergibt sich aus den technischen Vorgaben. Eine Definition von unterschiedlichen Zielen in einem Ortsnetz ist für Telekom Austria nicht möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre dies nur in großen Ortsnetzen möglich, wobei sich – wie der Behörde bekannt ist – die Anzahl der Vermittlungsstellen in Zukunft reduzieren soll.

2. die zugeteilte öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste im gesamten ihnen zugeordneten Wirkungsbereich zu betreiben;
3. den Betrieb sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag sicherzustellen und so auszustatten, dass für den Anrufer bei der Entgegennahme des Rufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten,
4. der RTR GmbH ihren Namen, ihre Anschrift, eine Kontaktperson und jede Änderung davon umgehend mitzuteilen.

Die Belegung von öffentlichen Kurzzrufnummern für besondere Dienste mit Tonbandnachrichten oder ähnlichen automatischen Systemen ist zulässig.

~~(2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber, die Rufe zu öffentlichen Kurzzrufnummern für besondere Dienste in Eigenverantwortung an die betreffenden Diensteanbieter zustellen, sind verpflichtet, quartalsweise folgende Informationen je Rufnummer an die RTR-GmbH zu übermitteln:~~

- ~~1. die Anzahl der Gespräche je Monat,~~
- ~~2. die Anzahl der Gesprächsminuten je Monat.~~

Bemerkung:

Wie bei den Notrufnummern sind diese Auskunftspflichten überschießend und daher zu streichen. Telekom Austria verweist vollinhaltlich auf das oben Gesagte.

Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonstörungenannahmestellen – 111

Definition

§ 22. (1) Eine Telefonstörungenannahmestelle dient Teilnehmern eines Kommunikationsdienstbetreibers dazu, im Falle eines technischen Gebrechens im Zusammenhang mit der Nutzung des vom Kommunikationsdienstbetreiber angebotenen Telefondienstes die aufgetretene Störung zu melden.

(2) Eine Verpflichtung zum Betrieb einer Telefonstörungenannahmestelle besteht nur gemäß §§ 35, 45 und 89.

Bemerkung:

Telekom Austria würde sich einen Verweis auf diese Bestimmungen zwecks Übersichtlichkeit wünschen und erlaubt sich daher eine entsprechende Ergänzung.

Nummernstruktur

§ 23. (1) Eine öffentliche Kurzurufnummer für eine Telefonstörungenannahmestelle besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 111 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.

(2) Eine Nachwahl von maximal 2 Ziffern hinter der Betreiberkennzahl ist zulässig.

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	Nachwahl
111	ab(c)	(xy)

Nummernzuteilung

§ 24. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl zugeteilt.

(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 111 für Telefonstörungenannahmestellen werden aus dem Bereich 01 – 69 zweistellig und aus dem Bereich 800 – 899 dreistellig zugeteilt.

~~Die Nutzung der Rufnummer 111-1 ist nach der vorliegenden Regelung nicht zulässig. Bestehende Nutzungen dürfen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 104. noch für ein Jahr ab Inkraft-Treten dieses Verordnung aufrecht erhalten werden.~~

~~Das bisherige Erfordernis des Routings der Betreiberkennzahl 1 in das eigene Netz wurde nicht weiter verfolgt, da, wenn ein Anschluss gestört ist und ein Anruf zu einer Telefonstörungenannahmestelle beispielsweise vom Nachbaranschluss (der seinen Anschluss bei einem anderen KNB/KDB hat) erfolgt, erreicht der Teilnehmer mit 111-1 nicht mehr „seine“ Störungsannahmestelle. Es erscheint sinnvoller, für alle Situationen eine einheitliche Nummer zu verwenden. Ist nämlich zB ein Anschluss gestört und wird der Ruf zu einer Telefonstörungenannahmestelle dann zB von einem Mobiltelefon aus getätigt, gelangt man nicht zur richtigen Störungsstelle.~~

Die Verpflichtung zum Betrieb einer Telefonstörungenannahmestelle leitet sich aus den Nutzungsaufgaben für geografische und mobile Rufnummern, sowie Betreiberauswahl-Präfix ab.

Bemerkung:

Telekom Austria versteht nicht, warum eine Abschaltung von 111-1 (wie auch 118-1) unbedingt aus Sicht des Ordnungsgebers geboten erscheint. Diese könnte ohne weiteres weiter besteht ohne entsprechende Rufnummernressourcen für andere Dienste zu belasten. Der Ordnungsgeber hat vielmehr durch die Einschränkung in Abs 3 den Bereich 111-0x und 111-1x ausdrücklich ausgenommen, wobei dieser damit als nicht verwendbarer Block keiner weiteren Zuteilung offen steht. In der Praxis bedeutet dies, dass sämtliche Zuteilungsinhaber ihre Rufnummer ohne ersichtlichen Grund verlieren. Ob ein Betreiber zusätzlich zum sinnvollerweise netzübergreifenden Telefonstörungsdienst auch noch einen netzinternen betreibt, sollte vielmehr den Zuteilungsinhaber freistehen. Durch diese Regelung werden den Betreiber wiederum kumulierte Aufwände übertragen, da selbstverständlich nunmehr entsprechende AGB, Entgeltbestimmungen und Leistungsbestimmungen zu ändern sind. Dem steht jedoch kein adäquater Zweck gegenüber, da diese Abschaltung weder durch wettbewerbsrechtliche Gedanken noch durch eine effiziente – der freigehaltene Block kann nicht weiter genützt werden – Rufnummernverwaltung gerechtfertigt erscheint.

Telekom Austria würde es begrüßen, wenn der Ordnungsgeber die Abschaltung von 111-1 und 118-1 den Betreibern überlässt, da diese ja durch die netzinterne Erreichbarkeit eingeschränkt werden und folglich selbst ein möglicherweise überwiegendes Interesse an der Migration der Telefonstörung haben. Der einzige Effekt den die Abschaltung mit sich bringt, ist der den Betreibern übertragene Zeitdruck von einem Jahr bis zur endgültigen Abschaltung.

Verhaltensvorschriften

§ 25. Eine öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungsannahmestellen muss jedenfalls auch ohne Nachwahlen erreichbar sein.

Abrechnungsschema

§ 26. Telefonstörungsannahmestellen im Bereich 111 sind quellnetztariffiert.

Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste – 118

Definition

§ 27. Ein Telefonauskunftsdienst ist ein Informationsdienst über Teilnehmerdaten. Dieser dient ausschließlich der Bekanntgabe von Rufnummern, Faxnummern, Namen, Anschrift, E-mail-Adressen und zusätzlichen Angaben von Teilnehmern. Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.

Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste dienen auch der Realisierung der Verpflichtung für Betreiber öffentlicher Telefondienste gemäß § 18 Abs. 2 TKG 2003, einen telefonischen Auskunftsdienst zu unterhalten. Hier wurde nun erstmals eine gesetzliche Definition eines Telefonauskunftsdienstes geschaffen. Dies war notwendig, da es aufgrund der sehr kurzen Rufnummern Bestrebungen gibt, diese Rufnummern für andere Dienste als telefonische Auskunftsdienste zu missbrauchen. Verfolgt wird dabei, wie bereits bisher, eine enge Definition des Auskunftsdienstes. Dies bedeutet, dass es sich grundsätzlich um eine Teilnehmerauskunft handelt. D.h. beauskunftet werden dürfen nur statische Daten wie Name, Adresse usw. eines Teilnehmers. Die Erbringung eines (sonstigen) Dienstes direkt unter der Auskunftsdiensterufnummer ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine Weitervermittlung – ausgenommen zu Erotik-Diensten – zulässig. Hierbei muss aber immer eine **eigene von der**

Auskunftsdiensterufnummer abweichende Rufnummer vorhanden sein, auf welche weitervermittelt wird.

Die Weitervermittlung zu Erotik-Diensten ist explizit verboten, da dieser Bereich nicht für Erotik-Dienste verwendet werden soll, sondern ausschließlich die Mehrwertdienstebereiche 930, 931 und 939.

Bemerkung:

Diese Änderung dient nur der Klarstellung des vom der RTR-GmbH kommunizierten Zwecks des Satzes.

Nummernstruktur

- § 28. (1) Eine öffentliche Kurzzufnummer für einen Telefonauskunftsdienst besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 118 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.
 (2) Eine Nachwahl von maximal 2 Ziffern hinter der Betreiberkennzahl ist zulässig.

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	Nachwahl
118	ab(c)	(xy)

Nummernzuteilung

- § 29. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber und Informationsdiensteanbieter, die ein entsprechendes Realisierungskonzept vorlegen können.

Bemerkung:

Telekom Austria würde – wie auch beim Bedarfsnachweis – eine Definition des Realisierungskonzeptes wünschen, um den Ermessensspielraum der Behörde eingrenzen zu können und damit der Rechtssicherheit für den Antragsberechtigten zu entsprechen.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag maximal zwei Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 zugeteilt.

(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 für Telefonauskunftsdienste werden aus den Bereichen 20 01 – 69 und 80 – 89 zwei- oder dreistellig zugeteilt.

Die Nutzung der Rufnummer 118-1 ist nach der vorliegenden Regelung nicht zulässig. Bestehende Nutzungen dürfen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 104. noch für ein Jahr ab Inkraft-Treten dieses Verordnung aufrecht erhalten werden.

Das bisherige Erfordernis des Routings der Betreiberkennzahl 1 in das eigene Netz wurde aufgrund wettbewerbsrechtlicher Verzerrungen im Telefonauskunftsdienstemarkt nicht weiter verfolgt.

Die Verpflichtung der Erbringung eines Auskunftsdienstes unter einer eigenen Rufnummern aus dem Bereich 118 wurde im Sinne einer effizienten Rufnummernverwaltung nicht beibehalten. Gemäß den Verhaltensvorschriften des § 30. haben Telefonauskunftsdienste nun aber jedenfalls sämtliche österreichische Teilnehmer zu beauskunften, wodurch gewährleistet ist, dass der Nutzer bei Wahl jeder Telefonauskunftsdiensterufnummer jedenfalls auch Auskunft über Teilnehmerseines Betreibers erhält.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte nochmals auf die Argumentation zur Abschaltung von 111-1 verweisen. Auch für die Abschaltung von 118-1 würde ein überschießender administrativer Aufwand entstehen, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Es gilt zu bedenken, dass Telekom Austria ihre AGB, EB und LB derzeit genehmigen lassen muss.

In Ergänzung der oben angeführten Argumentation sei daran erinnert, dass eine Einschränkung der Erreichbarkeit gemäß § 4 dieses Entwurfes ohnehin möglich ist und nach der derzeitigen Definition auch betreiberinterne Dienste in dieser Verordnung vorgesehen sind. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum hier ein solcher Dienst nicht möglich sein sollte.

Die Argumentation einer wettbewerbsrechtlichen Verzerrung wurde bereits in der allgemeinen Stellungnahme entkräftet.

Verhaltensvorschriften

§ 30. (1) Eine zugewiesene öffentliche Kurzzahl für Telefonauskunftsdienste muss jedenfalls ohne Nachwahlen erreichbar sein.

(2) Es dürfen nur Anfragen bearbeitet werden, die ausschließlich durch die Zuhilfenahme der unter § 27. angeführten statischen Daten beantwortet werden können.

(3) Unter einer zugewiesenen Rufnummer für einen Telefonauskunftsdienst müssen jedenfalls die Daten sämtlicher österreichischer Teilnehmer im Sinne von § 27. beauskunftet werden, die einer Beauskunftung ihrer Daten zugestimmt haben.

Durch das TKG 2003 besteht in Österreich ein Opt-in System betreffend der Beauskunftung bzw. Aufnahme von Daten in ein Teilnehmerverzeichnis. Damit können auch nur solche eingetragenen Daten beauskunftet werden.

(4) Unter einer allenfalls zugewiesenen zweiten Betreiberkennzahl können ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 auch ausschließlich Daten ausländischer Teilnehmer im Sinne von § 27. beauskunftet werden.

(5) Eine Weitervermittlung ist zulässig.

~~(6) Eine Weitervermittlung zu Erotik-Diensten ist unzulässig.~~

Bemerkung:

Telekom Austria möchte darauf hinweisen, dass eine Differenzierung zwischen Erotikdiensten und anderen Diensten für den Call-Center-Agent nicht möglich ist. Derzeit sind zwar Rufnummernbereiche definiert, in denen kein Erotikdienst erbracht werden kann, jedoch ist kein expliziter Bereich für diese Dienste vorgesehen. Daraus folgt, dass etwa auch unter einer geographischen Rufnummer oder einer Rufnummer im Bereich 800 ein Erotikdienst betrieben werden kann. Es ist nicht ersichtlich, wie hier erkannt werden soll, ob der dahinter liegende Dienst ein Erotikdienst ist. Demnach ist diese Einschränkung zu streichen. Da Erotikdienste nahezu immer im Bereich 9xx erbracht werden und üblicherweise ein höheres Entgelt als jenes des Auskunftsdienstes verlangen, womit – um nicht die Differenz tragen zu müssen – der Betreiber ohnehin nicht weitervermitteln wird, erscheint dieser Absatz unnötig.

Weiters ist Telekom Austria nicht verpflichtet ein Verzeichnis zu führen, welche Art von Diensten bei anderen Netzbetreibern angeschaltene Informationsdienstbetreiber erbringen. Dies kann wohl nicht durch diese Bestimmung gewünscht werden. Eine solche Information kann nur der von der Regulierungsbehörde geführten Datenbank entnommen werden, wobei hier selbstverständlich nicht alle Dienste (z.B. Dienste unter geographischen Rufnummern) angeführt sind.

(7) Bei einer Weitervermittlung ist dem Rufenden grundsätzlich die nachgefragte Rufnummer mitzuteilen. Sofern der Rufende auf die Nennung der Rufnummer verzichtet, kann auch unmittelbar weiterverbunden werden.

(8) Eine Weitervermittlung ist nur dann zulässig, wenn die Rufnummer, zu der weitervermittelt wird, auch direkt erreichbar ist.

(9) Der Betreiber eines Telefonauskunftsdienstes hat den Betrieb sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag sicherzustellen und so auszustatten, dass für Anrufer bei der Entgegennahme des Rufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.

Durch Abs. 9 sollen möglichst hochwertige Dienste für die Bevölkerung sichergestellt werden. Nennenswerte Wartezeiten richten sich nach den Vorgaben gemäß § 16 Universaldienstverordnung, wobei eine Abweichung um 20 % (dies entspricht 3 Sekunden) zulässig ist.

Bemerkung:

Telekom Austria regt eine Definition – zumindest in den Erläuternden Bemerkungen – zum Begriff „nennenswerte Wartezeiten“ an, da dieser Begriff in keiner Weise bestimmbar ist. Als einzige Maßnahme kann nur die UDV herangezogen werden, wo entsprechende Vorgaben für den Universaldienstleister statuiert werden. Da jedoch ausschließlich den Universaldienstleistern diese strengen Anforderungen treffen, ist eine entsprechende erlaubte Abweichung zu normieren. Damit wäre dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen und könnten unseriöse Anbieter herausgefiltert werden.

Abrechnungsschema

§ 31. (1) Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 sind zielnetztarifert ~~und können zeitabhängig oder eventtarifert angeboten werden.~~

~~(2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.~~

Bemerkung:

Telekom Austria verwehrt sich entschieden gegen einen dermaßen überschießenden Eingriff in das Tarifierungsschema der Betreiber. Eine detaillierte Ausführung hierzu ist der allgemeinen Stellungnahme von Telekom Austria zu entnehmen.

Zur Mischung Zeittarifierung und Eventtarifierung in einem Bereich siehe Bemerkung zu § 73.

Geografische Rufnummern

Definition

§ 32. Geografische Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von statischen, geografisch gebundenen Netzabschlusspunkten, die geografisch innerhalb jener Ortsnetzgrenzen liegen, welche für die einzelnen Ortsnetzkenzahlen festgelegt sind.

Statisch gebunden bedeutet, dass eine geografische Rufnummer auch nicht innerhalb eines Ortsnetzkenzahlenbereiches „mobil“ sein darf, da die Standortbestimmung im Falle eines Notrufes auf den statischen Daten des Teilnehmerverzeichnis beruhen.

Unter diesen Randbedingungen dürfen geografische Rufnummern auch für Anschlüsse genutzt werden, die im Internet realisiert sind.

Bemerkung:

Telekom Austria ist nicht ersichtlich, was mit der Bezeichnung „mobil“ in den Erläuternden Bemerkungen gemeint ist. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Nummernstruktur

§ 33. (1) Geografische Rufnummern bestehen aus der Ortsnetzkenzahl und einer Teilnehmernummer.

(2) Eine Ortsnetzkenzahl besteht aus ein bis vier Ziffern. Ortsnetzkenzahlen, die Zuordnung der Ortsnetzkenzahlen zu Ortsnetznamen und die geografischen Ortsnetzgrenzen sind in der Anlage festgelegt.

Österreich ist in 1022 Ortsnetze aufgeteilt.

(3) Geografische Teilnehmernummern sind bundesweit fünfstellig.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Länge der Teilnehmernummer

1. in den Ortsnetzen 732 für Linz, 316 für Graz, 662 für Salzburg, 512 für Innsbruck, 463 für Klagenfurt, 2236 für Mödling, 2252 für Baden, 7242 für Wels und 5572 für Dornbirn sechs Stellen,

2. im Ortsnetz 1 für Wien sieben Stellen.

(5) Eine Nachwahl im Rahmen der in § 4. Abs 6 festgelegten Maximallänge einer nationalen Rufnummer ist zulässig.

(6) Eine Verkürzung der Rufnummer ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. um jeweils eine Ziffer für Netzabschlusspunkte mit mindestens acht ISDN-Basisanschlüssen, oder mindestens fünfzehn analogen Anschlussleitungen,

Acht ISDN-Basisanschlüsse bedeutet 16 Basiskanäle zu je 64 kbit/s.

2. um zwei Ziffern für Netzabschlusspunkte mit mindestens einem ISDN-Multianschluss, oder mindestens dreißig analogen Anschlussleitungen.

Ein ISDN-Multianschluss bedeutet 30 Basiskanäle zu je 64 kbit/s.

(7) Bei Netzabschlusspunkten, die für den Telefondienst verwendet werden und technisch nicht leitungsvermittelt realisiert sind, ist eine Verkürzung der Teilnehmernummer um jeweils eine oder zwei Ziffern zulässig, wenn 15 oder 30 Telefongespräche mit den hinter dem Netzabschlusspunkt betriebenen **Endgeräten Telekommunikationsendeinrichtungen** in einer ISDN-entsprechenden Qualität jederzeit gleichzeitig möglich sind.

(8) Geografische Teilnehmernummern beginnend mit der Ziffer „0“ und „1“ sind nicht zuzuteilen.

Die 1022 Ortsnetze in Österreich werden in der Anlage zu dieser Verordnung anhand eines Polygonzuges, der die Ist-Situation zum Stichtag 01.12.2003 darstellt, festgeschrieben. Der Polygonzug liegt in elektronischer Form für die Verwendung in einem geografischen Informationssystem (GIS) und in einer auf Papier ausgedruckten Version vor. Weiters findet sich in der Anlage auch die jeweilige Zuordnung der Ortsnetznamen zu der entsprechenden Ortsnetzkenzahl.

Abs. 7 trägt den geänderten Anforderungen in Hinblick auf eine zulässige Verkürzung von Teilnehmernummern bei einer Realisierung mittels Voice over IP – VoIP Rechnung, da hier die Kriterien wie bei der Nutzung von geografischen Rufnummern in einem leitungsvermittelten Netz nicht sinnvoll anwendbar sind.

Die Einschränkung in Abs. 8 ist in Hinblick auf lokale Wahl und die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen nationalem Präfix („0“) oder internationalem Präfix („00“) und einer Teilnehmernummer

im selben Ortsnetzbereich erforderlich. Teilnehmernummern beginnend mit der Ziffer „1“ sind u.a. für öffentliche Kurzurufnummern reserviert.

Nummernzuteilung

§ 34. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern zugeteilt.

(3) Es werden ausschließlich Rufnummernblöcke zugeteilt, bei denen die ersten drei Ziffern einer Teilnehmernummer den jeweils für ein bestimmtes Ortsnetz zugeteilten Rufnummernblock identifizieren.

(4) Die Zuteilung der Blöcke erfolgt in aufsteigender Reihenfolge.

Die Anzahl der Teilnehmernummern je Rufnummernblock beträgt dabei ungeachtet einer eventuellen Verkürzung:

1. in Ortsnetzen mit dreistelliger Ortsnetzkenzahl 1.000 Teilnehmernummern

2. in Ortsnetzen mit vierstelliger Ortsnetzkenzahl grundsätzlich 100 Teilnehmernummern, ausgenommen in den Ortsnetzen Mödling, Baden, Wels und Dornbirn 1.000 Teilnehmernummern,

3. im Ortsnetz Wien: 10.000 Teilnehmernummern

Bemerkung:

Zwar ergeben sich die hier angeführten Erläuternden Bemerkungen durch die systematische Auslegung der §§ 33 und 34, jedoch wäre zur Klarstellung eine Übernahme in den Verordnungstext mit Sicherheit sachdienlich.

Verhaltensvorschriften

§ 35. Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten geografischen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

Abrechnungsschema

§ 36. Dienste im Bereich für geografische Rufnummern sind quellnetztarifiert.

Nationale Rufnummern für private Netze

Definition

§ 37. Nationale Rufnummern für private Netze dienen der Adressierung von Teilnehmern in privaten Netzen. Ein privates Netz ist ein Kommunikationsnetz einer juristischen Person eines Unternehmens oder eines Unternehmensverbundes, das über mehrere Standorte verteilt ist und mit dem kein öffentlicher Kommunikationsdienst erbracht wird.

In der Definition wird der Zweck eines privaten Netzes festgelegt. Zweck ist, Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit mehreren Standorten unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer erreichbar zu machen.

Bemerkung:

Telekom Austria erscheint die Einschränkung auf Unternehmen und Unternehmensverbände zu restriktiv. Beispielsweise können und sind auch gewisse Behörden in einem privaten Netz vereinigt sein und haben daher ein Interesse an einer solchen Rufnummer. Telekom Austria schlägt daher vor den Begriff „juristische Person“ zu verwenden, da dieser sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechtes und auch solche des Handelsrechtes umfasst. Damit wäre der Anwendungsbereich aus Sicht von Telekom Austria nicht ungerechtfertigt ausgeweitet.

Nummernstruktur

§ 38. (1) Eine nationale Rufnummer für ein privates Netz besteht aus einer fünf- oder sechsstelligen Bereichskennzahl der Form 5VWXY(Z), wobei bei einer fünfstelligen Bereichskennzahl die Teilnehmernummer mindestens dreistellig und bei einer sechsstelligen Bereichskennzahl die Teilnehmernummer mindestens zweistellig sein muss, und zumindest zwei- oder dreistelligen Teilnehmernummern. Die Bereichskennzahlen beginnen mit den Ziffernkombinationen 501 bis 509, 517, 57 und 59.

(2) Bei einer fünfstelligen Bereichskennzahl muss die Teilnehmernummer mindestens dreistellig sein; bei einer sechsstelligen Bereichskennzahl muss die Teilnehmernummer mindestens zweistellig sein.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich zur Vermeidung von Doppeldefinitionen die Absätze 1 und 2 zusammenzuführen.

(3) Für eine Vermittlungsfunktion in privaten Netzen kann die Mindestlänge der Teilnehmernummer abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 2 entfallen.

Bemerkung:

Wie bereits in den Gesprächen mit der RTR-GmbH geklärt wurde, betrifft diese Regelung ausschließlich die Mindestlänge der Teilnehmernummer. Würde man die Bestimmung unverändert bestehen lassen, so könnte etwa das Erreichen der Vermittlung durch die Wahl einer oder zwei Kennziffern (z.B. 0) bei fünfstelliger Bereichskennzahl nicht ermöglicht werden. Da jedoch das Verwaltungsrecht üblicherweise dem Kunden übertragen wird, wäre das eine überschießende und wohl ungewollte Einschränkung.

(4) Die Verwaltung der Teilnehmernummern und optionaler Nachwahlen obliegt dem Zuteilungsinhaber.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer und Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)
5VWXY	abc(defg)
5VWXYZ	ab(cdef)

Unter einer Bereichskennzahl für ein privates Netz ist auch der Betrieb einer Vermittlung im Sinne der Definition einer „Vermittlungsfunktion in einem privaten Netz“ zulässig. Diese ist vom Erfordernis einer zwei- oder dreistelligen Teilnehmernummer ausgenommen.

Die Teilnehmernummern hinter einer Bereichskennzahl für private Netze können vom Zuteilungsinhaber selbständig verwaltet werden. Dabei ist die maximale Länge einer nationalen Rufnummer gemäß § 3 zu beachten.

Nummernzuteilung

§ 39. (1) Antragsberechtigt sind **potenzielle** Betreiber von privaten Netzen, die dieses Netz für Telefondienste nutzen **wollen**. Das sind jene, welche die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen des privaten Netzes ausüben.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich eine Klarstellung im Sinne eines besseren Verständnisses dieser Bestimmung.

(2) Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Bereichskennzahl für private Netze zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 40. (1) Die Erbringung betreiberspezifischer Dienste direkt unter der Bereichskennzahl eines privaten Netzes ohne die Verwendung einer Teilnehmernummer gemäß § 38. Abs. 2 ist nicht zulässig.

Insbesondere sind betreiberspezifische Informationsdienste unmittelbar unter der BKZ verboten; Bei der Regelung des Abs. 1 wird davon ausgegangen, dass ein solcher jedenfalls vorliegt, wenn dieser explizit nur mit der Bereichskennzahl für ein privates Netz beworben wird.

Abrechnungsschema

§ 41. Dienste im Bereich für private Netze sind quellnetztarifiert.

Mobile Rufnummern

Definition

§ 42. (1) Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von ~~in der Regel mobilen Endgeräten~~ **Telekommunikationsendeinrichtungen**, die über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

(2) Ausgenommen von der Nutzung gemäß Abs. 1 ist die Nutzung für betreiberbezogene Dienste gemäß § 43. Abs. 2.

Der Terminierung bzw. Originierung über die Funkschnittstelle entspricht auch das im Vergleich mit Festnetzterminierung hohe Terminierungs- bzw. Originierungsentgelt. Abs. 2 berücksichtigt, dass bestimmte Dienste an Festnetzanschlüssen unter mobilen BKZ angeboten werden.

Bemerkung:

Zusätzlich zu der Änderung des Begriffes „Endgerät“ erachtet Telekom Austria die Formulierung „in der Regel“ für legistisch äußerst bedenklich. Dies ist ein so unbestimmter Begriff, dass er jedenfalls zu entfallen hat. Telekom Austria ist der Ansicht, dass eine Streichung der Begriffsgruppe dem Sinn dieser Bestimmung keinesfalls schadet. Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wurde, rechtfertigt eben nur die Funkschnittstelle das überhöhte Terminierungsentgelt für Mobilnetzbetreiber. Fällt die Funkschnittstelle weg, besteht keine Unterscheidung mehr zu Festnetzbetreibern.

Nummernstruktur

§ 43. (1) Mobile Rufnummern bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl und einer sieben- bis neunstelligen Teilnehmernummer. Bereichskennzahlen werden aus den Bereichen 650 – 653, 655, 657, 659 – 661 und 663 – 699 zugeteilt.

(2) Der Zuteilungsinhaber kann einen Rufnummernblock, der durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird, zur Realisierung von betreiberbezogenen Diensten bestimmen. Die Teilnehmernummernlänge hat in diesem Rufnummernblock entgegen den Regelungen des Abs. 1 mindestens vierstellig und maximal neunstellig zu sein.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte hier auf die Definition von „betreiberbezogenen Diensten“ verweisen und auf die dort angeführte Argumentation. Es muss sichergestellt werden, dass diese verkürzten Rufnummern nur für Teilnehmer des Mobilnetzbetreibers erreichbar sind und natürlich auch nur aus dem Netz des Mobilnetzbetreibers. Die derzeitige Definition bedeutet jedoch, dass diese Dienste sogar verkürzt außerhalb des jeweiligen Teilnehmernetzes erreichbar wären. Diese Sonderbehandlung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Schon alleine aus dem Grund, dass die Inanspruchnahme einer Funkschnittstelle und damit die erhöhten Terminierungsentgelt für Mobilnetzbetreiber nicht nachvollziehbar wären. Auch aus diesem Grund hat sich Telekom Austria eine Umformulierung der Definitionen erlaubt.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)
65 W – 69 W	abcdefg(hi)

Nummernzuteilung

§ 44. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal zehn Blöcke von Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt, wobei ein Block jeweils durch die gewählte Bereichskennzahl und die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern in diesem Block festgelegt wird.

Damit ergeben sich bei siebenstelligen Teilnehmernummern jeweils 100.000 Teilnehmernummern pro zugeteiltem Block.

(3) Blöcke von Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl werden ausschließlich an den selben Antragsteller zugeteilt.

Durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 haben sich die Antragsvoraussetzungen für Teilnehmernummern für mobile Netze verändert. Es ist nunmehr auch für Kommunikationsdienstbetreiber, die nicht gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind, möglich, Teilnehmernummern in diesem Bereich zu beantragen, wenn sie einen Vertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber über die technische Realisierung des mobilen Dienstes (d.h. die Terminierung über die Funkschnittstelle) vorweisen können. Damit wird der Kreis der potentiellen Antragsteller grundlegend erweitert.

Im Zusammenhang mit Mobile Virtual Network Operator – MVNO und Resellern wurde festgelegt, dass nicht mehr eine gesamte Bereichskennzahl, sondern (nur mehr) Teilnehmerrufnummernbereiche zugeteilt werden (10 Blöcke a 100.000 Rufnummern auf Basis 7 Stellen). Dabei ist eine bestimmte Bereichskennzahl exklusiv für einen Antragsteller reserviert. D.h. es werden Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl nur an ein und den selben Antragsteller zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 45. (1) Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden.

~~(2) Im Bereich für mobile Rufnummern dürfen keine Mehrwertdienste erbracht werden.~~

Bemerkung:

Die Einschränkung der Mehrwertdienste auf bestimmte Bereiche erfolgt bereits durch § 98 Abs 2, daher ist eine neuerliche Nennung hier entbehrlich.

(3) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten mobilen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

(4) Der ausgewählte Bereich gemäß § 43. Abs. 2 ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Abs. 2 bezieht sich jedenfalls auch auf betreiberbezogenen Dienste.

Festlegungen hinsichtlich „gleichartiger Dienst“ gemäß § 23 TKG 2003 finden sich beispielsweise in der NÜV. Dort wurde bereits festgehalten, dass Tetra jedenfalls kein gleichartiger Dienst zu GSM/UMTS Mobilfunkdiensten ist.

Abrechnungsschema

§ 46. (1) Dienste im Bereich für mobile Rufnummern sind quellnetztarifiert.

Nationale Rufnummern für Dial-Up Zugänge – 718 und 804

Definition

§ 47. Nationale Rufnummern im Bereich 718 und 804 dienen der Realisierung von Dial-Up Zugängen.

Dies beinhaltet jedenfalls auch den Dial-Up Zugang zum Internet. Bei der Bereichskennzahl 804 handelt es sich gemäß § 62. um eine Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte zu bedenken geben, dass laut Anhang 23 der geltenden IC-Bescheide die Zugangskennzahl 804 aufgrund ihrer besonderen Stellung als Internet-Dial-Up-Nummer von der herkömmlichen Portierung ausgenommen ist. Selbiges sollte schlüssig auch für den Bereich 718 gelten, wobei Telekom Austria durchaus bewusst ist, dass dies kein Thema dieser Verordnung sondern der Zusammenschaltung ist. Gerade aber aufgrund der atypischen längeren Verbindungsdauer bei Online-Verkehr und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Netzintegrität haben Änderungen bei den Zugangsregeln für Dial-Up-Verkehr eine wesentliche Auswirkung auf die Zusammenschaltung und sollten daher umfassend bedacht werden.

Weiters ergibt sich ein weitreichender Änderungsaufwand nicht nur bei Telekom Austria, sondern auch bei den die Rufnummern im Bereich 718 nutzenden ISP. Konkret ist bei den ISP von einer

Anpassung ihrer Infrastruktur im Bereich der Einwahlpunkte auszugehen, um die bestehenden Nummern im Bereich 718 auch weiterhin in Anspruch nehmen zu können.

Schlussendlich sei darauf hingewiesen, dass das derzeitige – veraltete – technische Konzept im Bereich 7189x aufgrund dieser neuen Regelungen nicht weiterverfolgt werden kann und eine Umsetzung gemäß den Regeln für 804 zu erfolgen haben wird. Zusätzlich werden auch entsprechende Tarifstufen festzulegen sein.

Nummernstruktur

§ 48. (1) Nationale Rufnummern in den Bereichen 718 und 804 für Dial-Up Zugänge bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl 718 oder 804 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
718	abcdef(ghi)	(xyz)
804	abcdef(ghi)	(xyz)

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich den Fehler der doppelten Anführung der Nachwahl zu beheben.

Nummernzuteilung

§ 49. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und einen Dienst gemäß § 47. anbieten, sowie Informationsdiensteanbieter, die einen Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben.

(2) ~~Telefondienstbetreiber~~ **Kommunikationsdienstbetreiber**, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und die **anderen** Kommunikationsdienstbetreibern Dial-Up Zugänge für den Zugang zu deren Datennetzen anbieten, wird auf Antrag ein Teilnehmerrufnummernblock mit 100 Rufnummern beginnend mit „91“ hinter der Bereichskennzahl 718 oder beginnend mit „00“ hinter der Bereichskennzahl 804 ohne Bedarfsprüfung zugeteilt.

Bemerkung:

Der Begriff „Telefondienstbetreiber“ ist sowohl dem TKG 2003 als auch dieser Verordnung fremd. Telekom Austria erlaubt sich daher eine geringfügige Abänderung.

(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern.

Verhaltensvorschriften

§ 50. Antragsberechtigte, denen nationale Rufnummern gemäß § 49. Abs. 1 zur selbständigen effizienten Verwaltung zugeteilt wurden, dürfen einzelne Rufnummern nur an Informationsdiensteanbieter zuweisen, die einen entsprechenden Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und ihren Kunden Dial-Up Zugänge anbieten.

Die hier angesprochenen Informationsdiensteanbieter sind immer auch Kommunikationsdienstbetreiber gemäß § 15 TKG 2003; siehe dazu auch § 3.

Abrechnungsschema

§ 51. (1) Dienste im Bereich 718 sind quellnetztarifiert.
(2) Dienste im Bereich 804 sind zielnetztarifiert.

Entgeltbestimmung

§ 52. Für den Zugang zu Dienste im Bereich 804 darf dem nutzenden Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.

Die Bestimmung, dass dem Teilnehmer für die Inanspruchnahme von Diensten nur die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte in Rechnung gestellt werden dürfen, bezieht sich nicht auf Entgelte aus gesonderten Verträgen bezüglich Leistungen, die über die Diensterufnummer in Anspruch genommen oder vereinbart wurden und gesondert abgerechnet werden.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich eine Klarstellung. Selbstverständlich muss nur der Zugang zu diesem Dienste über 804 kostenlos sein. Ein eventuell dahinter liegender Dienst kann sehr wohl entgeltpflichtig sein. Dies wird auch in § 67 Abs.1 KEM-V-E für den Rufnummernbereich 800 dargestellt. Eine dahingehende Unterscheidung der beiden Rufnummernbereiche wäre für Telekom Austria nicht verständlich.

National portierbare Standortunabhängige Festnetznummern – 720

Definition

§ 53. **National portierbare Standortunabhängige** Festnetznummern dienen zur Erbringung von Telefondiensten in Festnetzen, die es dem Teilnehmer ermöglichen, seine Rufnummer ortsunabhängig beizubehalten.

Darunter fallen beispielsweise die bisher in diesem Bereich vorgesehenen personenbezogenen Dienste. Ziel der neuen Definition ist eine Vermeidung einer unnötigen Diensteeinengung; beispielsweise soll auch die Nutzung als feste örtlich semistatische Rufnummer möglich sein.

Bemerkung:

Der Gewählte Begriff für diesen Rufnummernbereich ist aus Sicht von Telekom Austria missverständlich. Dieser Rufnummernbereich hat nichts mit der Frage einer Portierung zu tun, sondern ergibt sich lediglich daraus, dass eine Festnetznummer – welche normalerweise standortabhängig ist – nunmehr standortunabhängig sein kann. Der Begriff „standortunabhängig“ ist nach Meinung von Telekom Austria der richtige Begriff. Sollte der Verordnungsgeber nicht dieser Ansicht sein, so wäre jedenfalls „personenbezogen“ besser als „national portierbar“.

Nummernstruktur

§ 54. (1) Nationale Rufnummern im Bereich 720 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 720 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
720	abcdef(ghi)	(xyz)

Bemerkung:

Die Nachwahl wurde hier doppelt berücksichtigt.

Nummernzuteilung

§ 55. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Kommunikationsdienstbetreibern werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

Abrechnungsschema

§ 56. Dienste im Bereich 720 sind quellnetztarifert.

Nationale Rufnummern für **konvergente innovative** Dienste – 780

Definition

§ 57. Dienste in diesem Rufnummernbereich sind Kommunikationsdienste, die zur Realisierung von innovativen Technologien und Dienste gemäß § 1 Abs 3 TKG 2003 dienen. ~~die von Kommunikationsdienstbetreibern auf Basis jener Informationen angeboten werden, die auf Basis der zur genutzten Rufnummer jeweils korrespondierenden ENUM-Domain enthalten sind.~~

Bemerkung:

Eine detaillierte Erörterung zu dieser Änderung erfolgt in der Bemerkung nach § 61.

Nummernstruktur

§ 58. (1) Nationale Rufnummern im Bereich 780 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 780 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code	Subscriber Number (SN)	

(NDC)		
780	abcdef(ghi)	(xyz)

Bemerkung:
Die Nachwahl wurde hier doppelt berücksichtigt.

Nummernzuteilung

§ 59. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigten werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken befristet auf 12 Monate zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

Die Befristung auf 12 Monate wird deshalb vorgesehen, da es sich hier um einen vollkommen neuen Anwendungsbereich handelt, dessen Entwicklung noch nicht in allen Aspekten abschätzbar ist.

Bemerkung:
In Anbetracht der Tatsache, dass die Art und Weise einer Realisierung solcher innovativen Dienste noch nicht abschließend geklärt sind, wäre eine Einschränkung auf eine blockweise Vergabe sinnwidrig. Durch eine Streichung dieser Vergabeart würde sich die Regulierungsbehörde auch keinesfalls einschränken.

Verhaltensvorschriften

~~§ 60. (1) Der Zuteilungsinhaber hat für an Teilnehmer zugeteilte nationale Rufnummern eine entsprechende Delegation der zugehörigen ENUM-Domain an den Teilnehmer sicher zu stellen. Bei Beendigung eines Teilnehmervertrages ist vom Zuteilungsinhaber die Rücknahme dieser Delegation sicherzustellen.~~

~~Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass der Zuteilungsinhaber zur Sicherstellung der Synchronität der ENUM-Nutzbarkeit mit dem entsprechenden Teilnehmervertrag verpflichtet ist. Damit wird unter anderem gewährleistet, dass nachfolgende Teilnehmer mit der betreffenden Rufnummer nicht durch ein von einem Dritten genutztes ENUM Service, das mit seiner Rufnummer assoziiert ist, beeinträchtigt werden.~~

~~(2) Der Zuteilungsinhaber bieten einen Telefondienst an und ist für die im Internet angeschalteten Teilnehmer für die Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen für den angebotenen Telefondienst verantwortlich. Er stellt für mindestens ein von der ITU, European Telecommunications Standards Institute – ETSI oder IETF empfohlenes Voice over Internet Protokoll – VoIP eine Gatewayfunktion bereit, die dem Teilnehmer für die betreffende Rufnummer Gespräche von und zum öffentlichen leitungsvermittelten Telefonnetz gewährleistet.~~

~~Sofern der Zuteilungsinhaber ein Internet Service Provider – ISP ist und die Teilnehmer in seinem (IP-)Netz angeschaltet sind, sind diese Teilnehmer im Netz des ISP als Teilnetz des Internet angeschaltet.~~

~~Von der ITU/IETF/ETSI empfohlene Protokolle sind beispielsweise SIP, H.323.~~

~~(3) Der Zuteilungsinhaber hat bei Verkehr zu den ihm zugeteilten Rufnummern kein Recht auf die Zustellung an sein Netz oder das seines Kooperationspartners, sofern der Verkehr, in Drittnetzen entsteht, und von diesen dem angerufenen Teilnehmer auf einem anderen Weg zugestellt wird.~~

~~Es soll den Quellnetzen ermöglicht werden, Verbindungen zu Teilnehmern im Rufnummernbereich 780, die in ihren Netzen originieren bzw. die ihnen aus anderen Netzen als Transitverkehr übergeben werden, unter Einbeziehung von ENUM direkt über das Internet zu terminieren.~~

Abrechnungsschema

§ 61. (1) Dienste im Bereich 780 für **konvergente innovative** Dienste sind quellnetztarifert.

Bemerkung:

Telekom Austria ist der Ansicht, dass diese Regelungen zu konvergenten Diensten nicht von der Verordnungsermächtigung getragen sind und demnach gesetzwidrig wären. So findet sich in § 61 TKG 2003 die Definition von Kommunikationsparametern. Diese dienen „unmittelbar“ der Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 61 TKG 2003 sind ausdrücklich Domainnames von der Verwaltung und Zuteilung ausgenommen. Bei der ENUM-Domain handelt es sich genau um eine solche. Der Verordnungsgeber versucht durch diese Bestimmungen gerade eine Verwaltung (insbesondere Verhaltensvorschriften) hierfür vorzunehmen, was jedoch keinesfalls von der Verordnungsermächtigung getragen wäre. Die Verwaltung dürfte sich nur auf den E.164-konformen Rufnummernbereich 780 erstrecken und eventuell für deren Zuteilung Vorschriften festschreiben.

Weiters darf daran erinnert werden, dass das TKG 2003 zwar vom Gedanken der Technologieneutralität – gemeint: äquivalente Funktionsfähigkeit im Verhältnis zu bestehenden Technologien – getragen ist, jedoch aus § 1 Abs 3 TKG 2003 abzuleiten ist, dass im Falle einer (noch) fehlenden Äquivalenz eines innovativen Dienstes ein regulatorischer Eingriff, wie es dieser Verordnungsentwurf im überschießenden Maße vorsieht, nicht zulässig ist. Die derzeit noch fehlende Äquivalenz ergibt sich gerade aus den noch nicht eindeutigen Vorgaben auf internationaler Ebene. In zahlreichen internationalen Gremien erfolgt aktuell eine breite Diskussion zu diesen Themen (z.B. VoIP) und ist eine Entwicklung noch nicht eindeutig abzusehen. So darf in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Konsultation von OFCOM zu VoB Numbers und den im Auftrag der EU Kommission erstellten Report der Fa. Analysis verwiesen werden.

Telekom Austria möchte daher anregen diese ENUM-only-Regelungen aus dem gegenständlichen Bereich zu entfernen. Ein Vorausgriff und eine exklusive Regelung für ENUM würden nicht nur kontraproduktiv in die Gestaltung innovativer Dienste eingreifen, sondern könnten eine zukünftige Entwicklung bereits vor Realisierung zerstören. Im Sinne einer gesetzeskonformen Vorgehensweise des Verordnungsgebers sollte der Anregung von Telekom Austria gefolgt werden und dieser Rufnummernbereich für innovative Technologien und Dienste reserviert werden ohne besondere Verhaltensweisen vorzugeben.

Nationale Rufnummern für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze

Definition

§ 62. Nationale Rufnummern im Bereich für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze mit den Bereichskennzahlen 800, 804, 810, 820 und 828 dienen der Realisierung von Diensten, deren Tarifobergrenze in Abhängigkeit der einzelnen Bereichskennzahlen in dieser Verordnung festgelegt wird.

Der Bereich 804 wurde wegen seiner spezifischen Verwendung als Dial-Up Zugangsnummer bereits in den §§ 47. ff zusammen mit 718 geregelt.

Nummernstruktur

§ 63. (1) Rufnummern im Bereich für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl der Form 8xy und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.

(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
8VV	abcdef(ghi)	(xyz)

Bemerkung:

Auch hier wurden wieder die Nachwahlen doppelt berücksichtigt.

Nummernzuteilung

§ 64. (1) Antragsberechtigt für Rufnummern in den Bereichen 800, 810, 820 und 828 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können, sowie Informationsdiensteanbieter.

(2) Kommunikationsdienstbetreibern werden in den Bereichen 800, 810, 820 und 828 auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern. Auf Antrag wird auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 65. (1) Unter nationalen Rufnummern in den Bereichen 810 und 820 ist die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten nicht zulässig.

Bemerkung:

Telekom Austria gibt zu bedenken, dass der Begriff „Sprachdienst“ dem TKG 2003 fremd ist. Eine neuerliche Einführung dieses Begriffes erfordert jedenfalls eine Begriffsdefinition.

Abrechnungsschema

§ 66. (1) Dienste im Bereich 800, 810 und 820 für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind zielnetztarifiert.

~~(3) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen in den Bereichen 810 und 820 ist sekundengenaу ab der ersten Sekunde zu verrechnen.~~

Bemerkung:

Telekom Austria hat bereits mehrfach festgehalten, dass eine sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde sowohl aus technischen (z.B. Impulstarifizierung) als auch aus administrativen Gründen nicht möglich ist. Eine solche Regelung würde das komplette Tarifschema von Telekom Austria auf den Kopf stellen. Genauere Ausführungen diesbezüglich sind der allgemeinen Stellungnahme zu entnehmen.

(2) Dienste im Bereich 828 für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind quellnetztarifert.

Entgeltregelung

§ 67. (1) Für den Zugang zu Diensten im Bereich 800 darf dem Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden. Davon unberührt bleiben allfällige gesondert bestehende Verträge des Teilnehmers mit dem Informationsdiensteanbieter.

Hier wird klargestellt, dass grundsätzlich die Inanspruchnahme eines tariffreien Dienstes entgeltfrei zu sein hat. Darüber hinaus aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen verrechnete Leistungen sind aber zulässig. Dies ist zB bei Anrufen zu einer Rufnummer eines Calling-Card Anbieters der Fall, aber auch, wenn ein Internet Service Provider – ISP einen Internetzugang über eine (kostenfreie) Rufnummer im Bereich 804 zur Verfügung stellt und dem Nutzer auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarung ein Entgelt beispielsweise für die Providerleistung in Rechnung stellt.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich unter Verweis auf die Bemerkung zu § 52 KEM-V-E eine entsprechende Ergänzung. Ein dahinter liegender Dienst darf sehr wohl entgeltpflichtig sein.

(2) Für Dienste im Bereich 810 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 0,10 pro Minute oder pro Event verrechnet werden. Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifert angeboten werden können.

(3) Für Dienste im Bereich 820 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 0,20 pro Minute oder pro Event verrechnet werden. Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifert angeboten werden können.

Bemerkung:

Zu der maximalen Entgelthöhe von 810 und 820 darf der Verordnungsgeber daran erinnert werden, dass es zurzeit keine abgestimmten Tarifstufen in dieser Höhe gibt. Demnach ist eine entsprechende betreiberübergreifende Lösung nach Verordnungserlassung notwendig. Dies wird jedoch mit Sicherheit einige Zeit beanspruchen bevor eine solche erhöhte Entgeltstufe realisiert werden kann.

(4) Für Sprachdienste im Bereich 828 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt verrechnet werden, das gleich ist mit jenem Entgelt, das allgemein dem Rufenden jeweils für ein Inlandsgespräch zu einer geografischen Rufnummer verrechnet wird.

Mit dem Bereich 828 wurde ein quellnetztarifierter Diensterufnummernbereich geschaffen, wodurch es zukünftig Informationsdiensteanbietern möglich sein sollte, Sprachdienste unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer zum nationalen geografischen Tarif des jeweiligen Quellnetzes anbieten zu können. Die Entgeltobergrenze wurde so festgelegt, dass dem Rufenden maximal das Entgelt verrechnet werden darf, welches er für einen Anruf zu einer nationalen geografischen Rufnummer zu bezahlen hat, wobei Sondertarife zu einzelnen Rufnummern oder Rufnummerngruppen ausgenommen sind. Für solche Rufnummern ist aufgrund der Quellnetztarifizierung die internationale Erreichbarkeit gemäß § 4. sichergestellt; gleichzeitig kann der Dienst national auch an Mobilteilnehmern erbracht werden, ohne dass dem Diensteanbieter

dadurch besondere finanzielle Aufwendungen entstehen (die höheren Kosten im Mobilnetz trägt hier in der Regel der Mobilteilnehmer).

Bemerkung:

Diese Änderung dient ausschließlich dem besseren Verständnis dieser Bestimmung.

(5) Für Nachrichten im Bereich 828 ist der zur Anwendung kommende Tarif der jeweils niedrigste Tarif für eine Nachricht in ein anderes Netz gemäß jenem Tarifmodell, das für den Rufenden zur Anwendung kommt.

In diesem Rufnummernbereich ist die Erbringung von SMS oder MMS Diensten möglich, die dem Teilnehmer nur die „normale“ SMS oder MMS Entgelt kostet; in der Regel sind diese Entgelte national für alle Fremdnetze einheitlich. Damit können Dienste realisiert werden, bei denen der Diensteanbieter keinen (kostenpflichtigen) Mehrwert erbringt, der über die reine „Transportleistung“ hinausgeht bzw. wo ein solcher Mehrwert auf Basis eines gesonderten Vertrages mit dem Nutzer zustande kommt.

Nationale Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Definition

§ 68. Nationale Rufnummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste dienen der Realisierung von Mehrwertdiensten.

Nummernstruktur

§ 69. (1) Nationale Rufnummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl der Form 9xy und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.

- (2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.
- (3) Eine Verkürzung ist unzulässig.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	Nachwahlen
National Destination Code (NDC)	Subscriber Number (SN)	
9VW	abcdef(ghi)	(xyz)

Bemerkung:

Wiederum wurde hier die Nachwahl doppelt angeführt.

Nummernzuteilung

§ 70. (1) Antragsberechtigt für Rufnummern in den Bereichen 900, 901, 909, 930, 931 und 939 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können, sowie Informationsdiensteanbieter.

(2) Kommunikationsdienstbetreibern werden auf Antrag ausgenommen der Fälle des Abs. 4 ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern oder wird auf Antrag ausgenommen der Fälle des Abs. 4 5 auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl zugeteilt.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich hier den richtigen Abs. anzuführen.

(4) In den Bereichen 901 und 931 werden Kommunikationsdienstebetreibern auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 300 Teilnehmernummern je Tarifstufe in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.

(5) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß § 9. für die Vergabe von Einzelrufnummern. In den Bereichen 901 und 931 wird auf Antrag auch ein Rufnummernblock mit 10 Rufnummern zugeteilt.

(6) In den Bereichen 901 und 931 werden nur Teilnehmernummern mit den ersten beiden Ziffern gleich 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 vergeben.

Verhaltensvorschriften

§ 71. (1) In den Bereichen 900, 901 und 909 ist die Erbringung von Erotik-Diensten jeglicher Art nicht zulässig.

(2) Die Erbringung von Dial-Up Zugängen mittels eines Dialer-Programmes ist ausschließlich in den Bereichen 909 und 939 zulässig.

(3) Die Erbringung anderer Dienste als Dial-Up Zugänge mittels eines Dialer-Programmes in den Bereichen 909 und 939 ist nicht zulässig.

(4) Die Erbringung von Mehrwert-Faxabrufdiensten ist nur in den Bereichen 900 und 901 zulässig.

Abrechnungsschema

§ 72. (1) Dienste im Bereich 9xx sind zielnetztarifert.

~~(2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen im Bereich 9xx ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.~~

Bemerkung:

Telekom Austria kann einer sekundengenauen Abrechnung wie bereits ausführlich erörtert nicht zustimmen.

Entgeltbestimmung

§ 73. (1) Für Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 3,64 pro Minute oder EUR 10,00 pro Event verrechnet werden.

Festgelegt wird, dass es über die bereits bestehenden Tarifstufen hinaus keine höheren Entgelte gibt. Diese ist EUR 3,633642 und wird somit mit EUR 3,64 festgelegt.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 darf für Mehrwert-Faxabrufdienste ein maximales Entgelt von EUR 1,50 pro Minute verrechnet werden.

(3) Dienste unter den Bereichskennzahlen 901 und 931 dürfen ausschließlich eventtarifert angeboten werden.

(4) Dienste unter den Bereichskennzahlen 909 und 939 dürfen ausschließlich zeitabhängig angeboten werden.

(5) Dienste in den Bereichen 900 und 930 dürfen zeitabhängig oder eventtarifert angeboten werden, wobei eine Eventtarifierung nur bei Datendiensten zulässig ist, die aus technischen Gründen nicht zeittarifert angeboten werden können.

Bemerkung:

Telekom Austria möchte darauf hinweisen, dass die technische Realisierung einer wahlweisen Tarifierung nach Event oder Zeit im selben Rufnummernbereich (9xx und 118) derzeit unmöglich ist. Dies würde bedeuten, dass jeweils zur Tarifierung die gesamte Teilnehmernummer überprüft werden muss. Die Kosten einer solchen Implementierung würden weit über den Nutzen hinauschießen. Telekom Austria möchte daher jedenfalls dafür plädieren, dass einzelnen Bereichen entweder eine Zeit- oder eine Eventtarifierung zugewiesen werden sollten. Andernfalls wäre jedenfalls eine Streichung dieser Bestimmung geboten. Schließlich erfolgt durch keine Regelung prinzipiell auch keine Einschränkung. Es sollte vom Verordnungsgeber bedacht werden, dass eine ausdrückliche Bestimmung dazu führt, dass etwa Informationsdiensteanbieter auf dieses Recht bestehen wollen. Auch wenn die Intention der größtmöglichen Freiheit in Bezug auf zukünftige Realisierungsvarianten in den Gesprächen beim AKTK mit der RTR-GmbH seitens Telekom Austria mitgenommen wurde, wird dennoch vorsichtshalber eine Umformulierung begehrt, wobei hierbei auf die Bestimmung zu 810 bzw. 820 verwiesen werden darf (§ 67 Abs 2 KEM-V-E).

Telekom Austria möchte weiters aufgrund der möglichen Problematik mit eventtarifierten Dialer-Programmen und den daraus folgenden Missbrauchsmöglichkeiten im Wege einer mehrmaligen für den Teilnehmer nicht ersichtlichen Einwahl des Dialer-Programmes die Tarifierung solcher Dialer-Programme auf Zeitabhängigkeit einschränken. Weitere Ausführungen diesbezüglich finden sich in der allgemeinen Stellungnahme. Eine entsprechende Einschränkung erfolgt auch in § 101 KEM-V-E.

(6) Das für Dienste unter den Bereichskennzahlen 901 und 931 zur Anwendung kommende Entgelt ist jeweils durch die beiden ersten Ziffern der Teilnehmernummer so festgesetzt, dass die ersten beiden Ziffern zwischen 01 und **909** das Entgelt in Schritten von EUR 0,10 angeben.

(0) 901 01 x xxx EUR 0,10 pro Event
 (0) 901 02 x xxx EUR 0,20 pro Event
 (0) 901 03 x xxx EUR 0,30 pro Event
 (0) 901 04 x xxx EUR 0,40 pro Event
 (0) 901 05 x xxx EUR 0,50 pro Event
 (0) 901 06 x xxx EUR 0,60 pro Event
 (0) 901 07 x xxx EUR 0,70 pro Event
 (0) 901 08 x xxx EUR 0,80 pro Event
 (0) 901 09 x xxx EUR 0,90 pro Event

(0) 901 10 x xxx EUR 1,00 pro Event
 (0) 901 20 x xxx EUR 2,00 pro Event
 (0) 901 30 x xxx EUR 3,00 pro Event
 (0) 901 40 x xxx EUR 4,00 pro Event
 (0) 901 50 x xxx EUR 5,00 pro Event
 (0) 901 60 x xxx EUR 6,00 pro Event
 (0) 901 70 x xxx EUR 7,00 pro Event
 (0) 901 80 x xxx EUR 8,00 pro Event
 (0) 901 90 x xxx EUR 9,00 pro Event
(0) 901 00 x xxx EUR 10,00 pro Event

(0) 931 01 x xxx EUR 0,10 pro Event
(0) 931 02 x xxx EUR 0,20 pro Event
(0) 931 03 x xxx EUR 0,30 pro Event
(0) 931 04 x xxx EUR 0,40 pro Event

[\(0\) 931 05 x xxx EUR 0,50 pro Event](#)
[\(0\) 931 06 x xxx EUR 0,60 pro Event](#)
[\(0\) 931 07 x xxx EUR 0,70 pro Event](#)
[\(0\) 931 08 x xxx EUR 0,80 pro Event](#)
[\(0\) 931 09 x xxx EUR 0,90 pro Event](#)

[\(0\) 931 10 x xxx EUR 1,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 20 x xxx EUR 2,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 30 x xxx EUR 3,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 40 x xxx EUR 4,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 50 x xxx EUR 5,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 60 x xxx EUR 6,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 70 x xxx EUR 7,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 80 x xxx EUR 8,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 90 x xxx EUR 9,00 pro Event](#)
[\(0\) 931 00 x xxx EUR 10,00 pro Event](#)

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich eine geringfügige Klarstellung. Die Tarifstufe 99 gibt es nicht. Des weitern wurden die Erläuternden Bemerkungen um den Bereich 931 erweitert.

Weiters fehlte bisher die in Abs 1 vorgegebene Tarifhöhe von € 10,- pro Event. Telekom Austria erlaubt sich daher diese Tarifstufe mit 90100 einzuführen. Auch wenn dies möglicherweise auf den ersten Blick zu einer Verwirrung des Kunden führen könnte, ist zu bedenken, dass ohnehin jedenfalls eine Tarifinformation zu erfolgen hat, womit der Kunde auf die Kosten von € 10,- für dieses Event ausdrücklich hingewiesen wird.

Routingnummern – 86, 87, 89

Definition

- § 74. (1) Nationale Routingnummern liegen in den Bereichen 86 und 87.
 (2) Diensteroutingnummern liegen im Bereich 89.

Nummernstruktur

§ 75. (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86 und 87 bestehen aus einer zweistelligen Bereichskennzahl 86 oder 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung vom Zuteilungsinhaber festgelegten Ziffernfolge.

(2) Die Rufnummernlänge für nationale Routingnummern gemäß Abs. 1 darf 16 Ziffern nicht überschreiten.

(3) Diensteroutingnummern im Bereich 89 bestehen aus einer zweistelligen Bereichskennzahl 89 und einer ein- bis dreistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer vom Zuteilungsinhaber festzulegenden Ziffernfolge.

(4) Die Rufnummernlänge für ~~nationale Routingnummern~~ Diensteroutingnummern gemäß Abs. 3 darf 12 Ziffern nicht überschreiten.

Bemerkung:

Zur Klarstellung wird Absatz 4 richtig gestellt. Diese Bestimmung ist offensichtlich für Diensterningnummern gedacht.

Nummernzuteilung

§ 76. (1) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Rufnummern – ausgenommen mobile Rufnummern – in das eigene Kommunikationsnetz zu importieren wird auf Antrag für diese Verwendung maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 86 für nationale Routingnummern zugeteilt.

(2) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, mobile Rufnummern in das eigene Kommunikationsnetz zu importieren, werden auf Antrag für diese Verwendung maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 86 für nationale Routingnummern zugeteilt.

(3) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung Dienste an Dritte anzubieten, welche die direkte Terminierung von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern einschließen, werden auf Antrag für diese Verwendung maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 87 für nationale Routingnummern zugeteilt.

(4) Kommunikationsnetzbetreibern wird auf Antrag für diese Verwendung maximal eine zweistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 für Diensterningnummern zugeteilt.

Betreiberkennzahlen im Bereich 89 beginnend mit 9 werden ausschließlich in den Fällen des Abs. 5 vergeben.

(5) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Dienste im European Telephone Numbering Space – ETNS-Dienste in ihrem Netz zu realisieren, wird auf Antrag für ~~diese Verwendung~~ **diesen Dienst** maximal eine dreistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 beginnend mit der Ziffer „9“ zugeteilt.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich zum besseren Verständnis eine klarstellende Adaption.

Verhaltensvorschriften

§ 77. (1) ~~Nationale Routingnummern~~ **Diensterningnummern** im Bereich 89 gefolgt von der Betreiberkennzahl „1“ dienen der netzinternen Verwendung und können von jedem Kommunikationsnetzbetreiber innerhalb des eigenen Netzes frei verwendet werden.

(2) ~~Nationale Routingnummern~~ **Diensterningnummern** im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit den Ziffern „1“, „2“, „3“, „4“ und „5“ dürfen vom Zuteilungsinhaber verwendet werden.

(3) ~~Nationale Routingnummern~~ **Diensterningnummern** im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit der Ziffer „0“ dürfen vom Zuteilungsinhaber nur für das Routing öffentlicher Kurzurufnummern verwendet werden.

(4) ~~Nationale Routingnummern~~ **Diensterningnummern** im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl beginnend mit der Ziffer „9“, dürfen nur für das Routing von ETNS-Diensten gemäß den Normen ETSI EN 301 160 und ETSI EN 301 161 verwendet werden.

Bemerkung:

Dieser Paragraph richtet sich offensichtlich aufgrund des verwendeten Rufnummernbereiches an Diensterningnummern.

Abschnitt: Wählplan

§ 78. An Zugangspunkten zu öffentlichen Telefondiensten darf die Nutzung von Rufnummern nur gemäß den Regelungen dieses Abschnittes erfolgen.

Bemerkung:

Telekom Austria regt eine Definition des Begriffes „Zugangspunkt“ an, da eine solche weder dem TKG 2003 noch dieser Verordnung entnommen werden kann.

Internationales Präfix

§ 79. Das internationale Präfix ist mit „00“ festgelegt und nicht Teil der internationalen Rufnummer. Es zeigt an, dass die darauffolgende Ziffernfolge eine internationale Rufnummer darstellt.

Internationale Wahl

§ 80. Internationale Wahl ist die Wahl des internationalen Präfix gefolgt von einer internationalen Rufnummer.

Nationales Präfix

§ 81. Das nationale Präfix ist mit „0“ festgelegt und ist nicht Teil der nationalen Rufnummer. Es zeigt an, dass die darauffolgende Ziffernfolge eine nationale Rufnummer darstellt.

Nationale Wahl

§ 82. Nationale Wahl ist die Wahl des nationalen Präfix gefolgt von einer nationalen Rufnummer, ausgenommen von Diensteroutingnummern.

Nationale Routingnummern sind von der Definition der nationalen Rufnummer definitionsgemäß ausgenommen und daher der nationalen Wahl ebenfalls nicht zugänglich.

Lokale Wahl

§ 83. (1) Lokale Wahl ist die ausschließliche Wahl der Teilnehmernummer einer geografischen Rufnummer gemäß §§ 32. ff innerhalb des Ortsnetzkenzahlenbereiches des rufenden Teilnehmers.

(2) Lokale Wahl ist ausschließlich bei Anrufen von einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt aus zulässig.

Das Anbieten der Möglichkeit lokaler Wahl ist optional. Dies ist formal keine Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, auch wenn bisher de facto lokale Wahl angeboten wurde.

Wahl öffentlicher Kurzurufnummern

§ 84. (1) Bei der Wahl öffentlicher Kurzurufnummern ist vom Kommunikationsdienstbetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber sicher zu stellen, dass die Verbindung bei Wahl ohne Präfix und ohne nachfolgende Ortsnetzkenzahl zustande kommt.

(2) Die Herstellung einer Verbindung bei Wahl einer öffentlichen Kurzurufnummer mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkenzahl entgegen der Bestimmung des Abs. 1 ist für Kommunikationsdienstbetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber nicht verpflichtend.

(3) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste. Hier ist die Herstellung der Verbindung für Kommunikationsdienstbetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber auch bei Wahl mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkenzahl verpflichtend sofern ein entsprechendes Routingziel innerhalb des gewählten Ortsnetzes vorhanden ist.

Es gibt für den Betreiber des Netzes, an dem der Notrufträger angeschaltet ist, nur eine Verpflichtung dahingehend, Rufe, die durch Wahl einer öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste mit vorangestellter ONKZ entstehen, dem Notrufträger zuzustellen, sofern der Notrufträger in dem vom Nutzer direkt gewählten Ortsnetz einen entsprechenden Anschluss besitzt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 handelt es sich jedenfalls nicht um Notrufe im Sinne der Bestimmungen des § 20 TKG 2003.

Durch die Regelung im Abs. 4 wird die Verpflichtung der Tariffreiheit bei Anrufen zu einer Notrufnummer für Anrufe zu einer Notrufnummer mittels vorangestellter Wahl einer Ortsnetzkenzahl aufgehoben.

Betreiberinterne Kurzwahl

§ 85. (1) Sofern keine lokale Wahl angeboten wird, ist die Wahl der Ziffernfolgen 2(xxxx) bis 9(xxxx) für betreiberbezogene Dienste zulässig.

Die Nutzung von sogenannten „Short Codes“ ist nun auf gesetzlicher Basis möglich.

(2) Die Nutzung gemäß Abs. 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die Wahl von Ziffernfolgen mit mehr als 5 Ziffern, wobei die ersten 5 Ziffern mit Ziffernfolgen gemäß Abs. 1 ident sind, eigenständig geroutet und tarifiert werden können.

Eigenständig geroutet und tarifiert bedeutet, dass beispielsweise die Rufnummern 4321 bzw. 43214321 unterschiedliche Ziele adressieren und/oder einen unterschiedlichen Tarif haben können.

(3) Unter betreiberinterner Kurzwahl dürfen keine Mehrwertdienste auf Basis der Regelungen von Abs. 1 erbracht werden.

Bemerkung:

Telekom Austria begrüßt die getroffene Festlegung im Abs. 3.

Betreiberauswahl-Präfix

Definition

§ 86. Ein betreiberindividuelles Betreiberauswahl-Präfix dient der freien Auswahl eines Telefondienstbetreibers gemäß den Bestimmungen des § 46 TKG 2003. Es dient auch zum Aufheben einer Betreibervorauswahl.

Nummernstruktur

§ 87. Ein Betreiberwahl-Präfix besteht aus der zweistelligen Zugangskennzahl 10 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl
10	ab(c)

Nummernzuteilung

§ 88. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.

(2) Antragsberechtigt sind zusätzlich zu Abs.1 Kommunikationsnetzbetreiber, in deren Netzen Betreibervorauswahl angeboten wird, sofern nicht bereits aufgrund eines vom selben Unternehmen angebotenen Verbindungsnetzdienstes eine Betreiberkennzahl zugeteilt wurde.

(3) Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl zugeteilt.

(4) An Kommunikationsdienstbetreiber, die nicht gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind, werden ausschließlich dreistellige Betreiberkennzahlen zugeteilt.

(5) Betreiberkennzahlen endend mit 0 oder 00 werden nicht zugeteilt.

(6) Betreiberkennzahlen werden aus dem Bereich 01 – 69 zweistellig und aus dem Bereich 801 – 899 dreistellig unter der in Abs. 5 angeführten Einschränkung zugeteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 89. Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Verbindungsnetzdienstes anzubieten.

Wahl mit vorangestelltem Betreiberwahl-Präfix

§ 90. (1) Durch die Wahl eines Betreiberwahl-Präfixes legt der Nutzer den Telefondienstbetreiber fest, ~~der das gesamte Gespräch abrechnet.~~

Generell gilt gemäß § 46. Abs 1 TKG 2003, dass die Auswahl des durch das Betreiberwahl-Präfix adressierten Betreibers auch dann erfolgt, wenn am betreffenden Zugang eine Betreibervorauswahl eingerichtet ist.

Bemerkung:

Die gewählte Formulierung ist nicht richtig, da auch bei CPS/CbC einzelne Gespräche trotz Wahl des Präfixes von Telekom Austria gemäß der geltenden Zusammenschaltungsbescheide abgerechnet werden müssen. Der erweiterte Halbsatz muss daher zwangsläufig entfallen.

(2) Die Wahl eines Betreiberwahl-Präfixes setzt eine allenfalls vorhandene Betreibervorauswahl außer Kraft, wenn sie von direkt angeschalteten Teilnehmern des durch das Betreiberwahl-Präfix identifizierten Betreibers gewählt wird.

§ 91. (1) Nach einem Betreiberwahl-Präfix gemäß § 90. Abs. 1 darf ausschließlich

1. eine internationale Wahl ausgenommen Rufnummern mit der Landeskennzahl 43,
2. eine nationale Wahl,

3. ~~eine betreiberinterne Kurzwahl gemäß § 85--;~~
4. eine Notrufnummer,
5. ein Netzansage-Präfix gefolgt vom nationalen Präfix und einer mobilen Rufnummer gemäß § 94. oder
6. die Betreiberauswahl-Testrufnummer folgen.

Die Zulässigkeit der Wahl einer Notrufnummer im Anschluss an ein Betreiberauswahl-Präfix ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es aufgrund von automatischen Wähleinrichtungen (speziell least cost router) vom Anrufenden unbeeinflusst zu solchen Wahlen kommen kann und eine Nichterstellung solcher Verbindungen im Falle eines Notrufes schwere Folgen nach sich ziehen kann. Aus der Zulässigkeit einer solchen Wahl kann nicht abgeleitet werden, dass der Anruf dem Verbindungsnetz zugestellt werden muss.

Bemerkung:

Die Z 3 muss jedenfalls entfallen, da eine betreiberbezogener Dienst, wie Telekom Austria bereits oben klargestellt hat, jedenfalls nur aus dem eigenen Netz erreicht werden kann. Verbindungsnetzbetreiber verfügen jedoch nicht über ein umfassendes Kommunikationsnetz sondern bedienen sich des Netzes von Telekom Austria. Durch den Präfix erfolgt eine Übergabe an den jeweiligen Betreiber, wobei dadurch bereits kein netzinternes Gespräch mehr stattfindet. Solche Kurzwahlen können jedoch gemäß den internationalen und nationalen technischen Vorgaben an der Netzgrenze nicht übergeben werden. Diese technische Hürde muss jedenfalls beachtet werden und ist eine Streichung der Z 3 daher zwangsläufig geboten.

Netzansage-Präfix

Definition

§ 92. (1) Das Netzansage-Präfix dient zur Aufhebung der Netzansage bei portierten mobilen Rufnummern gemäß Nummernübertragungsverordnung BGBl. II Nr. 513/2003 (NÜV).

(2) Durch die Wahl des Netzansage-Präfixes gefolgt von einer mobilen Rufnummer wird eine allfällige Netzansage einer portierten mobilen Rufnummer für den jeweiligen Anruf unterdrückt.

(3) Das Anbieten der Möglichkeit der Unterdrückung der Netzansage mittels des Netzansage-Präfixes ist nicht verpflichtend.

Das Netzansage-Präfix stellt eine Möglichkeit dar, die dahingehende Bestimmung der NÜV zu erfüllen. Die Unterdrückung einer allfälligen Netzansage kann aber auch auf andere Art und Weise realisiert werden.

Nummernstruktur

§ 93. Das Netzansage-Präfix besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 061.

Bemerkung:

Telekom Austria kann der Festlegung der Zugangskennzahl 061 nicht folgen, zumal Seitens einiger Betreiber im Zuge der laufenden Diskussion zur mobilen Portierung die Zugangskennzahl 06(0) vorgeschlagen wurde. Wobei diese Zugangskennzahl für den Kunden eine komfortablere Nutzung ermöglicht.

Des Weiteren möchte Telekom Austria auf die Probleme bei im Ausland roamende, österreichische Mobilfunkteilnehmer hinweisen, da ein solcher Präfix vom Ausland nicht verwendet werden kann. Eine entsprechende Klärung sollte jedoch im MNP-Verfahren erfolgen und nicht im Rahmen dieser Verordnung.

Wahl des Netzansage-Präfix

§ 94. Dem Netzansage-Präfix darf ausschließlich die nationale Wahl einer mobilen Rufnummer mit vorangestelltem nationalen Präfix folgen.

Betreiberauswahl-Testrufnummer

Definition

§ 95. Die Betreiberauswahl-Testrufnummer ermöglicht dem Nutzer, eine vermeintliche Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl zu überprüfen.

Nummernstruktur

§ 96. Die Betreiberauswahl-Testrufnummer lautet 06210000.

Funktion

§ 97. (1) Durch die alleinige Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer wird dem Anrufer eine Ansage präsentiert, aus der hervorgeht, auf welchen Kommunikationsdienstbetreiber der betreffende Zugangspunkt vorausgewählt ist.

(2) Durch die Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer im Anschluss an ein Betreiberauswahl-Präfix wird dem Anrufer eine Ansage präsentiert, aus der hervorgeht, ob von dem betreffenden Zugangspunkt aus Gespräche über den Kommunikationsdienstbetreiber geführt werden können, der durch das Betreiberauswahl-Präfix identifiziert ist.

Abschnitt: Mehrwertdienste

Definitionen

Geltungsbereich

§ 98. ~~(1) Diesem Abschnitt unterliegen alle Personen, die an der öffentlichen Erbringung von Mehrwertdiensten mitwirken.~~

(2) Die Erbringung von Mehrwertdiensten unter Verwendung nationaler Rufnummern ist nur in den Bereichen 118, 810, 820 und 9xx unter Maßgabe der rufnummernbereichsspezifischen Bestimmungen zulässig.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich die Streichung des ersten Absatzes. Dieser ist nicht nur missverständlich, sondern wird schlichtweg nicht benötigt. Wie bereits die Vertreter der RTR-GmbH in den Gesprächen beim AKTK Mehrwertdienste zugestanden haben, ist die Adressierung der Verpflichtung in sämtlichen weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes klar geregelt. Des weiteren gibt es eine Begriffsdefinition von „Erbringer des Mehrwertdienstes“ (wohl eher Betreiber gemeint) und eine für „Mehrwertdienste“. Eine darüber hinausgehende Definition ist nicht notwendig. Telekom Austria kann jedenfalls den Begriff „mitwirken“

rechtlich nicht einordnen. Dieser würde nach einer grammatikalischen Auslegung jedenfalls über die Verordnungskompetenz hinausgehen, da etwa auch Zeitungsunternehmen involviert wären, wenn ein entsprechendes Inserat geschaltet wäre. Dies kann nicht die Intention des Verordnungsgebers gewesen sein.

Nicht ganz klar ist die Zulässigkeit Mehrwertdienste auch in Bereichen zu ermöglichen, die nicht in den Rufnummernbereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste hineinfallen. Möglicherweise liegt das jedoch an der missverständlichen Definition von Mehrwertdiensten bzw. an einer falschen Betitelung des Bereiches 9xx. Telekom Austria würde eine begriffliche Klarstellung wünschen.

Bewerbung

§ 99. (1) Bei Mehrwertdiensten in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx, der Zugangskennzahl 118, ~~sowie bei ausländischen internationalen Rufnummern, sofern diese aus Österreich erreichbar sind,~~ stellt der Erbringer des Mehrwertdienstes sicher, dass alle Formen der Bewerbung, derer er sich bedient, folgende Informationen deutlich erkennbar enthalten:

1. die Rufnummer des Mehrwertdienstes,
2. Angaben über das für die Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes zu zahlende Entgelt gemäß Abs. 2 bis 4 und
3. eine korrekte Beschreibung des Inhalts des Dienstes.

Bemerkung:

Telekom Austria hat bereits in ihrer allgemeinen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Kompetenz zur Verpflichtung ausländischer Betreiber, welche Mehrwertdienste nicht gezielt in Österreich erbringen, nicht besteht. Diese Bereiche der grenzüberschreitenden Dienstleistungen sind nach anderen gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen und können nicht durch die Verordnung geregelt werden. Weiters kann auch kein österreichischer Betreiber dazu verpflichtet werden internationale Mehrwertdienste erreichbar bzw. nicht erreichbar zu machen, da ein diesbezüglicher Zugriff aufgrund eines fehlenden Vertragsverhältnisses mit allen ausländischen Dienstbetreibern fehlt. Die gewählte Formulierung schießt weit über das Ermächtigungsspielraum der RTR-GmbH hinaus.

(2) Die Entgeltinformation muss bei zeitabhängig tarifierten Mehrwertdiensten das Entgelt in Euro pro Minute inkl. Umsatzsteuer enthalten. Falls die Dauer der Verbindung aufgrund der Art des Dienstes abschätzbar ist, sind zusätzlich die zu erwartenden Gesamtkosten für die komplette Inanspruchnahme des Dienstes anzugeben.

Bei Faxabrufdiensten bedeutet dies, dass auch die Anzahl der zu übermittelnden Seiten jedenfalls bei der Bewerbung angeführt werden müssen.

(3) Bei eventtarifierten Mehrwertdiensten muss die Entgeltinformation das Entgelt in Euro pro Event inklusive Umsatzsteuer enthalten.

(4) Textliche Entgeltinformationen müssen gut lesbar sein und in direktem Zusammenhang mit der Rufnummer dargestellt werden. Akustische Entgeltinformationen müssen leicht verständlich sein.

Die Verwendung von ausländischen Rufnummern für eine Dienstleistung in Österreich darf nicht dazu führen, dass die Vorschriften für die transparente Bewerbung umgangen werden.

Entgeltinformation

§ 100. (1) Bei Diensten in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx sowie der Zugangskennzahl 118 stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass dem Nutzer die Höhe des pro Minute oder pro Anruf (Event) anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung oder unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes in geeigneter Weise mitgeteilt wird.

„Unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes“ bedeutet, dass die Entgeltinformation ausschließlich durch die Bewerbung nicht ausreichend ist.

Auch für SMS-Dienste sind diese Bestimmungen zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines „Anbots-SMS“ als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Dieses hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS“), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS“ ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen Dienst erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann. Weiters darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an die SMS-Diensterufnummer bzw. an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

(2) Dem Teilnehmer darf für die Information gemäß Abs. 1 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und es muss dem Nutzer ermöglicht werden, die Inanspruchnahme des Dienstes entgeltfrei ablehnen zu können. Ausgenommen davon ist der Fall des Abs. 4.

Speziell bei eventtarifierten Sprachdiensten muss dem Anrufer eine angemessene Zeit zum gegebenenfalls kostenfreien Abbruch des Anrufes eingeräumt werden, da bei eventtarifierten Diensten beispielsweise ein Anruf von nur wenigen Sekunden bereits die Verrechnung des gesamten Entgeltes bewirkt.

(3) Bei eventtariferten Sprachdiensten darf die Dienstleistung frühestens **eine 3** Sekunden nach Ende der Entgeltinformation beginnen. ~~Das Ende der Entgeltinformation ist dem Nutzer durch einen Signalton zu signalisieren.~~ Wird bei einem Dienst pro gesendeter Nachricht ein Entgelt verrechnet, entspricht dies jedes Mal einer Inanspruchnahme des Dienstes im Sinne von Abs. 1 und hat daher jedes Mal eine Tarifinformation zu erfolgen.

Bemerkung:

Wie bereits in den betreiberübergreifenden Gesprächen mit der RTR-GmbH festgehalten wurde, ist eine Karenzzeit nach erfolgter Ansage von 3 Sekunden definitiv zu lang. Der Kunde würde durch diese Wartezeit den Eindruck bekommen, dass das Gespräch nicht aufgebaut wurde und möglicherweise auflegen. Eine Karenzzeit von einer Sekunde sollte ausreichend sein, damit der Kunde noch rechtzeitig das Gespräch beenden kann. Da die Tarifhöhe ohnehin bereits vorher von der Ansage erwähnt wird und der Kunde damit umfassend informiert ist, hat er de facto ohnedies einen längeren Zeitraum für die Beendigung zur Verfügung.

Weiters sollte erwogen werden eine Trennung zwischen Sprachdiensten und Nachrichten vorzunehmen und selbige nicht in ein und demselben Absatz zu regeln. Dies trägt ausschließlich zur Verwirrung für den Verordnungsadressaten bei.

Eine Definition von „Entgeltinformation“ wäre wünschenswert, um der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.

Ein Signalton erscheint bei eventtarifierten Sprachdiensten ungeeignet, da der Nutzer fälschlicherweise der Meinung sein könnte, dass bereits durch ertönen des Signaltons das Event beendet ist. Telekom Austria wünscht daher eine Streichung dieses Satzes.

(4) Erfolgt im Zuge eines Telefonauskunftsdienstes gemäß § 27. oder ähnlicher Dienstleistungen eine Weitervermittlung, so ist der Nutzer vom Erbringer des Telefonauskunftsdienstes bei jeder Inanspruchnahme einer solchen Weitervermittlung über das zur Anwendung gelangende Entgelt entsprechend zu informieren.

Dies bedeutet, dass der Nutzer bei der Inanspruchnahme einer Weitervermittlungsfunktion jedenfalls nochmals auf das zur Anwendung gelangende Entgelt hingewiesen werden muss. Bei der Weitervermittlung auf eine Mehrwertdiensterufnummer ist die Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entsprechend mitzuteilen.

(5) Bei eventtarifierten Diensten, bei denen das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer in § 73. Abs 5 festgesetzt ist, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 entfallen, sofern das Entgelt maximal EUR 0,70 pro Inanspruchnahme des Dienstes beträgt.

(6) Bei Mehrwert-Faxabrufdiensten ist ausgenommen der Fälle des Abs. 5 jedenfalls eine Sprachansage im Sinne des Abs. 1 sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Erbringer des Mehrwertdienstes eine Entgeltinformation sicherzustellen, indem er am Anfang der ersten übermittelten Seite das zur Anwendung kommende Entgelt sowie die Anzahl der zu übermittelnden Seiten deutlich lesbar anführt.

Für Mehrwert-Faxabrufdienste wurde in Hinblick auf die Entgeltinformation eine eigene Bestimmung geschaffen, um solche Dienste gesetzeskonform realisieren zu können. Die Sendung eines Faxes an eine Mehrwertdiensterufnummer ist nur dann zulässig, wenn auch hier eine entsprechende Entgeltinformation gewährleistet werden kann. Diese ist zB bei der Verwendung einer eventtarifierten Mehrwertdiensterufnummer aus dem Bereich 901 bei einem Eventtarif von bis zu EUR 0,70 möglich.

Datenverbindungen zu Mehrwertdiensten (Dialer-Programme)

§ 101. Der Erbringer eines Mehrwertdienstes über Datenverbindungen (**Dialer-Programme**) hat Folgendes sicher zu stellen:

1. Vor dem Aufbau **oder Wiederaufbau** einer Datenverbindung zu einem Mehrwertdienst muss der Preis in Euro je Minute **inkl. Umsatzsteuer** ~~oder in Euro pro Event~~, der Erbringer und dessen ladungsfähige Anschrift sowie die vollständige angewählte Rufnummer angezeigt werden. Es muss angegeben werden, dass bei Inanspruchnahme des Dienstes eine Telefonverbindung zu einer Mehrwertdiensterufnummer aufgebaut wird und die Bezahlung über die Telefonrechnung erfolgt.

Bemerkung:

Telekom Austria erlaubt sich im Sinne ihrer Stellungnahme zum Gefahrenpotenzial von eventtarifierten Dialer-Programmen eine entsprechende Adaption. Nähere Ausführungen hierzu wurden bereits oben dargelegt.

Weiters erlaubt sich Telekom Austria eine textliche Ergänzung, welche den unbemerkten Wiederaufbau ohne vorherige Information des Nutzers verhindern soll. Die letzte Zeit hat sehr deutlich gezeigt, dass diese Dialer-Programme immer wieder Verbindungen aufbauen, denen der Nutzer hilflos ausgeliefert ist.

Selbstverständlich muss auch hier der Endkundenpreis inklusive Umsatzsteuer angeführt werden.

Die Klarstellung in der Überschrift und dem ersten Satz des § 101 dient ausschließlich der systematischen Vereinheitlichung mit den vom Verordnungsgeber vorgesehen Begriffsbestimmungen. Dort werden nämlich Dialer-Programme definiert und nicht Dialer. Telekom Austria geht davon aus, dass hierbei keine Abweichung angedacht war.

2. Die Verbindung darf nur nach einer Aktion aufgebaut werden, durch welche der Nutzer die Kenntnisnahme der Informationen nach **Abs. Z 1** bestätigt. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Verbindungsaufbau endgültig, einfach und kostenfrei abzulehnen.
3. Informationen nach Z 1 müssen auch in deutscher Sprache deutlich erkennbar in klar lesbarer und zum Hintergrund kontrastreicher Schrift dargestellt werden. Die gesamte Information muss feststehend im Sichtbereich des Nutzers angezeigt werden. Die Darstellung des Preises muss sich gut leserlich in der Schaltfläche, mit welcher der Verbindungsaufbau gestartet wird, befinden.
4. Über die Datenverbindung dürfen ausschließlich die kostenpflichtigen Inhalte des Diensteanbieters abgerufen werden, die über einen herkömmlichen Internetzugang im Internet nicht frei zugänglich sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Dialer-Programme so gestaltet sind, dass der Nutzer über die Mehrwertnummer auch einen „normalen“ Internetzugang hat. Dies hat oftmals dazu geführt, dass irrtümlich und unbeabsichtigt die Mehrwertnummer für die normale Interneteinwahl verwendet wurde und erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Kosten angefallen sind.

5. Die Speicherung des Dialer-Programmes **am — Endgerät an der Telekommunikationsendeinrichtung** des Nutzers darf nur nach einer zustimmenden Aktion des Nutzers erfolgen. Die Entfernung des Dialer-Programmes muss einfach möglich und ein entsprechender allgemein verständlicher und leicht auffindbarer Hinweis zur kostenfreien Entfernung vorhanden sein.
6. Der aktuelle Gesamtpreis und die Verbindungsdauer müssen permanent sichtbar angezeigt werden. Weiters muss permanent eine Schaltfläche angezeigt werden, mittels der die Verbindung jederzeit auf einfache Weise und ohne weitere Verzögerung abgebrochen werden kann.

Zeitbeschränkungen

§ 102. (1) Verbindungen zu Mehrwertdiensten sind

1. in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx sowie der Zugangskennzahl 118 vom **Telefondienstbetreiber, der den Dienst mit dem Teilnehmer abrechnet, oder Erbringer des Mehrwertdienstes**
2. **wenn für die Erbringung des Mehrwertdienstes ausländische internationale Rufnummern verwendet werden, vom Erbringer des Mehrwertdienstes spätestens nach 30 Minuten zu trennen.**

Die Vorgabe eines Zeitlimits von 30 Minuten pro Verbindung spiegelt auch die jüngste Judikatur des OGH wieder und dient vor allem dem Endkundenschutz. Damit wird auch gewährleistet, dass ein maximales Entgelt für eine Mehrwertdienstverbindung nicht mehr als EUR 109,2 (EUR 3,64 x 30 min) beträgt. Für Dienste, die unter Umständen eine längere Verbindungsdauer benötigen, können technische Möglichkeiten gefunden werden, die eine rasche Fortführung des Dienstes (zB Servicehotline) ermöglichen. So könnte beispielsweise anhand der Rufnummer des anrufenden Teilnehmers der wiedereinwählende Nutzer erkannt werden und dem richtigen Operator zugeordnet werden.

~~Die Verwendung von ausländischen Rufnummern für eine Dienstleistung in Österreich darf weiters nicht dazu führen, dass die Vorschriften für die maximale Verbindungslänge umgangen werden.~~

Bemerkung:

Telekom Austria begrüßt zwar prinzipiell eine Trennung nach 30 Minuten, insbesondere da Telekom Austria entsprechende Verträge auch mit ihren Mehrwertdiensteanbietern abgeschlossen hat, dennoch verwehrt sich Telekom Austria entschieden gegen die Verpflichtung, dass eine solche Trennung durch das Quellnetz zu erfolgen hat. Eine solche Trennung ist derzeit im OES technisch nicht möglich, sondern kann nur bei Verbindungen zu im Netz von Telekom Austria angeschalteten Mehrwertdiensten verwirklicht werden. Sobald der Verkehr jedoch an ein anderes Netz übergeben wird, ist eine automatische Trennung nach 30 Minuten nicht mehr möglich. Würde man eine solche Regelung vorsehen, müsste eine entsprechende IN-Lösung geschaffen werden, welche Telekom Austria ungebührlich und unverhältnismäßig mit hohen Kosten belasten würde. Ein solcher Eingriff wäre wohl als verfassungsgesetzlich bedenklicher Eingriff in das Eigentumsrecht von Telekom Austria zu werten.

Weiters ist zu bedenken, dass sämtliche Pflichten den Erbringer des Mehrwertdienstes – in Ausnahmefällen den jeweiligen Zielnetzbetreiber – treffen müssen, da dieser auch von der Erbringung des Mehrwertdienstes aufgrund des hohen Umsatzes ausschließlich profitiert. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass Telekom Austria aufgrund der geltenden Zusammenschaltungsbescheide lediglich als Inkassant hinsichtlich des Mehrwertdienstevertrages zwischen Erbringer und Nutzer auftritt und demnach auch keine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Nutzer aus diesem – vom Teilnehmervertrag unabhängigen – Verhältnis hat. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der vom Verordnungsgeber angeführten OGH-Judikatur. Diese bezog sich ausschließlich auf die von Telekom Austria mit ihren Mehrwertdienstebetreibern vereinbarte Trennungspflicht nach 30 Minuten und sah darin eine Bestimmung zugunsten Dritter, worauf sich der Konsument folgerichtig berufen kann. Keiner Ausführung des OGH ist jedoch zu entnehmen, dass generell Verbindungen zu Mehrwertdiensten, welche über 30 Minuten hinausgehen, einen Knebelungstatbestand erfüllen würden. Noch viel weniger wurde darin festgehalten, dass das Quellnetz zu einer solchen Trennung zu verpflichten ist.

Telekom Austria verwehrt sich daher entschieden gegen eine solche Verpflichtung und möchte eine entsprechende Abänderung anregen.

Wiederum wurde vom Verordnungsgeber versucht ausländische Mehrwertdienstebetreiber, welche ihre Dienste unter einer ausländischen Rufnummer erbringen, dieser Verordnung zu unterwerfen. Wenngleich der Gedanken grundsätzlich wünschenswert wäre, stellt dies eine unzulässige Kompetenzüberschreitung dar, da grenzüberschreitende Dienstleistungen in anderen Gesetzen geregelt werden bzw. diese ausländischen Mehrwertdienstebetreiber dem jeweiligen Recht des Sitzstaates unterliegen. Gerade die Verwendung einer ausländischen Rufnummer für die Erbringung eines Mehrwertdienstes zeigt sehr deutlich, dass diesfalls die Regelungen der Regulierungsbehörde, welcher auch die Rufnummernallokation obliegt, zur Anwendung gelangen.

Ergänzend sei nur erwähnt, dass ein Zugriff auf ausländische Mehrwertdienstebetreiber – welche im übrigen auch in einem ausländischen Netz angeschaltet sind – weder durch die Regulierungsbehörde und noch viel weniger durch einen österreichischen Netzbetreiber erfolgen kann. Erbringt der Betreiber diesen Mehrwertdienst in Österreich, ist er ohnedies zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet und wird üblicherweise auch eine österreichische Rufnummer in Anspruch nehmen.

~~(2) Bei Mehrwert-Faxabrufdiensten ist die Verbindung vom Erbringer des Mehrwertdienstes nach spätestens 10 Minuten zu trennen.~~

~~Das Zeitlimit bei Mehrwert-Faxabrufdiensten wurde entsprechend kürzer gesetzt, da hier ein Faxabrufdienst gestartet werden kann und das Ende der Verbindung dann primär in der Hand des Diensteanbieters liegt. Dies kann sich vor allem dann negativ für den Nutzer auswirken, wenn dieser einen Faxabruf startet und dann sein Faxgerät verlässt bzw. wenn beispielsweise auf ein Faxgerät verbunden wird, das in einem IT-Netzwerk realisiert ist und bei dem erst ein vollständig erhaltenes Fax automatisch ausgedruckt oder als Mail versendet wird.~~

Bemerkung:

Eine Beschränkung von Faxdiensten auf 10 Minuten erscheint nicht sehr sinnvoll. Im Falle einer schlechten Verbindung kann eine Übertragung einer Seite bis zu 2 Minuten dauern. Dies würde bedeuten, dass schlussendlich lediglich 5 Seiten übertragen würden. Telekom Austria sieht keine Notwendigkeit von der 30-Minuten-Grenze hier abzuweichen. Eine zusätzliche Gefahr, welche von jenen anderer Mehrwertdienste abweicht, kann nicht erkannt werden. Da der Nutzer ohnedies auf der ersten Seite über die Kosten informiert wird, scheint ein unbedarftes Verlassen des Faxes kaum der Realität zu entsprechen. Ein Beenden der Verbindung ist auch bei Faxgeräten ohne weiteres möglich. Telekom Austria ist daher der Meinung, dass mit Absatz 1 und der darin vorgesehen 30-Minuten-Grenze für alle Mehrwertdienste (also auch Mehrwert-Faxabrufdienste) ausreichend Schutz für den Nutzer gewährt wird und erlaubt sich eine Streichung des Absatz 2.

Abschnitt: Sonstiges / Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 103. (1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehende Zuteilungen von Kommunikationsparametern bleiben nach Maßgabe von § 104. aufrecht.

(3) Rufnummern im Bereich 828, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung fünfstellig zugeteilt wurden, dürfen noch maximal zwei Jahre genutzt werden.

(4) Dialer-Programme, die nicht dem § 101. entsprechen oder Rufnummern aus anderen Bereichen als 909 oder 939 verwenden, dürfen maximal ~~sechs~~ vier Monate nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung genutzt werden.

Bemerkung:

In Anbetracht der derzeitigen Probleme mit Dialer-Programmen regt Telekom Austria die Verkürzung der Umstellungsfrist an, um dem derzeit nahezu nicht bewältigbaren Missbrauch so schnell wie möglich Einhalt gebieten zu können.

(5) Alle vor xx.xx.200x zugeteilten geografischen Rufnummern sind von der Bestimmung betreffend der Rufnummernlänge des § 33. Abs. 3 und 4 dieser Verordnung ausgenommen.

(6) Die §§ 67 Abs. 2 und 3 sowie 73 Abs. 1 und 5 sind für öffentliche Sprechstellen im Sinne des TKG 2003 binnen 2 Jahre ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Abschaltungen

§ 104. (1) Folgende Rufnummernbereiche sind spätestens binnen einer Frist von ~~einem~~ **zwei Jahren** ab dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung abzuschalten:

1. 194 Datenhighway der Telekom Austria AG;
2. 710, 730, 740 personenbezogene Dienste gemäß den Bestimmungen der NVO 1997;
3. 118-1 Auswahlkennzahl 1 im Zugangskennzahlenbereich für Telefonauskunftsdienste;
4. 111-1 Auswahlkennzahl 1 im Zugangskennzahlenbereich für Telefonstörungsannahmestellen

Bemerkung:

Zur Abschaltung 111-1 und 118-1 wurde bereits oben detailliert Stellung bezogen. Aus Sicht von Telekom Austria kann eine solche entfallen.

Eine Abschaltfrist von nur einem Jahr ist jedenfalls zu kurz gewählt, da teilweise zahlreiche administrative Aufwände dahinter stecken, die innerhalb eines Jahres nur schwer durchführbar sein werden. So sei etwa die Änderung von AGBs, EBs und LBs genannt sowie die Migration der derzeit dahinter angeschalteten Kunden (z.B. 194).

(2) Folgende Rufnummernbereiche sind spätestens binnen einer Frist von drei Jahren ab dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung abzuschalten:

Bei den folgenden Rufnummern handelt es sich um Rufnummern, die bereits in der NVO BGBl II Nr. 416/1997 nicht vorgesehen waren.

1. 120 ÖAMTC;
2. 123 ARBÖ;

Bemerkung:

Die Rufnummern 120 und 123 bestehen seit Jahren und sind in den Köpfen der Konsumenten fest verankert. Eine nunmehrige Abschaltung erscheint in keiner Weise geboten. Vielmehr wäre eine Anführung bei den Kurzrufnummern für besondere Dienste wünschenswert.

3. 15 Tonbanddienste;

Bemerkung:

Der Bereich 15 für Tonbanddienste war sehr wohl durch die NVO geregelt. Ein Entfall ist Telekom Austria nicht ganz verständlich. Insbesondere, da diese Rufnummernergasse derzeit keiner weiteren Verwendung unterliegt und daher auch keine Ressourcenknappheit besteht. Telekom Austria würde einen Weiterbestand dieses Bereiches sehr begrüßen, insbesondere, da kein Ersatz hierfür vorgesehen wurde.

4. 17 Kurzrufnummern;
5. 711 Mehrwertdienste der Telekom Austria AG;

Bemerkung:

In diesem Bereich hat Telekom Austria Großkunden angeschaltet (z.B. EASYBank), welche seit Jahren diese Rufnummer bei ihrem Marktauftritt nutzen. Eine Abschaltung ist aus Sicht von Telekom Austria nicht geboten und sollte daher zurückgenommen werden.

6. 802 Tariffreie Dienste der Telekom Austria AG.

(3) Die Ortsnetzkennzahlen 222 für Wien sowie 70 für Linz sind spätestens binnen einer Frist von drei Jahren abzuschalten

(4) Als Rufnummer des Anrufers im Sinne der Bestimmungen des § 5. sind für die Ortsnetze Wien und Linz spätestens binnen einer Frist von zwei Jahren nur mehr die Ortsnetzkennzahlen 1 für Wien und 732 für Linz zulässig, **wobei eine Neuvergabe der weggefallenen Ortsnetzkennzahlen frühestens mit 1.1.2019 erfolgen kann.**

Bemerkung:

Telekom Austria möchte zu bedenken geben, dass diese Umstellung enormen finanziellen und technischen Aufwand bedarf. Um die Umstellung, welche äußerst knapp bemessen ist, bestmöglich projektieren zu können, muss eine Garantie der Nicht-Neuvergabe in dieser Verordnung festgeschrieben werden. Wie dem Verordnungsgeber bewusst ist, kann Telekom Austria zwar eine Abschaltung im Vermittlungssystem vornehmen, jedoch gibt es zahlreichen internen – für den Teilnehmer nicht ersichtliche – Systeme und Datenbanken, die weiterhin 222 und 70 verwenden und daher nach Abschaltung ebenso umzustellen werden. Würde man nunmehr sofort nach 3 Jahren diese Rufnummern wieder vergeben, entstehen erhebliche technische Probleme in untergeordneten Systemen von Telekom Austria. Eine sofortige Umstellung derselben würde jedoch die Kosten für die Abschaltung explosionsartig in die Höhe treiben. Es gilt zu bedenken, dass bereits die Umstellung in allen Vermittlungsstellen einen enormen finanziellen Aufwand darstellt, welcher Telekom Austria nicht ersetzt wird.

(5) Die besondere Rufnummer für Landeswarnzentralen darf in der Form „130“ noch maximal zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung genutzt werden.

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

§ 105. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die 3. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 27.10.2003, kundgemacht durch Auflage bei der RTR-GmbH, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden, (Entgeltverordnung 2003 – EVO 2003), außer Kraft.

[Das Ausser-Kraft-Treten der NVO BGBl II Nr. 416/1997 erfolgt gemäß § 133 Abs. 10 TKG 2003 automatisch mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung.](#)

In-Kraft-Treten

§ 106. (1) Diese Verordnung tritt, sofern im Abs. 2 nicht anders bestimmt wird, mit XX.XX.2004 in Kraft.

(2) § 72. Abs. 2, § 73. Abs. 2, § 99. sowie § 102. treten mit XX.XX.2004 in Kraft.

[Abs. 2 tritt voraussichtlich erst ca. 6 Monate nach In-Kraft-Treten der KEM-V in Kraft.](#)